



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

# **Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV**

## **Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität**

### **REPPISCH**

#### **Technischer Bericht**

#### **II. GEMEINDE Birmensdorf**



**Festlegung 16.02.2024**

**HOLINGER**  
the art of engineering

**FORNAT**



Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV  
Reppisch in den Gemeinden der 2. Priorität  
II Gemeinde Birmensdorf

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Sachbearbeitung</b>	<b>Kontrolle</b>	<b>Verteiler</b>
1.0 Vorver- nehmlassung	28.01.2022	Emmanouil Skourtis	Daniela Nussle	AWEL HOLINGER AG
2.0 Vernehmlassung	31.03.2022	Emmanouil Skourtis	Daniela Nussle	Gemeinde Birmensdorf AWEL HOLINGER AG
3.0 öffentliche Auflage	26.08.2022	Emmanouil Skourtis	Daniela Nussle	Gemeinde Birmensdorf AWEL HOLINGER AG
4.0 Festlegung	16.02.2024	Emmanouil Skourtis	Daniela Nussle	Gemeinde Birmensdorf AWEL HOLINGER AG

TechnischerBericht\_Teil\_II\_Reppisch\_Birmensdorf.docx

## **Impressum**

### **Auftraggeber**

Kanton Zürich  
Amt für Abfall, Wasser, Energie  
und Luft  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

Kontaktperson:  
Dr. Petra Stiehl-Braun  
+ 41 43 259 32 33  
E-Mail: [petra.stiehl@bd.zh.ch](mailto:petra.stiehl@bd.zh.ch)

### **Auftragnehmer**

HOLINGER AG  
Schützenstrasse 3  
8400 Winterthur  
+41 52 267 09 00

### **Subplaner:**

Planwerkstadt AG  
Binzstrasse 39  
8045 Zürich  
+41 44 456 20 10

FORNAT AG  
Bergstrasse 162  
8032 Zürich  
+41 43 244 99 60

Projektteam:  
HOLINGER AG: Daniela Nussle, Martin  
Böckli, Michael Birrer, Emmanouil Skour-  
tis, Claudia Holenstein, Janina Böhringer  
Planwerkstadt AG: Carli Cathomen, Si-  
mon Ammon  
FORNAT AG: Christof Elmiger, Johannes  
Hellmann

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>6</b>
1.1	AUSGANGSLAGE	6
1.2	PROJEKTPERIMETER	6
1.3	VERFAHRENSABLAUF	8
<b>2</b>	<b>GRUNDLAGENÜBERSICHT ZUR INTERESSENERMITTLUNG</b>	<b>9</b>
2.1	EINFÜHRUNG	9
2.2	GRUNDLAGEN AUF STUFE BUND	9
2.3	KANTONALE GRUNDLAGEN	10
2.4	REGIONALE GRUNDLAGEN	35
2.5	KOMMUNALE GRUNDLAGEN	38
<b>3</b>	<b>ABSCHNITTSBILDUNG</b>	<b>46</b>
3.1	VERIFIZIERUNG DER GRUNDLAGEN	46
3.2	RESULTIERENDE ABSCHNITTE	50
<b>4</b>	<b>MINIMALER GEWÄSSERRAUM NACH ART. 41A/B GSCHV</b>	<b>53</b>
<b>5</b>	<b>ERHÖHUNG</b>	<b>55</b>
5.1	HOCHWASSERSCHUTZ	55
5.2	REVITALISIERUNG	57
5.3	NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ	64
5.4	GEWÄSSERNUTZUNG	64
5.5	FAZIT	66
<b>6</b>	<b>ANPASSUNG AN DIE BAULICHEN GEGEBENHEITEN</b>	<b>67</b>
6.1	ASYMMETRISCHE ANORDNUNG DES GEWÄSSERRAUMS	67
6.2	REDUKTION DES GEWÄSSERRAUMS	71
6.3	HARMONISIERUNG	71
6.4	FAZIT	73
<b>7</b>	<b>SCHLUSSPRÜFUNG</b>	<b>74</b>
7.1	INTERESSENERMITTLUNG	74
7.2	INTERESSENBEWERTUNG	74
7.3	INTERESSENABWÄGUNG	74
7.4	ENTSCHEID UND AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM	74

## **ANHANG**

- A01 Formular Vorabklärung
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A03 Übersichtsplan
- A04 Grundlagenplan
- A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
- A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen
- A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden
- A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
- A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A10 Tabelle Interessenermittlung
- A11 Tabelle Interessenbewertung
- A12 Tabelle Interessenabwägung
- A13 Detailpläne Gewässerraum
- A14 Hochwasserschutzbetrachtungen

# **1 EINLEITUNG**

## **1.1 AUSGANGSLAGE**

Im Auftrag des Kantons Zürich ist der Gewässerraum für die Reppisch im Siedlungsgebiet der Gemeinde Birmensdorf auszuscheiden. Der vorliegende Bericht ist Teil der Gesamtdokumentation der Gewässerraumfestlegung der Reppisch im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 2. Priorität. Er beschreibt die Voraussetzung und Ergebnisse im Gemeindegebiet von Birmensdorf. Die rechtlichen Grundlagen, die Einbindung des vorliegenden Berichts in das Gewässerraumprojekt Kanton Zürich zur Festlegung des Gewässerraums an den Fliessgewässern im Siedlungsgebiet und die Vorgaben des Kantons zum Vorgehen sind im technischen Bericht, Teil I erläutert.

## **1.2 PROJEKTPERIMETER**

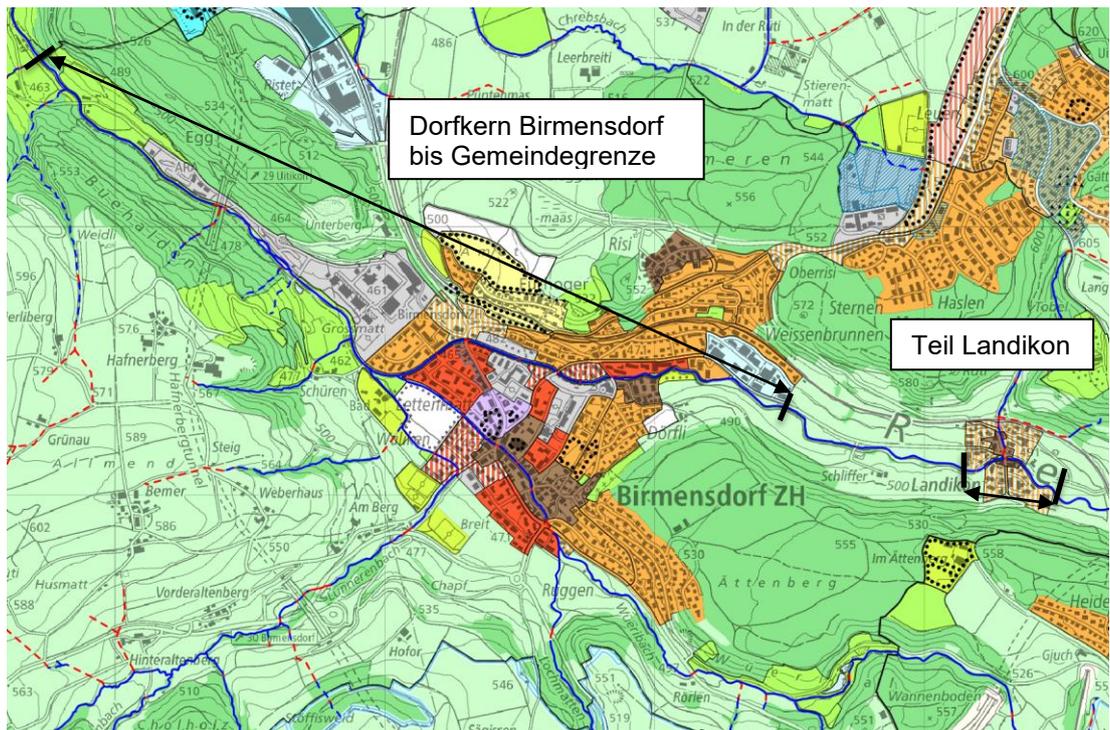
Der Perimeter der vorliegenden Gewässerraumausscheidung wurde anhand der übergeordneten Prinzipien (siehe Kapitel 2.2 im Bericht Teil I ALLGEMEIN) definiert (siehe Abbildung 1).

Der Perimeter der Gewässerraumausscheidung der Reppisch im Siedlungsgebiet von Birmensdorf ist in zwei Teile (Dorfkern Birmensdorf bis Gemeindegrenze Urdorf und Landikon) unterteilt, da die Reppisch zwischen diesen Teilen ausserhalb des Siedlungsgebiets (landwirtschaftlich genutzte Flächen) verläuft.

Im Landikon verläuft die Reppisch in Wohn- und Kernzone, aber teilweise auch entlang des Siedlungsrandes, weshalb auch landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Gewässerraumausscheidung betroffen sind.

Flussabwärts beginnt der Perimeter der Gewässerraumausscheidung im Siedlungsgebiet von Birmensdorf oberhalb der Kernzone Dörfli. Dort verläuft die Reppisch linksseitig zuerst am Siedlungsrand entlang kantonaler Landwirtschaftszone und dann entlang Erholungszone, Kernzone, Zone für öffentliche Bauten, Wohnzone und Freihaltezone und rechtsseitig entlang Gewerbezone, Wohnzonen und Zonen für öffentliche Bauten. Unterhalb von Schüren verläuft die Reppisch bis zur Gemeindegrenze mit Urdorf linksseitig entlang kantonaler Freihaltezone und Waldzone und rechtsseitig zuerst entlang Zone für öffentliche Bauten, dann entlang kantonaler Freihaltezone und an der Gemeindegrenze entlang Waldzone.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV  
Reppisch in den Gemeinden der 2. Priorität  
II Gemeinde Birmensdorf



**Abbildung 1: Der Perimeter (schwarz eingezeichnet) der vorliegender Gewässerraumausscheidung beschränkt sich auf das Siedlungsgebiet von Birmensdorf und den Weiler Landikon**

### 1.3 VERFAHRENSABLAUF

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 15 e HWSchV. Die notwendigen Schritte sind in Abbildung 2 aufgeführt.



Abbildung 2: Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren

## **2 GRUNDLAGENÜBERSICHT ZUR INTERESSENERMITTLUNG**

### **2.1 EINFÜHRUNG**

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A01 tabellarisch abgebildet. In diesem Kapitel des vorliegenden Berichts wird nur auf die Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

### **2.2 GRUNDLAGEN AUF STUFE BUND**

#### **2.2.1 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)**

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) nicht betroffen.

#### **2.2.2 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)**

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das IVS besteht aus zwei Teilen - dem Bundesinventar und den weiteren historischen Verkehrswegen. Die Objekte von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Substanz bilden das rechtlich geschützte Bundesinventar. Objekte, die im historischen Kontext von nationaler Bedeutung sind, jedoch keine oder nur geringe bauliche Substanz aufweisen, sind nicht Teil des Bundesinventars. Ebenfalls zum IVS, aber nicht zum Bundesinventar, gehören überdies zahlreiche Objekte, welche von den Kantonen als solche von regionaler oder lokaler Bedeutung bezeichnet werden.

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig.

Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

In Birmensdorf liegen historische Verkehrswege von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung vor. In Landikon quert ein Verkehrsweg von regionaler Bedeutung (IVS-Objekt ZH 113.2) den Perimeter und ein weiterer Verkehrsweg von regionaler Bedeutung (IVS-Objekt ZH 125.2) verläuft entlang der Reppisch auf der Stallikonerstrasse. Im mittleren Teil des Perimeters verläuft ein Verkehrsweg von lokaler Bedeutung (IVS-Objekt ZH 1051.2) kurz entlang der Reppisch und quert sie dann an der Brücke Sennhüttenstrasse. Es queren zusätzlich ein Verkehrsweg von nationaler Bedeutung (IVS-Objekt ZH 9.1), ein Verkehrsweg von regionaler Bedeutung (IVS-Objekt ZH 113.3) und ein Verkehrsweg von lokaler Bedeutung (IVS-Objekt ZH 1070) den Perimeter. Bei der Einmündung des Wüeribachs quert ein weiterer Verkehrsweg von lokaler Bedeutung (IVS-Objekt ZH 1056.3) die Reppisch, verläuft dann kurz parallel und quert sie nochmals an der Brücke Schürenstrasse. Im unteren Teil des Perimeters quert ein weiterer Verkehrsweg von lokaler Bedeutung (IVS-Objekt ZH 1099) die Reppisch an der Brücke Talstrasse.

Die betroffenen Objekte sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

## **2.3 KANTONALE GRUNDLAGEN**

### **2.3.1 Raumordnungskonzept Kanton Zürich (9)**

Mit dem kantonalen Raumordnungskonzept wird der Kanton Zürich im grösseren Kontext betrachtet und eine Gesamtschau der künftigen räumlichen Entwicklung entworfen. Es bildet den strategische Orientierungsrahmen für die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten. Es unterteilt das Kantonsgebiet in die verschiedenen Handlungsräume Stadtlandschaft, urbane Wohnlandschaft, Landschaft unter Druck, Kulturlandschaft und Naturlandschaft.

Die Gemeinde Birmensdorf liegt im Handlungsraum Landschaft unter Druck bzw. Kulturlandschaft mit dem Ziel stabilisieren und aufwerten bzw. Charakter erhalten.

### **2.3.2 Kantonaler Richtplan**

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Im kantonalen Richtplan sind unter anderem die kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer enthalten. Die Vorranggebiete umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete), kantonale Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme. Teil des kantonalen Richtplans ist auch der Velonetzplan.

Seit 2016 verfügt der Kanton Zürich über einen vom Regierungsrat beschlossenen Velonetzplan (RRB 591/2016). Er zeigt das kantonale Velonetz inklusive ausgewiesenen Schwachstellen. Im Dorfkern von Birmensdorf kreuzt die Hauptverbindung 03\_006, die eine Schwachstelle aufweist, die Reppisch. In den Abschnitten Rep\_Bir\_20 und Rep\_Bir\_21 (vgl. Kapitel 3, Abschnittsbildung) verläuft die Nebenverbindung 04\_002 und in Landikon die Nebenverbindung 03\_036 entlang der Reppisch. Beide Velorouten weisen Schwachstellen auf.

Die Reppisch verläuft in Landikon und im Dorfkern von Birmensdorf gemäss kantonalem Richtplan durch Siedlungsgebiet und am Siedlungsrand entlang kantonaler Landwirtschaftszone. Flussabwärts der Mündung des Lunnerenbachs verläuft die Reppisch gemäss kantonalem Richtplan entlang Waldzone und Erholungsgebiet (siehe Abbildung 3).

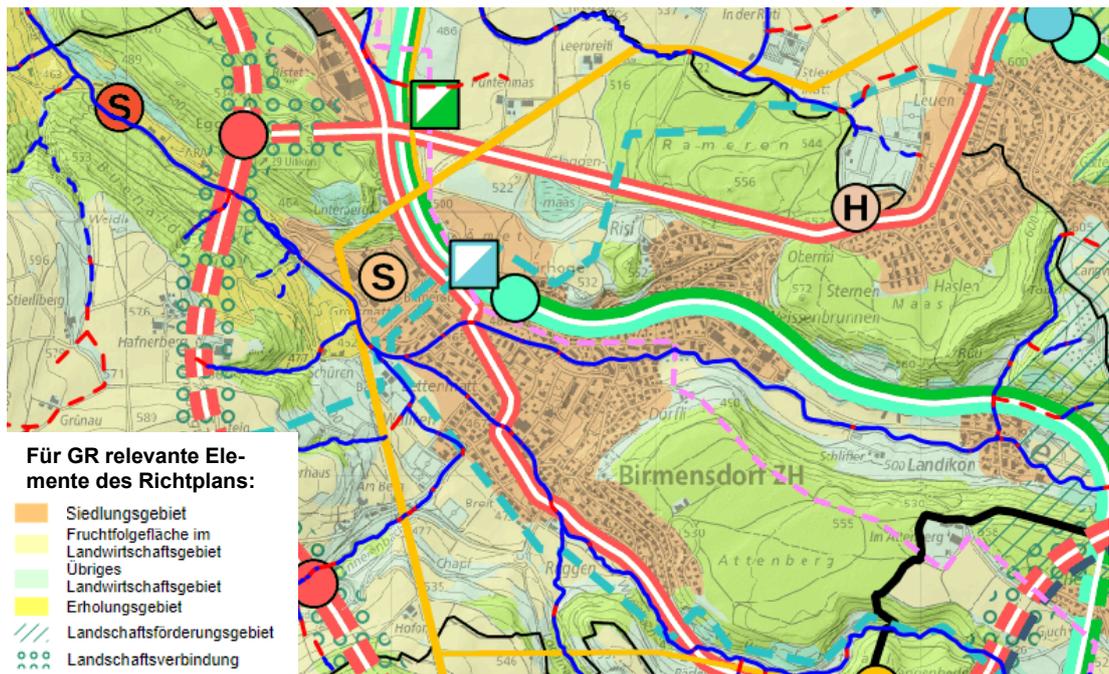


Abbildung 3: Auszug aus dem kantonalen Richtplan (maps.zh.ch)

### Zentrumsgebiete (10)

Die Gemeinde Birmensdorf weist kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

### Erholungsgebiet (12)

Im dicht besiedelten Kanton Zürich erfüllt die Landschaft eine wichtige Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Im Richtplan werden Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung bezeichnet. Erholungsgebiete sind zum einen ausgewählte Bereiche innerhalb grösserer Erholungsräume. Zum anderen sind es Bereiche mit speziellen Erholungsnutzungen, die nicht mit anderen planungsrechtlichen Mitteln gesichert werden können.

Die Reppisch verläuft im Projektperimeter flussabwärts der Brücke Schürenstrasse entlang des Erholungsgebiets Reppischtal (siehe Abbildung 3).

### Landschaftsschutz und -förderungsgebiete (15)

Im kantonalen Richtplan sind Landschaftsschutz und -förderungsgebiete festgehalten. Für Massnahmen zum Erhalt und Förderung der Landschaft werden innerhalb dieser Flächen prioritär Mittel gesprochen, mit dem Ziel, die Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit und den Erholungswert zu steigern. Fliessgewässer und dessen Ufer sind prägende Landschaftselemente und spielen in diesem Zusammenhang für die ökologische Vernetzung eine zentrale Rolle.

Die Reppisch verläuft östlich von Landikon durch das kantonale Landschaftsförderungsgebiet Mittleres Reppischtal–Feldenmas, mit dem Förderschwerpunkt, das Gewässersystem der Reppisch mit den Begleitlebensräumen aufzuwerten (siehe Abbildung 3).

### **Landschaftsverbindung (16)**

Im kantonalen Richtplan sind Abschnitte von Autobahnen, stark befahrenen Strassen, Bahnlinien und Bauzonen aufgeführt, in denen Landschaftsverbindungen bestehen oder geplant sind. Mit Landschaftsverbindungen soll die Fragmentierung und Isolierung von Erholungsräumen für die Bevölkerung und Lebensräumen für die Wildtiere reduziert und die trennende Wirkung von Verkehrswegen und anderen Barrieren vermindert werden.

Im Projektperimeter besteht ein Viadukt (220 m) über die Reppisch bei der A3 zur ökologischen und erholungsbezogenen Vernetzung der Gebiete (siehe Abbildung 3).

### **Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer) (19)**

Der Kanton fördert in den im Richtplan definierten Vorranggebieten die Renaturierung von ökologisch und ästhetisch unbefriedigenden Gewässerabschnitten einschliesslich ihrer Ufer. Dabei sind die sich ergebenden Potenziale für Erholungssuchende zu nutzen. Im Richtplan sind die Schwerpunkte der jeweiligen Massnahmen definiert.

Die Reppisch befindet sich im gesamten Perimeter im Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer.

### **Fruchtfolgefleichen (20)**

Im Kantonalen Richtplan werden unter anderem auch die vorhandenen Fruchtfolgefleichen aufgezeigt. Als massgebende Grundlage wird die GIS-Karte Fruchtfolgefleichen dazu gezogen, welche die entsprechenden Festlegungen des Kantons konkretisiert.

Ober- und Unterhalb von Landikon liegen rechtsufrig Fruchtfolgefleichen in Gewässernähe. Im oberen Teil des Abschnitts Rep\_Bir\_21 (vgl. Kapitel 3, Abschnittsbildung) liegen linksufrig Fruchtfolgefleichen in Gewässernähe. Zusätzlich liegen in Schüren linksufrig Fruchtfolgefleichen und im Roggenacher linksufrig bedingte Fruchtfolgefleichen in Gewässernähe.

Die von der Gewässerraumausscheidung betroffenen Fruchtfolgefleichen sind in Anhang A07 quantifiziert und auf einem Plan dargestellt.

### **2.3.3 Kantonale Nutzungspläne (23)**

Der kantonale Nutzungsplan weist diejenigen Flächen aus, welche sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen oder die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen (Landwirtschaftszone) bzw. Flächen, die nach den entsprechenden Richtplänen überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen oder ein Objekt des Natur- und Heimatschutzes bewahren sollen (Freihaltezone) (PBG Art. 36 und 39).

In Landikon und im Baal verläuft die Reppisch am Siedlungsrand entlang der kantonalen Landwirtschaftszone. Flussabwärts der Einmündung des Lunnerenbachs verläuft die Reppisch entlang oder in der kantonalen Freihaltezone.

### **2.3.4 Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete Kanton Zürich (24.1)**

Das 1980 festgesetzte "Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler (regionaler/kantonal) Bedeutung" ist behördenverbindlich, hat jedoch keine öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zur Folge. Damit die gefährdeten Lebensräume und Landschaften langfristig erhalten werden können, werden seit 1980 – basierend auf dem Inventar "Verordnungen über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten von überkommunaler Bedeutung" – ausgearbeitet. In den Schutzverordnungen werden die Objekte

parzellenscharf abgegrenzt und in verschiedene Naturschutzzonen aufgeteilt.

Im Projektperimeter liegen entlang der Reppisch in Schürweid und oberhalb der Gemeindegrenze zu Urdorf ein Amphibienlaichgebiet und Waldstandorte als kantonale Naturschutzgebiete ("Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Birmensdorf", 11.08.2008) (siehe Abbildung 4). Die Flächen in Gewässernähe sind als Naturschutzkategorie I (Naturschutzzone), Naturschutzkategorie II A (Naturschutzumgebungszone), Naturschutzkategorie IV A (Waldschutzzone) und Naturschutzkategorie I M (Zone Naturschutz und Militär) gekennzeichnet.

Die Naturschutzzone I dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft. Die Naturschutzumgebungszone II A dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Die Waldschutzzone IV A hat eine langfristige Erhaltung standortgemässer Waldgesellschaften - schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebaute Waldränder zum Ziel.

Die Zone Naturschutz und Militär I M hat die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften zum Ziel. Gleichzeitig soll die Zone uneingeschränkt für militärische und unterhaltsbedingte Zwecke genutzt und bewirtschaftet werden können. Soweit möglich, ist dabei den Naturschutzanliegen Rechnung zu tragen. Nach Aufgabe der Nutzung durch die Sicherheitsorgane des Bundes gelten die Schutzziele der Naturschutzzone I.

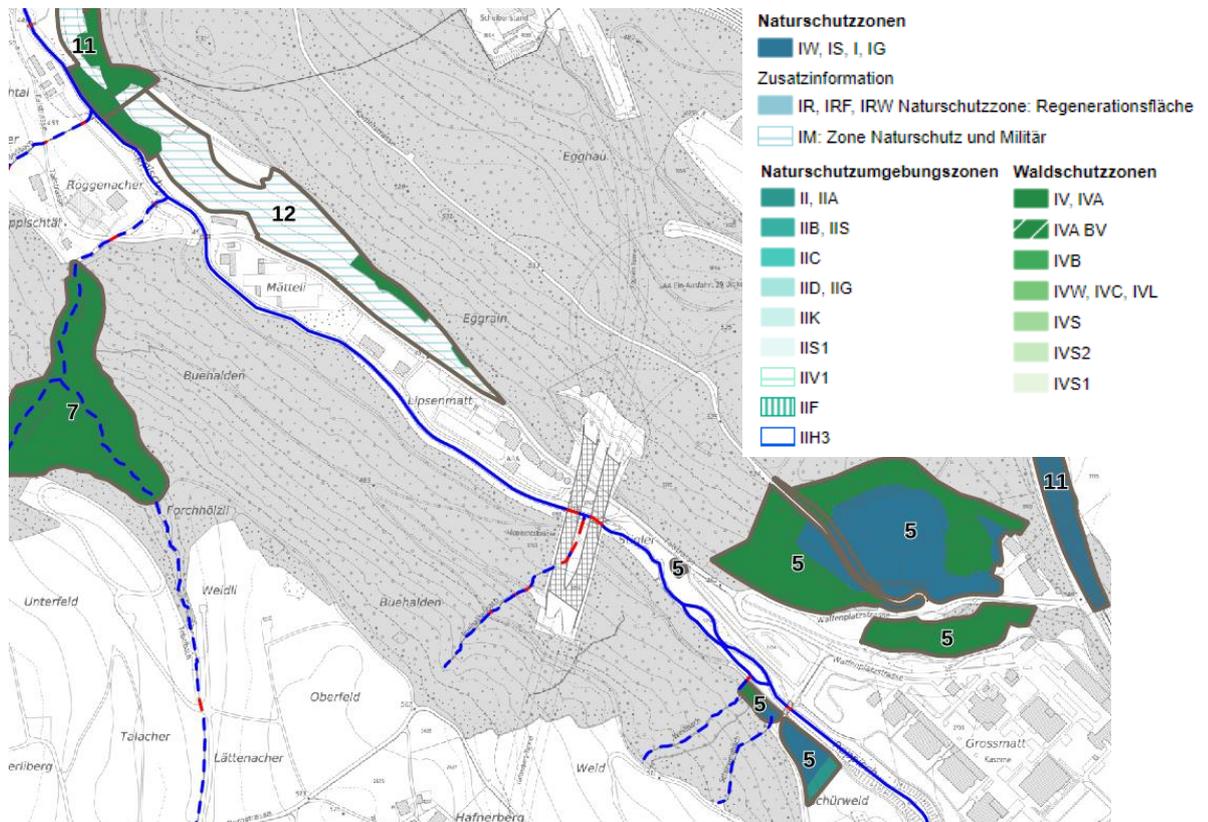


Abbildung 4: Ausschnitt der Karte Schutzanordnungen Natur und Landschaft (maps.zh.ch)

### 2.3.5 Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Klassen eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen. In der Karte der öffentlichen Oberflächengewässer werden auch Wasserrechte bezüglich Wasserfassungen und Rückgaben, Wasserrechtskanäle, -leitungen und -weiher abgebildet.

Die Reppisch verläuft im Perimeter in der Gemeinde Birmensdorf ausparzelliert und offen. Mehrere Strassen queren die Reppisch im Perimeter (siehe Abbildung 5).

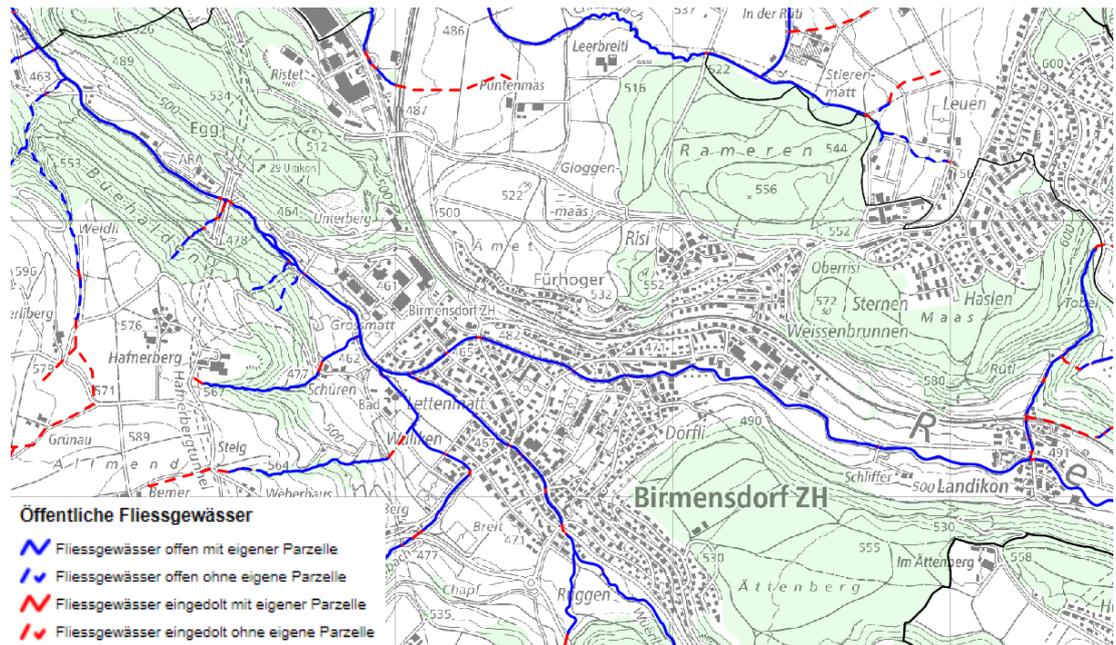


Abbildung 5: Karte der öffentlichen Oberflächengewässer in Birmensdorf (maps.zh.ch)

### 2.3.6 Ökomorphologie Fließgewässer (26)

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise wie folgt klassifiziert: Natürlich-naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich-naturfremd, eingedolt und Neuerhebung zwischen 2009-2012. Zudem sind auch die vorhandenen Abstürze und Bauwerke ausgewiesen.

Die Reppisch ist im Siedlungsgebiet von Landikon als stark beeinträchtigt und am Siedlungsrand als wenig beeinträchtigt und natürlich / naturnah klassiert. Die Reppisch befindet sich im Dorfkern von Birmensdorf mehrheitlich in stark beeinträchtigt oder künstlich / naturfremden Zustand. Flussabwärts der Einmündung des hinteren Steigbächlis ist die Reppisch mehrheitlich als wenig beeinträchtigt und natürlich / naturnah klassiert, mit der Ausnahme von zwei stark beeinträchtigten Abschnitten bei der ARA Birmensdorf und im Roggenacher (siehe Abbildung 6).



Abbildung 6: Gewässer-Ökomorphologie des Kantons Zürich (maps.zh.ch)



### 2.3.8 Revitalisierungsplanung Fließgewässer (28)

Die Revitalisierungsplanung zeigt den Revitalisierungsnutzen (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015-2035). Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungsprojekte der Gemeinden oder des Kantons.

Im Projektperimeter befindet sich kein prioritärer Abschnitt. Die Reppisch wird oberhalb von Landikon (im Ättelisacher) und im mittleren Teil (zwischen Baal und Brücke Zürcherstrasse) mit grossem Revitalisierungsnutzen verzeichnet (siehe Abbildung 8).

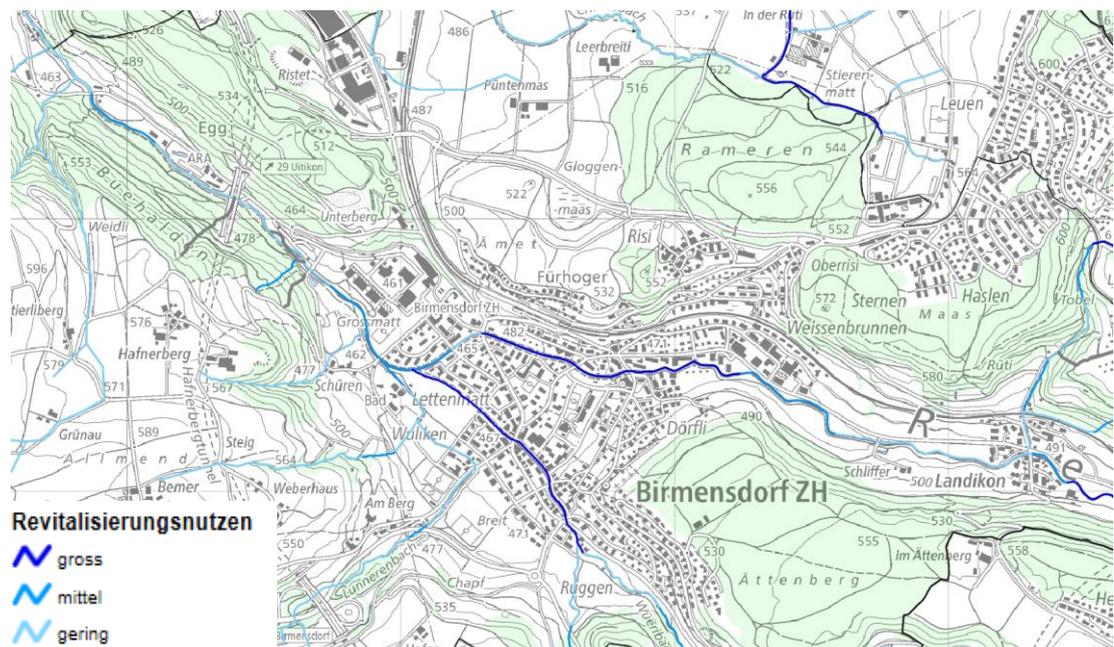


Abbildung 8: Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

### 2.3.9 Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die historische Gewässerkarte zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert.

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in den Abschnitten Rep\_Bir\_16 bis Rep\_Bir\_21 und Rep\_Bir\_24 (siehe Abschnittsbildung Kapitel 3) dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (siehe Abbildung 14), vgl. Anhang A07.

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in den Abschnitten Rep\_Bir\_01 bis Rep\_Bir\_15, Are\_Bir\_01, Are\_Bir\_02, Rep\_Bir\_22, Rep\_Bir\_23, Rep\_Bir\_25 und Rep\_Bir\_26 (siehe Abschnittsbildung Kapitel 3) nicht dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (siehe Abbildung 14), vgl. Anhang A07. In Schürweid wurde zw. 1890 und 1980 ein Weiher angelegt (vgl. Kapitel 2.3.13).

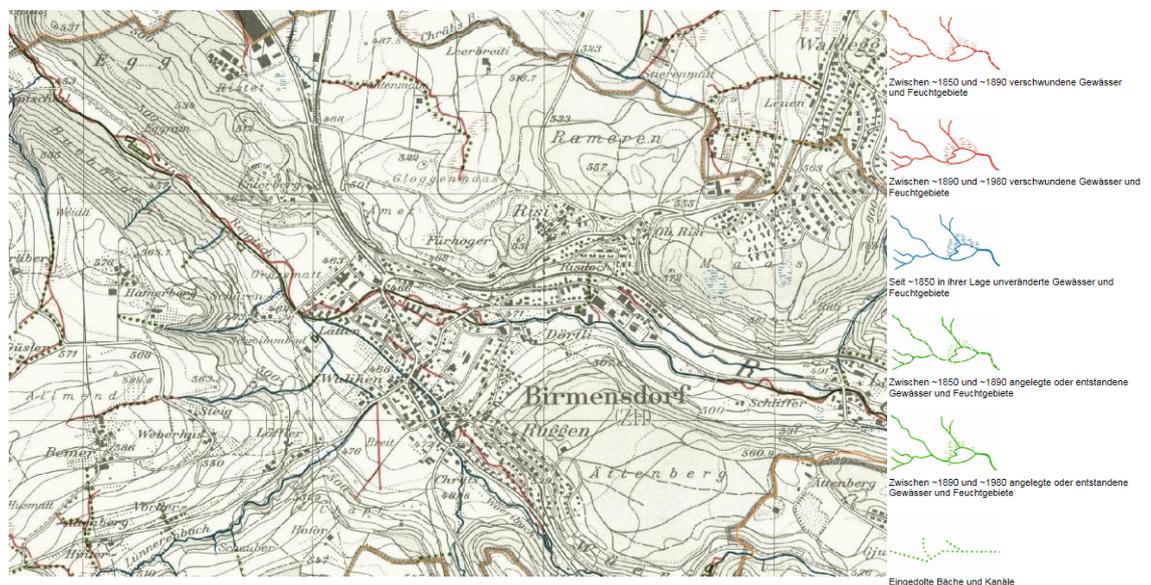


Abbildung 9: Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

### 2.3.10 Naturgefahrenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermuring/ Übersarung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Bestandteil der Naturgefahrenkarte ist die Schwachstellenkarte. Die Schwachstellenkarte ist eine gemeindespezifische Karte der Schwachstellen für Hochwasserereignisse unterschiedlicher Jährlichkeiten gemäss Naturgefahrenkartierung. Daraus kann gelesen werden, ab welcher Wassermenge das Wasser bei einem Gewässerabschnitt oder einer punktuellen Schwachstelle (Brücke, Durchlass oder Eindolung) über die Ufer tritt und was die Ursachen für die Überflutungen sind (ungenügende Gerinnkapazität, Verkläusung durch Schwemmholz, Geschiebeauflandungen, Rückstau, Damminstabilität oder Erosion).

Die Gefahrenkarte Reppischtal wurde am 22.01.2010 festgesetzt (Stichdatum für die Berücksichtigung von rechtlich und finanziell gesicherten Projekten: 12.11.2007). Im Projektperimeter sind in der Gefahrenkarte geringe bis mittlere Gefährdungen verzeichnet (siehe Abbildung 10).





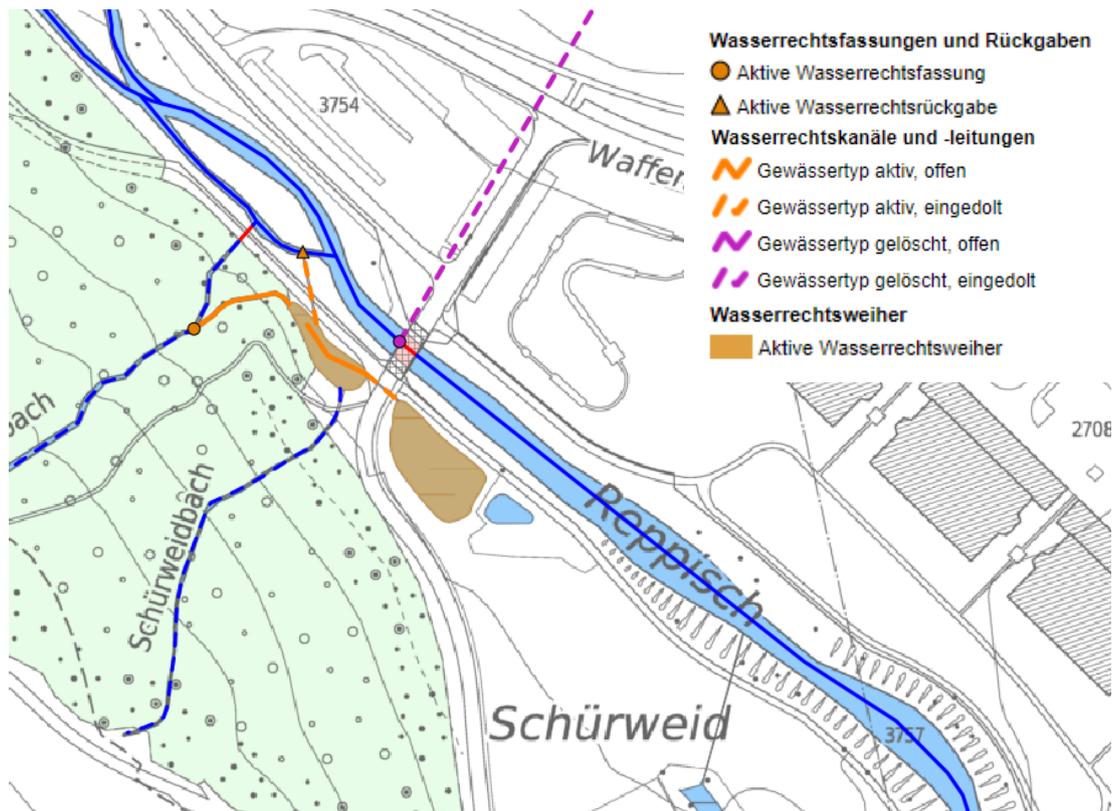


Abbildung 12: Wasserrechte des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

Zusätzlich liegen im Perimeter zwei Benutzeranlagen (Trink- und Prozesswasser) und eine Bewässerung, die für die Gewässerraumausscheidung keine Bedeutung haben. Auf maps.zh.ch sind jeweils schematische Verläufe eingezeichnet (Abbildung 13). Entgegen der Legende handelt es sich aber nicht um offene Wasserrechtskanäle.

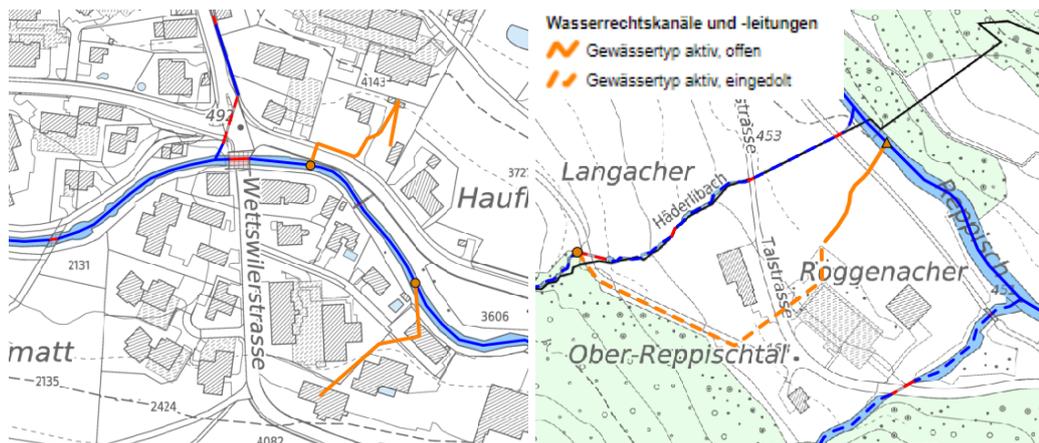


Abbildung 13: Wasserrechte des Kantons Zürich (maps.zh.ch), in Landikon (links), in Roggenacher (rechts)

Der Umgang mit den relevanten Wasserrechtsanlagen im Projektperimeter wird in einem separaten Dokument im Anhang A06 abgehandelt.

### 2.3.14 Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen) (36)

Gemäss der Karte "Bauvorhaben TBA" (siehe Abbildung 14) auf maps.zh.ch besteht an der Landikonerstrasse / Wettswilerstrasse in Landikon ein Bauvorhaben für das Jahr 2023.

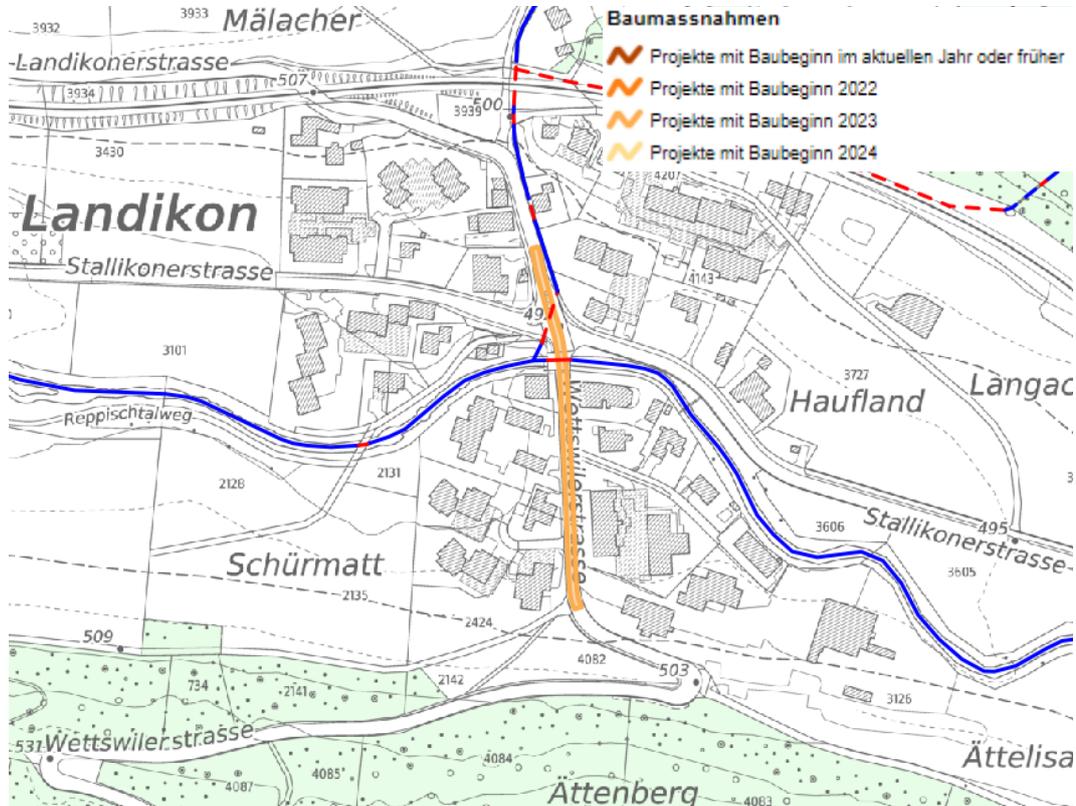


Abbildung 14: Ausschnitt Karte "Bauvorhaben TBA" (maps.zh.ch)

### 2.3.15 Baulinien (37)

Im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) unter Thema Raumplanung sind bestehende und projektierte Baulinien dargestellt. Verkehrsbaulinien dienen in erster Linie der Sicherung der Verkehrsanlagen inklusive privater Vorgärten, der Sicherung von Werkleitungen sowie der einheitlichen Strassenabstandsregelung. Das zwischen den Baulinien liegende Land wird zu diesem Zweck prinzipiell mit einem Bauverbot belegt (§§ 96ff PBG).

In Birmensdorf beschränken die kantonalen Verkehrsbaulinien entlang der Stallikonerstrasse (VD, 2012-10-18, 5394) in Landikon und der Zürcherstrasse (VD, 2012-10-31, 5402) beim Abschnitt Rep\_Bir\_13 (vgl. Kapitel 3, Abschnittsbildung) Parzellen, welche auch vom Gewässerraum betroffen sind.

Gewässerbaulinien sichern geplante Gewässerausbauten und -revitalisierungen. Sie halten den dafür erforderlichen Raum frei. Gewässerbaulinien bestehen in Birmensdorf entlang der Reppisch keine.

### **2.3.16 Fuss- und Wanderwege (39)**

Die Karte Wanderwege stellt das Wanderwegnetz des Kantons Zürich dar. Die dargestellten Wanderwege wurden aufbauend auf dem regionalen Richtplan erstellt und dienen der Verkehrsplanung.

Der Wanderweg Birmensdorf Bahnhof - Uetliberg Uto Kulm - Uetliberg Bahnhof (Routen-ID 47.0) quert in Landikon zweimal die Reppisch, verläuft dann westlich parallel zur Reppisch, bei der Kernzone Dörfli kommt er dann zusammen mit dem Wanderweg Affoltern a. A. Bahnhof - Birmensdorf Bahnhof (Routen-ID 11.0) und weiter westlich treffen die zwei Wanderwege auf die Wanderwege Birmensdorf Bahnhof - Hedingen Station (Routen-ID 33.0) und Birmensdorf Bahnhof - Bremgarten Bahnhof (Routen-ID 103.0) und sie queren dann die Reppisch. Die Wanderwege Birmensdorf Bahnhof - Dietikon Bahnhof SBB (Routen-ID 97.0) und Birmensdorf Bahnhof - Reppischhof - Dietikon Bahnhof SBB (Routen-ID 96.0) queren die Reppisch beim Viadukt der Hochleistungsstrasse A3, verlaufen dann flussaufwärts entlang der Reppisch bis sie in Schüren mit den Wanderwegen Birmensdorf Bahnhof - Rudolfstetten Bahn-Hst. (Routen-ID 117.0) und Berikon-Widen Bahn-Hst. - Birmensdorf Bahnhof (Routen-ID 119.0) zusammenkommen und dann östlich bis zum Bahnhof Birmensdorf verlaufen entlang der Reppisch, wobei sie die Reppisch dreimal queren.

Der Verlauf des Wanderwegs ist im Grundlagenplan in Anhang A04 ersichtlich.

### **2.3.17 Kantonale Grundstücke (40)**

Im Projektperimeter ist ein kantonales Grundstück von der Gewässerraumfestlegung betroffen (s. separate Beilage).

### **2.3.18 Kantonale Staatstrassengrundstücke (41)**

Im Projektperimeter sind kantonale Staatsstrassengrundstücke von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

### **2.3.19 Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (42)**

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile so wie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

Im Perimeter des Gewässerraums entlang des Reppischtalwegs befinden sich vier Objekte von regionaler Bedeutung (Vers. Nr. 0583), die im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst sind (Abbildung 15). Die Objekte gehören zum Schulhaus Reppisch und von dem geplanten Gewässerraum werden nur die drei Schulpavillons betroffen, das Mehrzweckgebäude befindet sich ausserhalb des geplanten Gewässerraums. Die Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung sind im Grundlagenplan im Anhang A04 dargestellt.

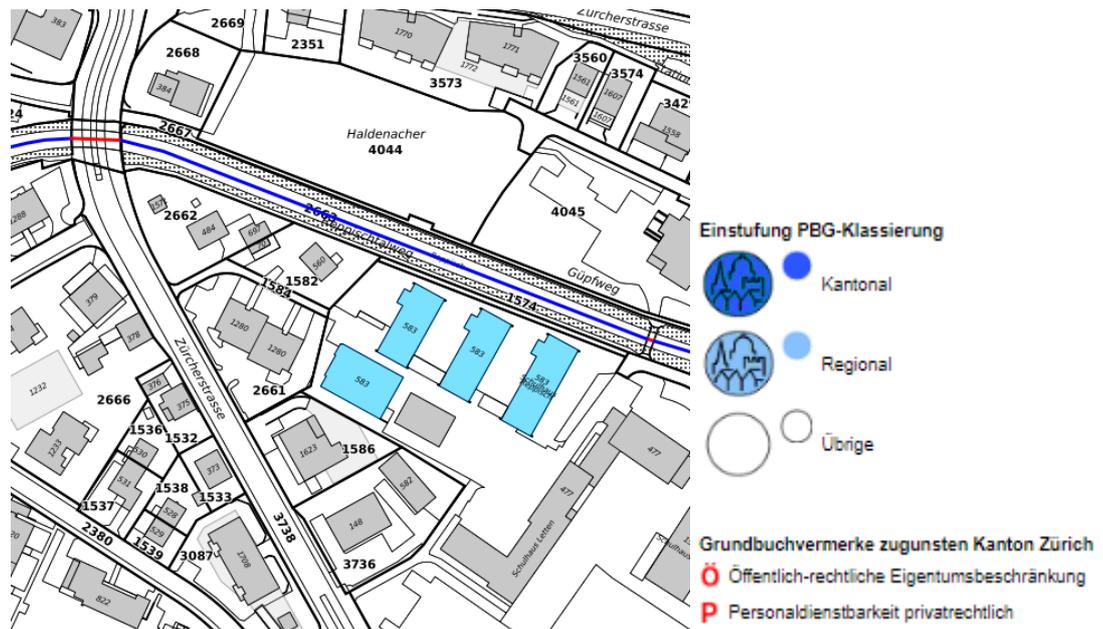


Abbildung 15: Ausschnitt der Karte Archäologischen Zonen und Denkmalschutzobjekte (maps.zh.ch)

Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung der Inventarobjekte sind weitere Interessenabwägungen durchzuführen. In diesen sind auch bauliche Erweiterungen und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) zu berücksichtigen. Um den langfristigen Erhalt und Unterhalt gewährleisten und finanzieren zu können, sind bei sich konkretisierenden Projekten auch betriebliche Erweiterungs- und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) der Inventarobjekte in einer weiteren Interessenabwägung zu berücksichtigen.

### 2.3.20 Archäologische Zonen (43)

In den Abschnitten der Gewässerraumfestlegung sind keine Archäologischen Zonen betroffen.

### 2.3.21 Waldareale (AV-Daten) (45)

Die Informationsebene Bodenbedeckung ist eine generalisierte, flächige Darstellung der realen Erdoberfläche, welche unter anderem die Waldareale darstellt.

Die Reppisch verläuft im Projektperimeter flussabwärts der Brücke Bergstrasse zum grössten Teil entlang bewaldeter Flächen. Die Reppisch verläuft dort an zehn Abschnitten entlang des Waldrands (Abbildung 16).

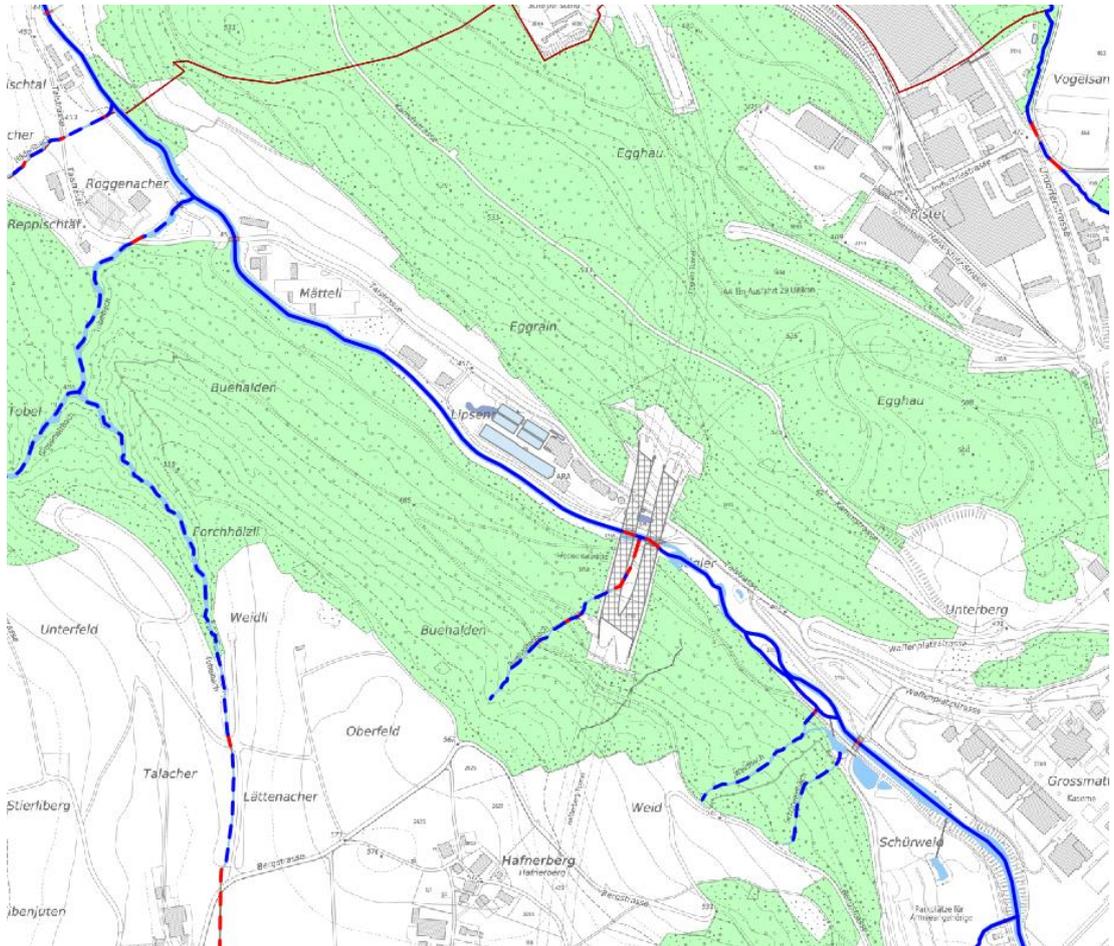


Abbildung 16: Ausschnitt aus der amtlichen Vermessung (maps.zh.ch)

### 2.3.22 Schutzwald (GIS-Layer) (46)

Als Schutzwald werden jene Wälder bezeichnet, die Naturgefahren wie Schneerutsche, Steinschlag, Hangrutsche, Murgänge und Hochwasser verhindern oder zumindest reduzieren und damit Menschen oder erhebliche Sachwerte schützen. Es sind zwei Typen von Schutzwald vorhanden: S1 Schutzwald Gravitative Naturgefahren (festgesetzt mit Verfügung vom 14. Juli 2008) und S2 Gerinnerelevanter Schutzwald (Tobelwälder) (festgesetzt mit Verfügung vom 26. April 2017).

Innerhalb des Projektperimeters befindet sich zwischen der Brücke Bergstrasse und der Brücke Talstrasse linksseitig entlang der Reppisch Schutzwald des Typs S1 (siehe Abbildung 17).

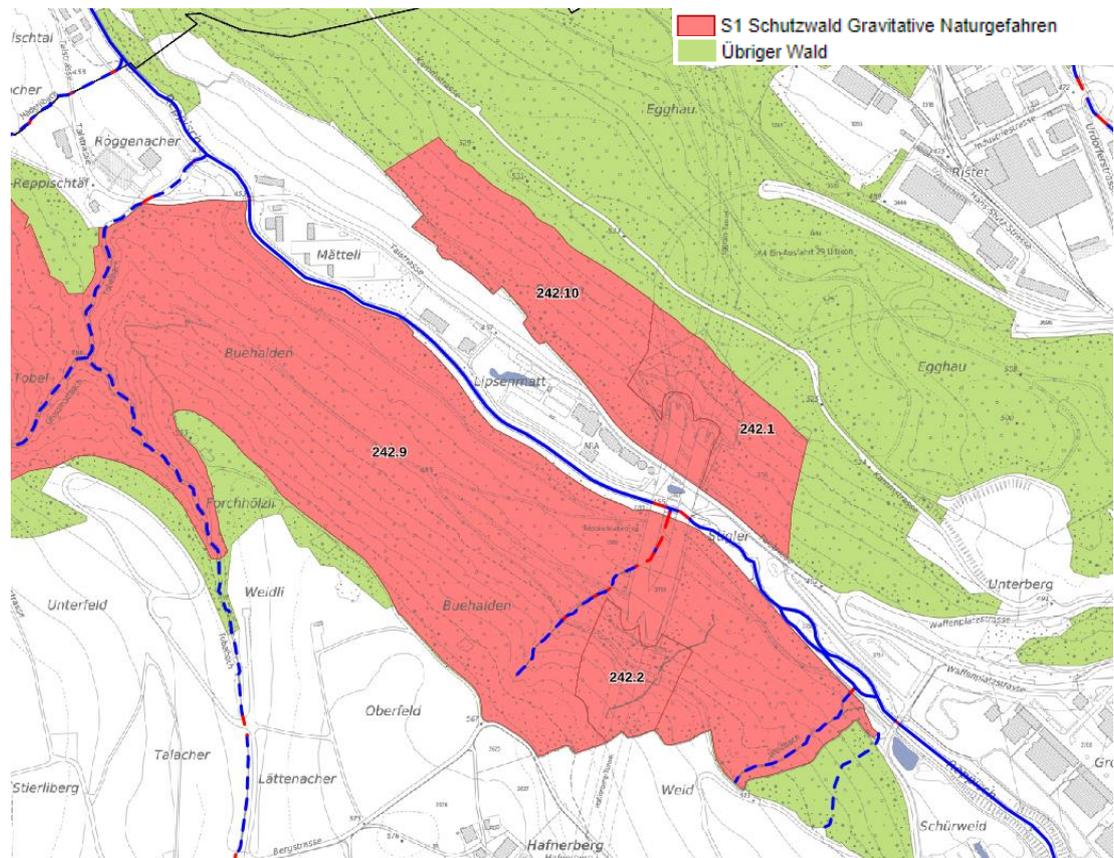
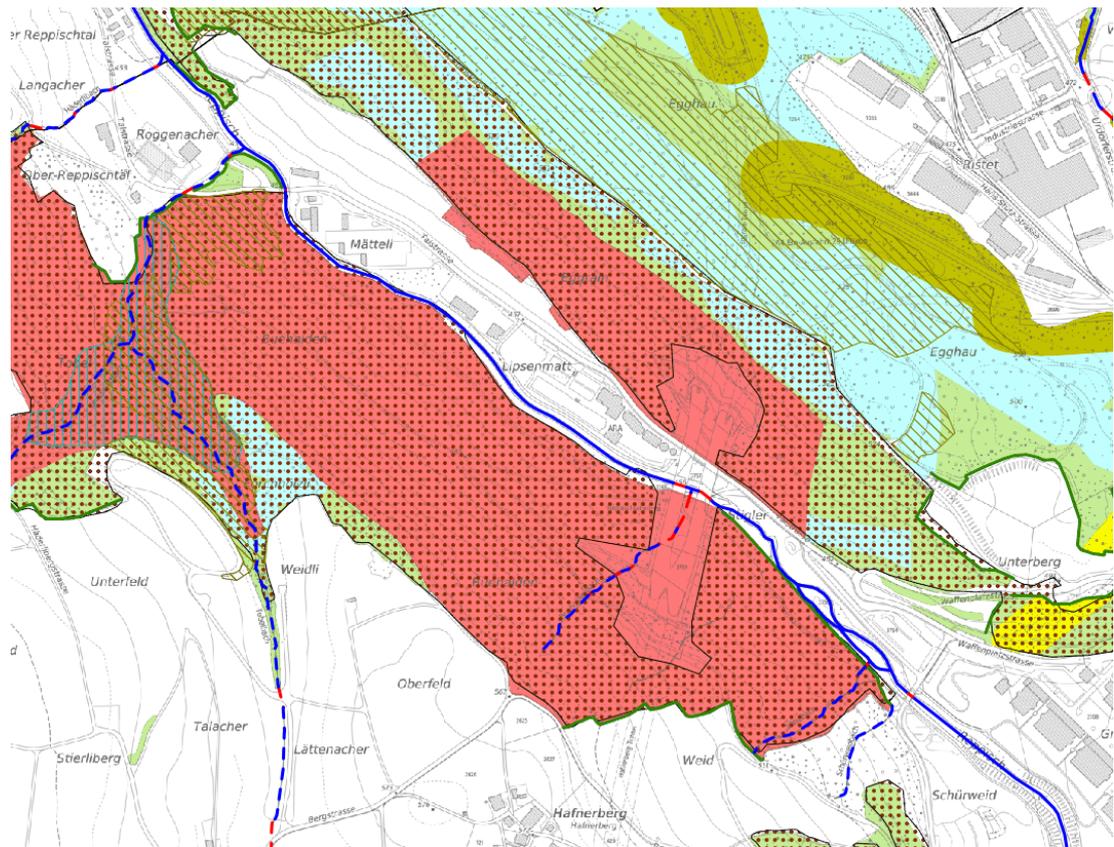


Abbildung 17: Ausschnitt der Karte Schutzwald (maps.zh.ch)

### 2.3.23 Waldentwicklungsplan (WEP) Kanton Zürich 2010: besondere Ziele (47)

Der Waldentwicklungsplan (WEP) ist im Waldgesetz und in der Waldverordnung des Kantons Zürich verankert. Im WEP Kanton Zürich werden die Leitbilder und Strategien für den Zürcher Wald konkretisiert. Für die Gewässerraumausscheidung sind die Grundlagen S1 (gravitative Naturgefahren, Schutzwald) und B7 Wildnispark Zürich massgebend.

Im Projektperimeter befindet sich zwischen der Brücke Bergstrasse und der Brücke Talstrasse linksseitig entlang der Reppisch Schutzwald des Typs S1, der zusätzlich auch wenig begangen werden soll (siehe Abbildung 18 und auch Kapitel 2.3.22).



- S1 Gravitative Naturgefahren
- S3 Grund- und Trinkwasser
- S4 Wald entlang Kantonsstrassen und Autobahnen
- S5 Wald entlang Bahnen und unter Leitungen
- H1 Holzproduktion
- B1 Naturwaldreservate
- B2 Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung (WNB)
- B3 Dauernd lichte Wälder (Status Dauernd Lichte Wälder)
- B4 Eichenförderung (Status Eichenförderung)
- B5 Eibenförderung (Status Eibenförderung)
- B6 Waldrandförderung (Status Waldrandförderung)
- B7 Wildnispark Zürich (Naturerlebnispark)
- E1 Häufig begangene Wälder
- E2 Wenig begangene Wildlebensräume
- E3 Erholungswälder durch Gemeinden bezeichnet (Status Erholungswälder)
- Waldareal

Abbildung 18: Auszug des Waldentwicklungsplans Kanton Zürich 2010: Besondere Ziele (maps.zh.ch) in Birmensdorf

### 2.3.24 Wildtierkorridore (F + J) (48)

Bauwerke wie Autobahnen und Hochleistungsbahnlagen mindern die Mobilität vieler Wildtiere. Zusammen mit Siedlungen bilden sie teils unüberwindbare Barrieren. Im Auftrag der Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich wurden die Wildtierkorridore im Kanton Zürich untersucht. Dem GIS-Geodatensatz sind Wildtierkorridore, die Perimeter der nationalen und regionalen Ausbreitungsachsen, flächige und linienförmige Barrieren und Massnahmen zur Verbesserung der Durchlässigkeit der Korridore zu entnehmen.

Im unteren Teil des Perimeters ist entlang der Reppisch eine flächige Barriere bei der ARA Birmensdorf vorhanden, die für die Wildtiere nicht überwindbar ist (Abbildung 19).

Der Wildtierkorridor Birmensdorf (ZH 4) verbindet die Wälder des Grosshaus mit den Wäldern des Buechhogs. Im Objektblatt für den Wildtierkorridor Birmensdorf (ZH 4) werden eine Reihe von Massnahmen empfohlen, um den aktuellen Zustand des Wildtierkorridors zu verbessern. Eine davon ist die Empfehlung, störungsmindernde Massnahmen bei der Schiessanlage in Mätteli umzusetzen (siehe Abbildung 19).

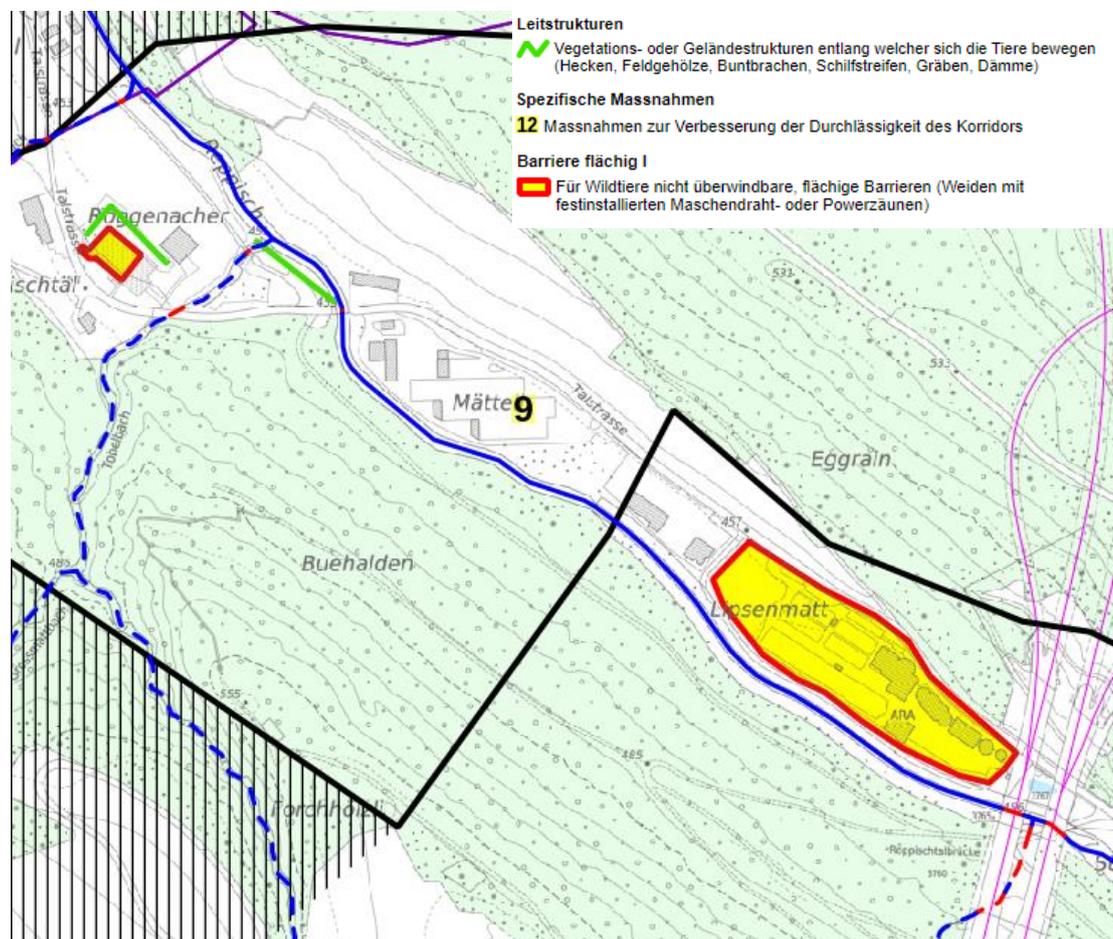


Abbildung 19: Ausschnitt der Karte Wildtierkorridore (maps.zh.ch) unterhalb des Viadukts der A3

### 2.3.25 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)

Auf der Karte "Landwirtschaftliche Bewirtschaftung" (maps.zh.ch) sind die landwirtschaftlichen Nutzungsflächen nach der Nutzungsart (Wiesen, Weiden, Ackerfläche, Biodiversitätsförderfläche etc.) kategorisiert.

Entlang der Reppisch in Birmensdorf sind oberhalb von Landikon, aber auch im unteren Teil in Schüren und in Roggenacher Biodiversitätsförderflächen von der Gewässerraumausscheidung betroffen. Flussabwärts von Landikon und in Schüren sind zusätzlich noch Dauerwiesen und in Baal sind teilweise auch Weiden und Kunstwiese von der Gewässerraumausscheidung betroffen (Abbildung 20).

In Anhang A08 ist die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Nutzflächen dargestellt.

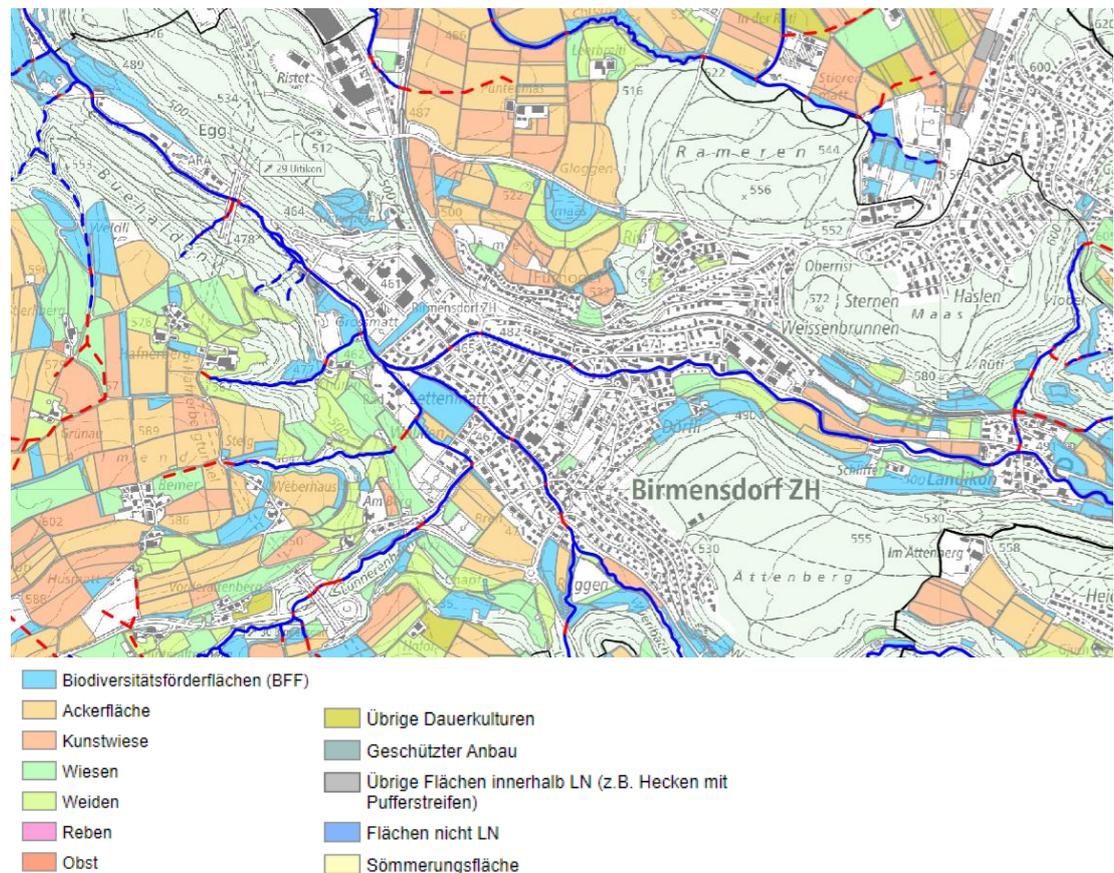


Abbildung 20: Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (öffentliche Version) des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

### 2.3.26 Meliorationskataster (50)

Im Meliorationskataster sind bestehende Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen, Entwässerungsflächen und Pumpwerke) ersichtlich.

In Birmensdorf sind fünf Entwässerungsflächen mit der kantonalen Kontrollnummer 001369 von der Gewässerraumfestlegung der Reppisch betroffen. Zusätzlich sind auch sieben Entwässerungsleitungen auf den Parzellen 3756, 3754, 3760, 3757, 2708 und 3722 von der Gewässerraumfestlegung betroffen und zwei Meliorationswege verlaufen in den Abschnitten Rep\_Bir\_16 bis Rep\_Bir\_24 (vgl. Kapitel 3, Abschnittsbildung) entlang der Reppisch (Abbildung 21).

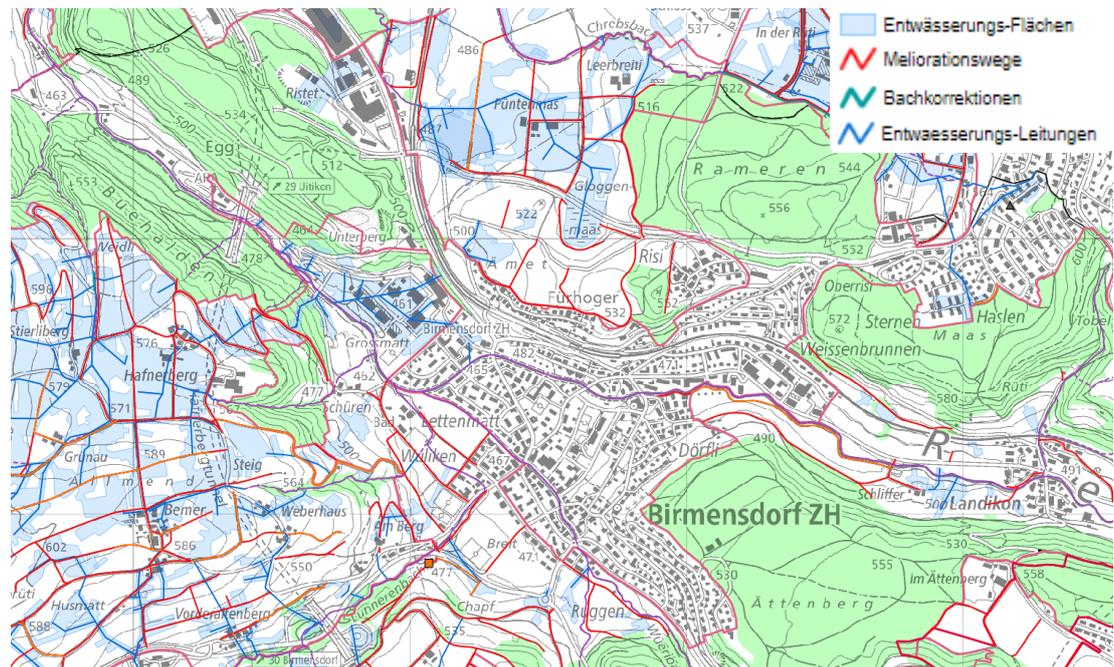


Abbildung 21: Meliorationskataster (maps.zh.ch)

Für bestehende Drainagehauptleitungen und Pumpwerke wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.

### 2.3.27 Kataster der belasteten Standorte (51)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) zeigt Standorte, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie mit Abfällen belastet sind.

Die Reppisch verläuft im Projektperimeter ca. 400 m oberhalb der Gemeindegrenze zu Urdorf entlang eines Schiessplatzes / Schiessanlage (Standort-Nr. 4110.01 / 4) mit Belastungsgrad «belastet, untersuchungsbedürftig» (siehe Abbildung 22).

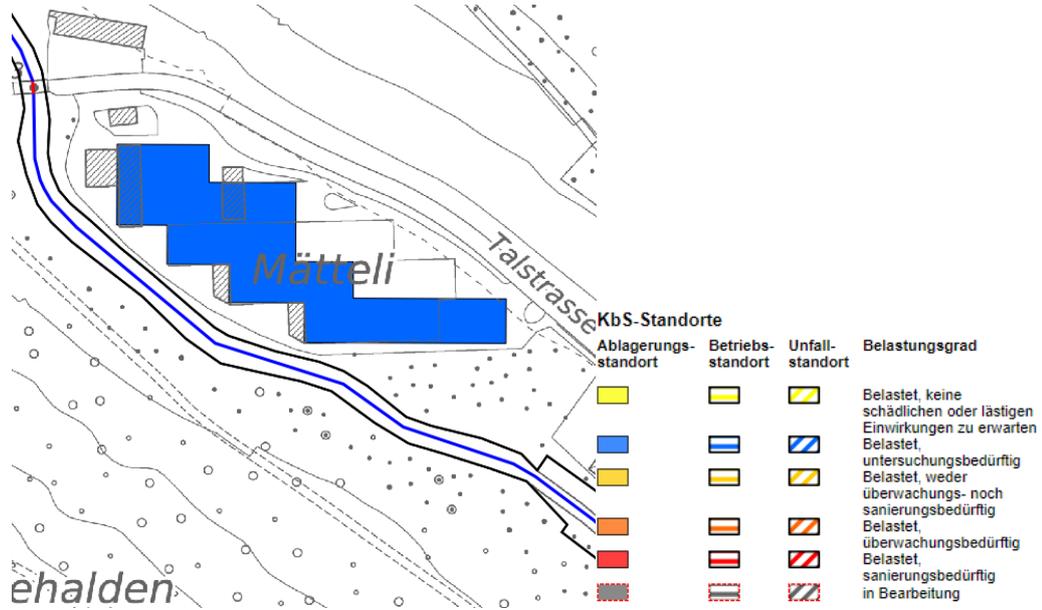


Abbildung 22: Kataster der belasteten Standorte (KbS) (maps.zh.ch)

### 2.3.28 Hinweiskarte anthropogene Böden (52)

Auf der Hinweiskarte anthropogene Böden sind einerseits Flächen festgehalten, für die eine Aufwertung zu Fruchfolgefleichen in der Regel möglich bzw. nicht möglich ist, bestehende Fruchfolgefleichen eingetragen und Informationen zur Zusammensetzung des Bodens, des klimatischen Nutzungsgebiets, der Nutzungseignungsklasse und der limitierenden Standortfaktoren aufgelistet.

Oberhalb von Landikon besteht linksseitig der Reppisch eine vermutlich gesackte organische Bodenfläche und unterhalb von Landikon besteht linksseitig der Reppisch eine Fläche mit einer Veränderung des Bodenaufbaus. Für beide Flächen ist eine Aufwertung zu Fruchfolgefleichen in der Regel nicht möglich (siehe Abbildung 23).

In Baal sind linksseitig der Reppisch eine ehemalige Kiesgrubenfläche und eine Fläche mit einer Veränderung des Bodenaufbaus kartiert, für beide Flächen ist eine Aufwertung zu Fruchfolgefleichen in der Regel nicht möglich (siehe Abbildung 23).

In Schüren besteht linksseitig der Reppisch eine Fläche mit einer Veränderung des Bodenaufbaus und in Schürweid sind linksseitig der Reppisch eine ehemalige Kiesgrubenfläche und eine Fläche mit einer Veränderung des Bodenaufbaus kartiert, für alle drei Flächen ist eine Aufwertung zu Fruchfolgefleichen in der Regel nicht möglich (siehe Abbildung 23).

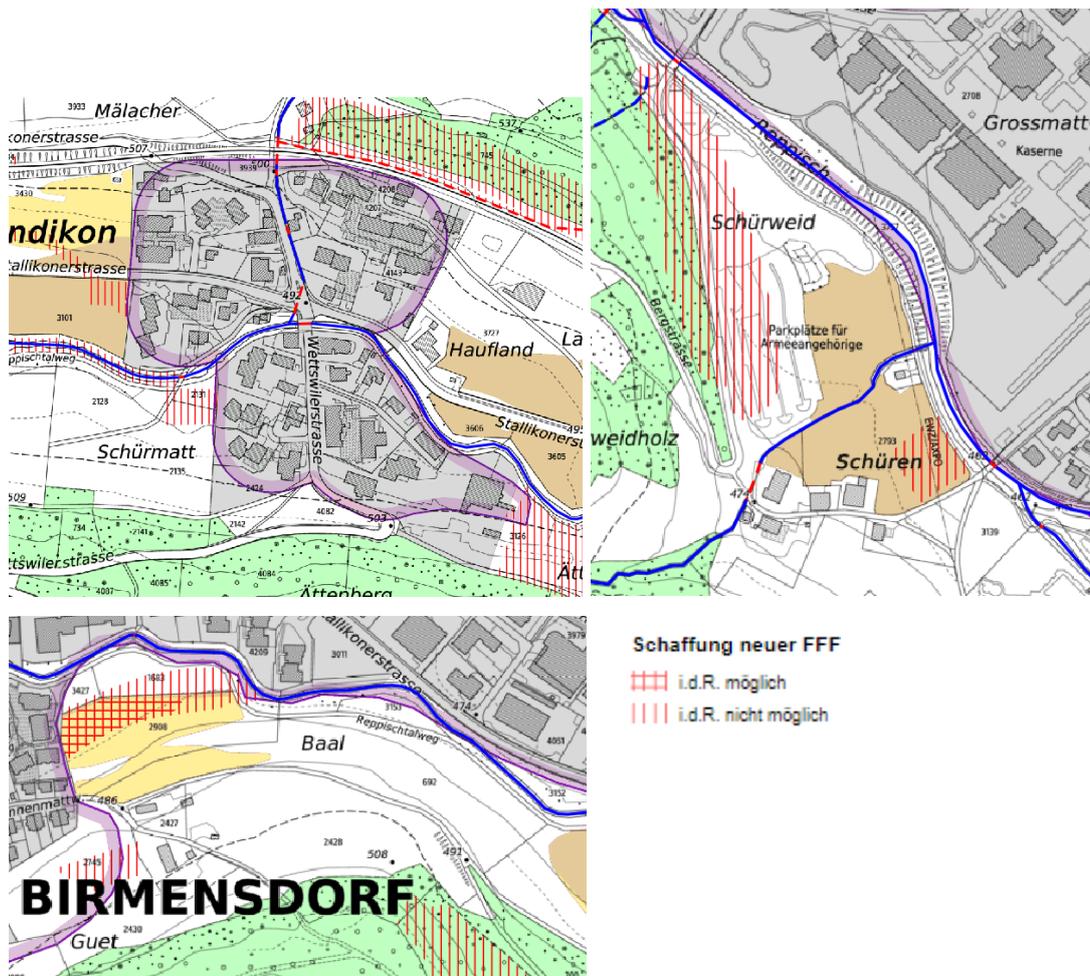


Abbildung 23: Hinweiskarte anthropogene Böden (maps.zh.ch), Landikon (oben links), Schüren (oben rechts), Baal (unten)

### 2.3.29 Lebensraum-Potenziale (53)

Der kantonale Datensatz Potenzial für naturnahe Lebensräume resultiert aus einem Modell basierend auf verfügbaren GIS Grundlagen des Kantons und von Bundesstellen. Er hat zum Ziel, aus naturschutzfachlicher Sicht, die potenziell besten Standorte für neue Magerwiesen und für Feuchtgebietsergänzungsflächen zu finden. Die damit ermittelten Lebensraumpotenziale bilden eine wichtige Planungsgrundlage für die Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten und von Vernetzungsprojekten nach Öko-Qualitätsverordnung.

Im Projektperimeter in Landikon sind nur einzelne Flächen mit Potenzial für Feuchtgebietsergänzung zwischen 35% und über 50% und mit Potenzial für Magerwiesen betroffen.

Im Hauptsiedlungsgebiet von Birmensdorf sind ebenfalls nur einzelne Flächen mit Potenzial für Feuchtgebietsergänzung (35%) und mit Potenzial für Magerwiesen zwischen 35% und 40% betroffen. Im unteren Teil des Projektperimeters sind Flächen mit Potenzial für Feuchtgebietsergänzung zwischen 35% und über 50%, mit Potenzial für Magerwiesen zwischen 35% und 50% und mit Potenzial für Magerwiesen (wechselfeucht) zwischen 35% und 45% von der Gewässerraumfestlegung der Reppisch betroffen (Abbildung 24).

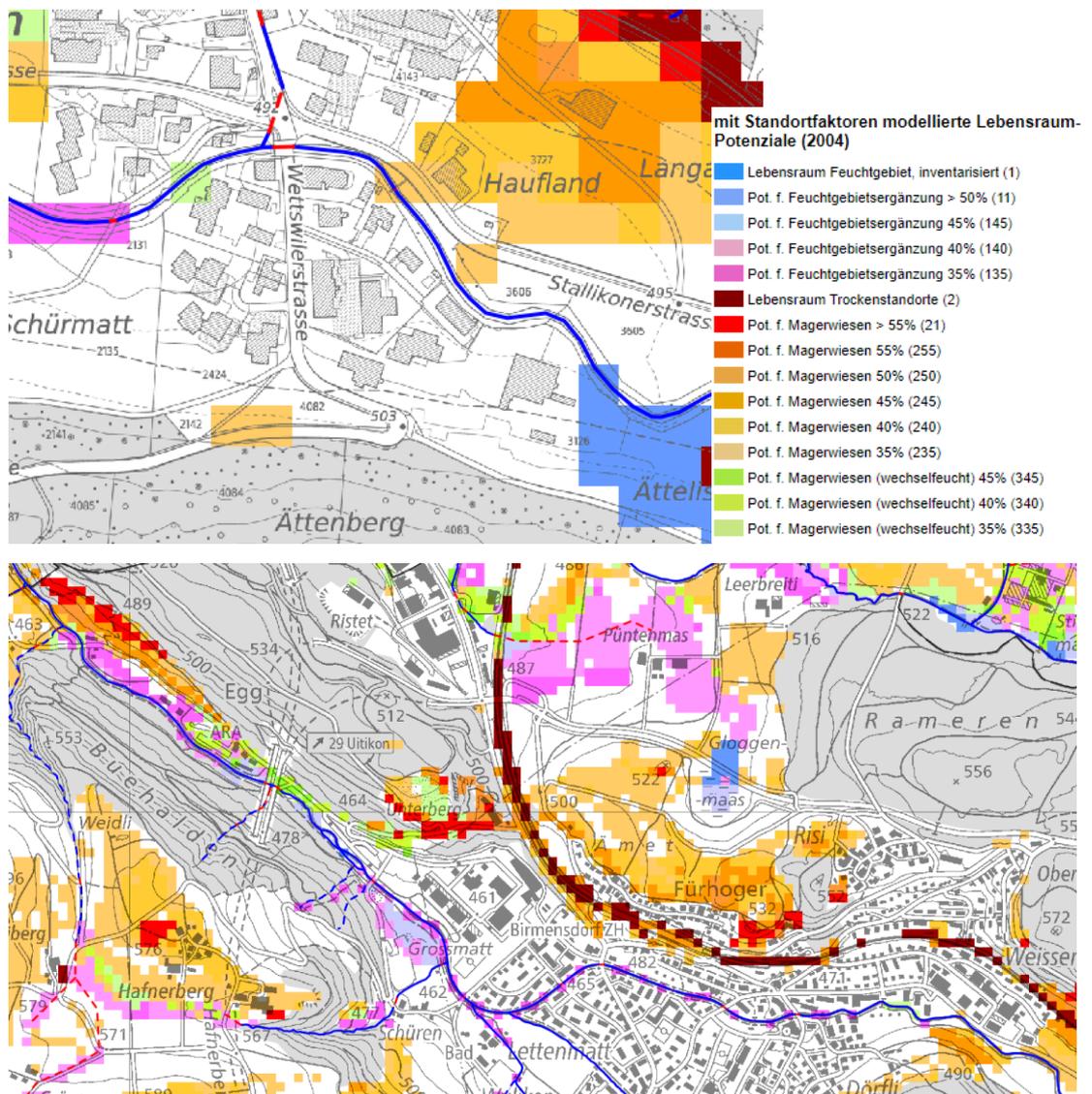


Abbildung 24: Lebensraum-Potenziale (Feuchtgebiete, Mager- und Trockenwiesen) (maps.zh.ch), Landikon (oben) und mittlerer und unteren Teil des Projektperimeters (unten)

### 2.3.30 Orthofoto (54)

Das Bundesamt für Landestopografie swisstopo nimmt periodisch Luftbilder der gesamten Schweiz auf. Die aktuellsten Bilder aus dem Jahr 2019 stehen in einer Auflösung von 10 cm zur Verfügung. Der Kanton Zürich nimmt in unregelmässigen Abständen ebenfalls Luftbilder des gesamten Kantons auf. Die letzte Aufnahme erfolgte im Sommer 2020. Anhand der Luftbilder kann der Verlauf der Gewässerachse überprüft werden. Zudem können zusätzlich zur Karte "Landwirtschaftliche Bewirtschaftung" (Kapitel 2.3.25) Indizien zur Form der Bewirtschaftung entnommen werden. Die Orthofotos geben ebenfalls Informationen zum Überbauungsgrad und dem Grad der Versiegelung oder Bestockung und Grünflächen im Siedlungsgebiet. In Abbildung 25 ist das Orthofoto von 2020 im Bereich des Perimeters abgebildet.

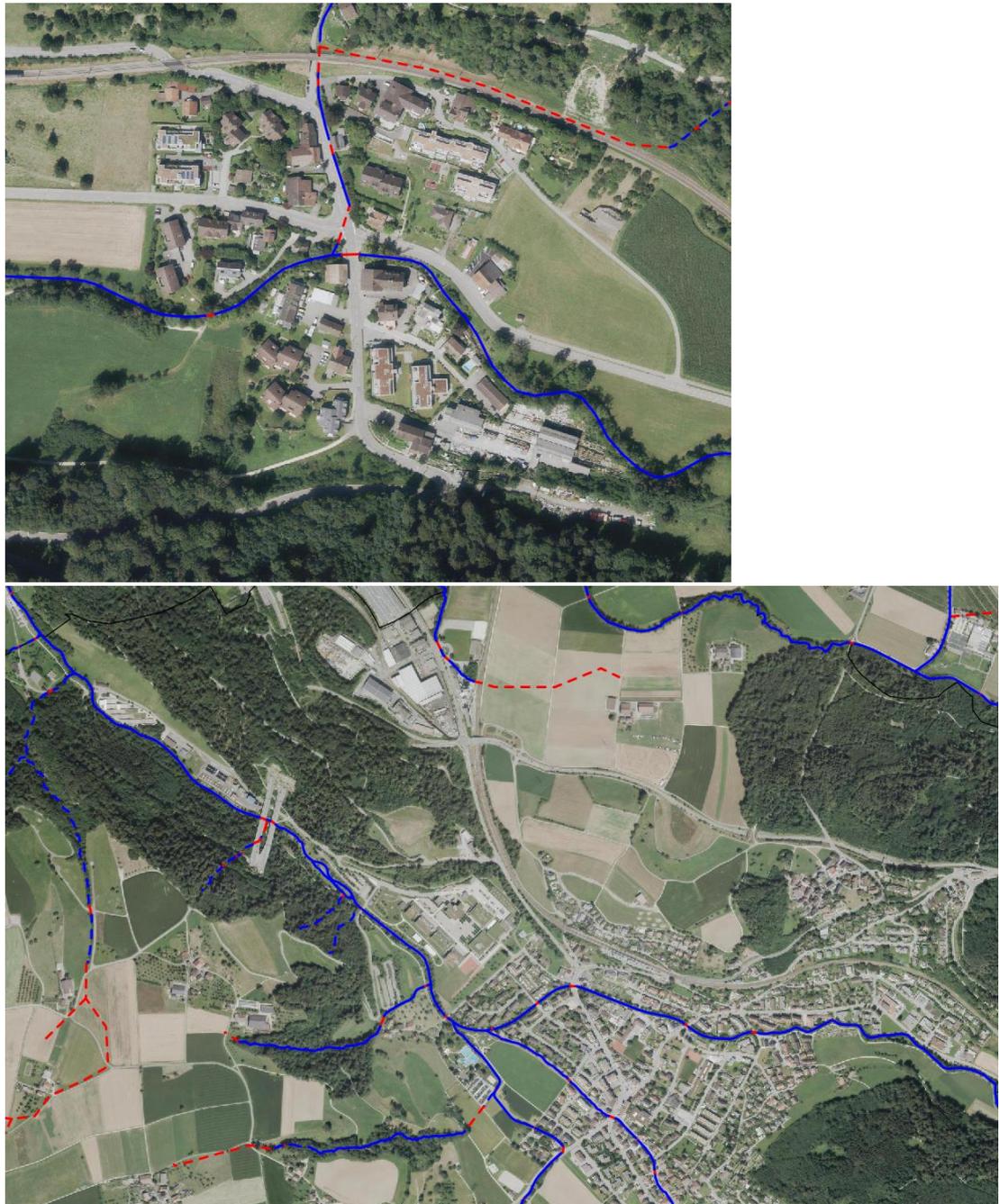


Abbildung 25: Auszug der Orthofotos des Kantons Zürich Aufnahmen von 2020, Landikon (oben), mittlerer und unterer Teil des Projektperimeters (unten)

## 2.4 REGIONALE GRUNDLAGEN

### 2.4.1 Regionales Raumordnungskonzept (55)

Das regionale Raumordnungskonzept (Regio-ROK) entwirft ein Bild der angestrebten künftigen Raumordnung der Region Limmattal. Das Regio-ROK dient als strategischer Rahmen für die raumwirksamen Tätigkeiten der Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) und ihrer Mitgliedergemeinden.

Im regionalen Raumordnungskonzept ist die Gemeinde Birmensdorf den Raumtypen Landschaftsorientierte Freiräume und Siedlungsorientierte Freiräume zugewiesen.

### 2.4.2 Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan enthält im Grundsatz die gleichen Bestandteile wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten. Es sind unter anderem die regionalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete enthalten.

In Abbildung 26 ist der Ausschnitt des regionalen Richtplans Limmattal für Birmensdorf dargestellt. Zu erwähnen sind hierbei das Gebiet mit einer hohen baulichen Dichte im Dorfkern von Birmensdorf, der Vernetzungskorridor entlang der Reppisch und das Landschaftsfördergebiet Birmensdorf Reppischtal-Stierliberg-Hafnerberg-Bemer im westlichen Teil der Gemeinde Birmensdorf.

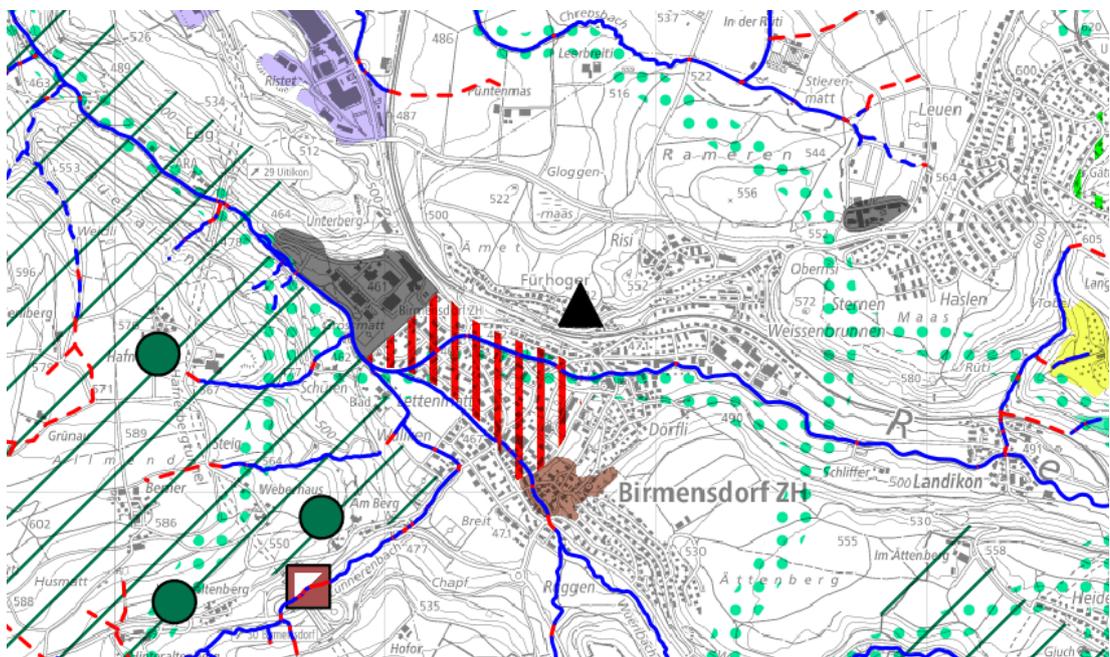


Abbildung 26: Ausschnitt aus dem regionalen Richtplan Limmattal ([www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)), Legende siehe nächste Seite

Siedlung		
bestehend	geplant	
		Schutzwürdiges Ortsbild
		Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen
		Arbeitsplatzgebiet
		Hohe bauliche Dichte
Landschaft		
		Erholungsgebiet
		Aussichtspunkt
		Schützenswertes Natur- oder Landschaftsobjekt
		Vernetzungskorridor
		Landschaftsschutzgebiet
		Landschaftsförderungsgebiet
		Landschaftsverbinding
		Freihaltegebiet
		Hochwasserrückhaltebecken

### Zentrumsgebiete (56)

Die Gemeinde Birmensdorf weist kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

### Landschaftsschutz- und -fördergebiet (62)

Ergänzend zu den Landschaftsschutz- und Förderungsgebiete, die im kantonalen Richtplan festgehalten sind (siehe Kapitel 2.3.2), sind auf regionaler Ebene zusätzliche Flächen im Rahmen des Regionalen Richtplans ausgeschieden.

Flussabwärts der Mündung des Lunnerenbachs verläuft die Reppisch entlang oder durch das Landschaftsförderungsgebiet Reppischtal-Stierliberg-Hafnerberg-Bemer (siehe Abbildung 26). Die Förderschwerpunkte sind aus Sicht Naturschutz die Wildtierkorridore. Aus Sicht Landwirtschaft ist die traditionelle Landwirtschaft zu fördern. Aus Sicht Landschaft ist die offene Landschaft samt Weilerstruktur zu erhalten. Für die Erholung ist die attraktive Gestaltung der Wegnetze festgehalten.

### Vernetzungskorridor (66)

Vernetzungskorridore sind wichtige Verbindungen von geographisch getrennten Ökosystemen, die zudem oftmals durch Siedlungen und Strassen zerschnitten sind. Oft werden Vernetzungskorridore entlang der Linienführung der Fließgewässer oder Eisenbahnlinien ausgeschieden, da sie aufgrund ihrer linienförmigen Ausgestaltung eine verbindende Rolle einnehmen. Es werden jeweils Zielarten festgehalten, für die der Vernetzungskorridor von besonderer Bedeutung ist.

In Birmensdorf ist im Regionalen Richtplan Limmattal eine grossräumige Verbindung entlang der Reppisch als Vernetzungskorridor eingetragen (siehe Abbildung 26). Im regionalen Richtplan Limmattal werden für den Vernetzungskorridor die Revitalisierung und Aufwertung gemäss Massnahmenplan Reppisch empfohlen (vgl. Kapitel 2.3.11).

### **Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (67)**

Fuss- und Radwegen kommt im Alltagsverkehr bei der Bewältigung von Kurzdistanzen und als Zubringer zu den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs eine wichtige Funktion zu. Zudem können sie eine hohe Bedeutung für Freizeit und Erholung aufweisen.

In Birmensdorf ist ein Radweg geplant, welcher bei der Brücke Zürcherstrasse den Gewässerraum queren würde. Zusätzlich ist entlang der Stallikonerstrasse ein Radweg geplant, der z.T. in Gewässernähe verlaufen würde.

### **Fuss- und Wanderwege (68)**

Im regionalen Richtplan sind bestehende Fuss- und Wanderwege eingezeichnet. Diese verlaufen soweit möglich getrennt vom Fahrverkehr und weisen keinen Hartbelag auf.

Es bestehen mehrere Wanderwege, welche im regionalen Richtplan eingetragen sind und entlang der Reppisch verlaufen, diese stimmen alle mit den bereits aufgelisteten Wanderwegen in Kapitel 2.3.16 überein.

### **2.4.3 Regionale Landschaftsentwicklungskonzepte (70)**

Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Reppischraum (21. Mai 2008) wurde im Auftrag der Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL) unter Einbezug von Vertretern von Gemeinden, Naturschutz und der Landwirtschaft erarbeitet. Es hat zum Ziel, Vorstellungen über die künftige Entwicklung von Landschaft und Natur zu entwickeln und aufzuzeigen, wie mit Nutzungskonflikten im beobachteten Projekt-perimeter umgegangen werden kann.

Eine Konzeptskizze zeigt die notwendigen Massnahmen zur Behebung der in der Bestandsaufnahme festgestellten Defizite. Daraus werden Massnahmen für die Bereiche Natur/Landschaft/Landwirtschaft/Gewässer sowie Erholung abgeleitet. Dabei geht es primär um Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung.

Im Projektperimeter sind folgende Massnahmen für die Natur, Landschaft, Landwirtschaft, Gewässer empfohlen:

Massnahme Nr. N1 (Förderschwerpunkte Hochstammobstgärten, -bäume): Bei der Mündung des Lunnerenbachs wird der Erhalt der vorhandenen Hochstammobstbaumbestände und der markanten Einzelbäume und die Förderung von Neupflanzungen empfohlen.

Massnahme Nr. N2 (Förderschwerpunkte Mager-, Extensivwiesen inkl. Begleitstrukturen wie Hecken, Krautsäume, Ruderalstandorte etc): Im unteren nordwestlichen Teil des Projektperimeters wird der Erhalt der vorhandenen Mager-, Extensivwiesen etc. und die Förderung von Neuanlagen an ausgewählten Standorten empfohlen.

Massnahme Nr. N5 (Förderschwerpunkte Waldränder): Entlang der Reppisch wird der Erhalt und Förderung von stufig-buchtigen, strauchreichen Waldrändern und vorgelagerten extensiv genutzten Wiesen und Krautsäumen empfohlen.

Massnahme Nr. N7 (Aufwertung Reppisch): An der Reppisch wird die Förderung von begleitenden Extensivwiesen, Krautsäumen, strukturreichen Gehölzen empfohlen. Der verbaute Abschnitt flussaufwärts der Mündung des Wüeribachs und der Abschnitt flussabwärts von Stigler werden als Abschnitte mit hohem Revitalisierungspotential angegeben und es wird empfohlen, eine Revitalisierung zu prüfen.

## 2.5 KOMMUNALE GRUNDLAGEN

### 2.5.1 Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von kommunaler Bedeutung (73)

Im Roggenacher liegt entlang des Tobelbachs ein kommunales Natur- und Landschaftsschutzgebiet der Gemeinde Birmensdorf ("Inventar über die kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte", 04.02.1991, siehe Abbildung 27). Das Objekt "Bachbestockung des Stierlibaches im Ober Reppischtal" hat als festgehaltenes Ziel die Erhaltung der Bachböschung als Nestgelegenheit für Vögel.

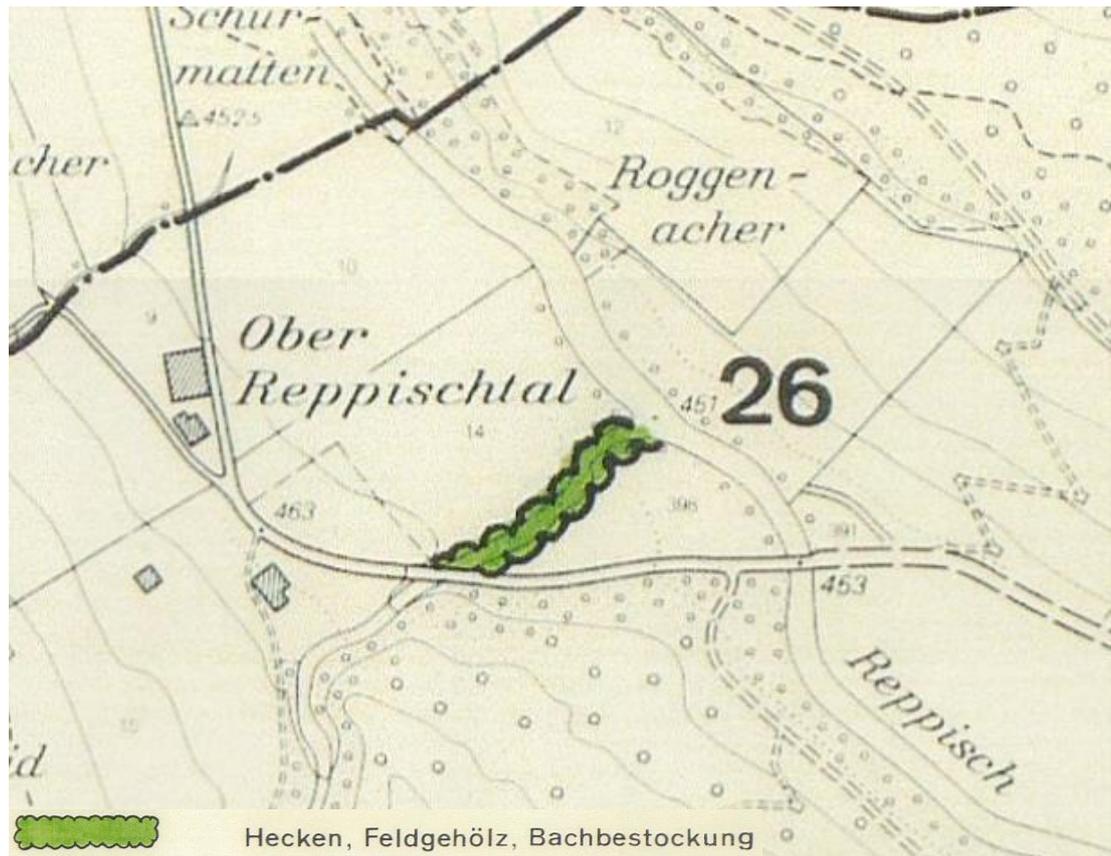


Abbildung 27: Ausschnitt aus dem Übersichtsplan des Inventars über die kommunalen Natur- und Landschaftsschutzobjekte der Gemeinde Birmensdorf

### 2.5.2 Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Mit der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) wird die zulässige Bau- und Nutzweise der Grundstücke geregelt, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Die Dokumente der BZO sind auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) des Kantons verfügbar.

Die Reppisch durchfließt in Landikon eine Freihaltezone und tangiert Wohnzonen und eine Kernzone. Im mittleren und unteren Teil des Projektperimeters tangiert die Reppisch Wohnzonen, eine weitere Kernzone, Gewerbebezonen und Zonen für öffentliche Bauten. Zusätzlich tangiert sie in Baal und bei der Mündung des Lunnerenbachs Erholungszonen und teilweise auch Freihaltezonen (siehe Abbildung 28).

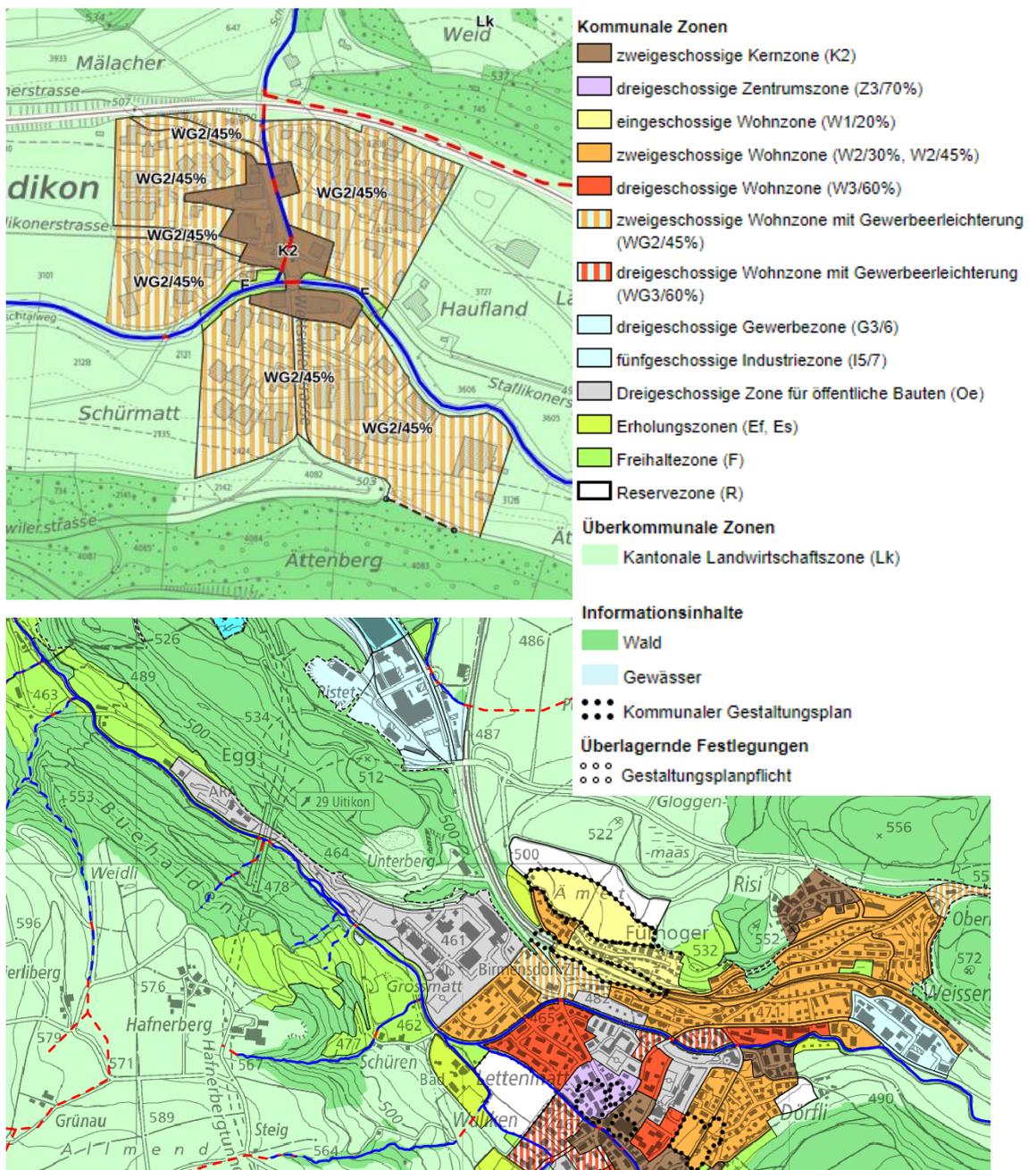


Abbildung 28: ÖREB-Kataster der Gemeinde Birmensdorf (maps.zh.ch).  
 Landikon (oben), mittlerer und unterer Teil des Projektperimeters (unten)

### Zentrumszone (75)

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Zentrumszone.

### Kernzonen (ausserhalb KOBI) (76)

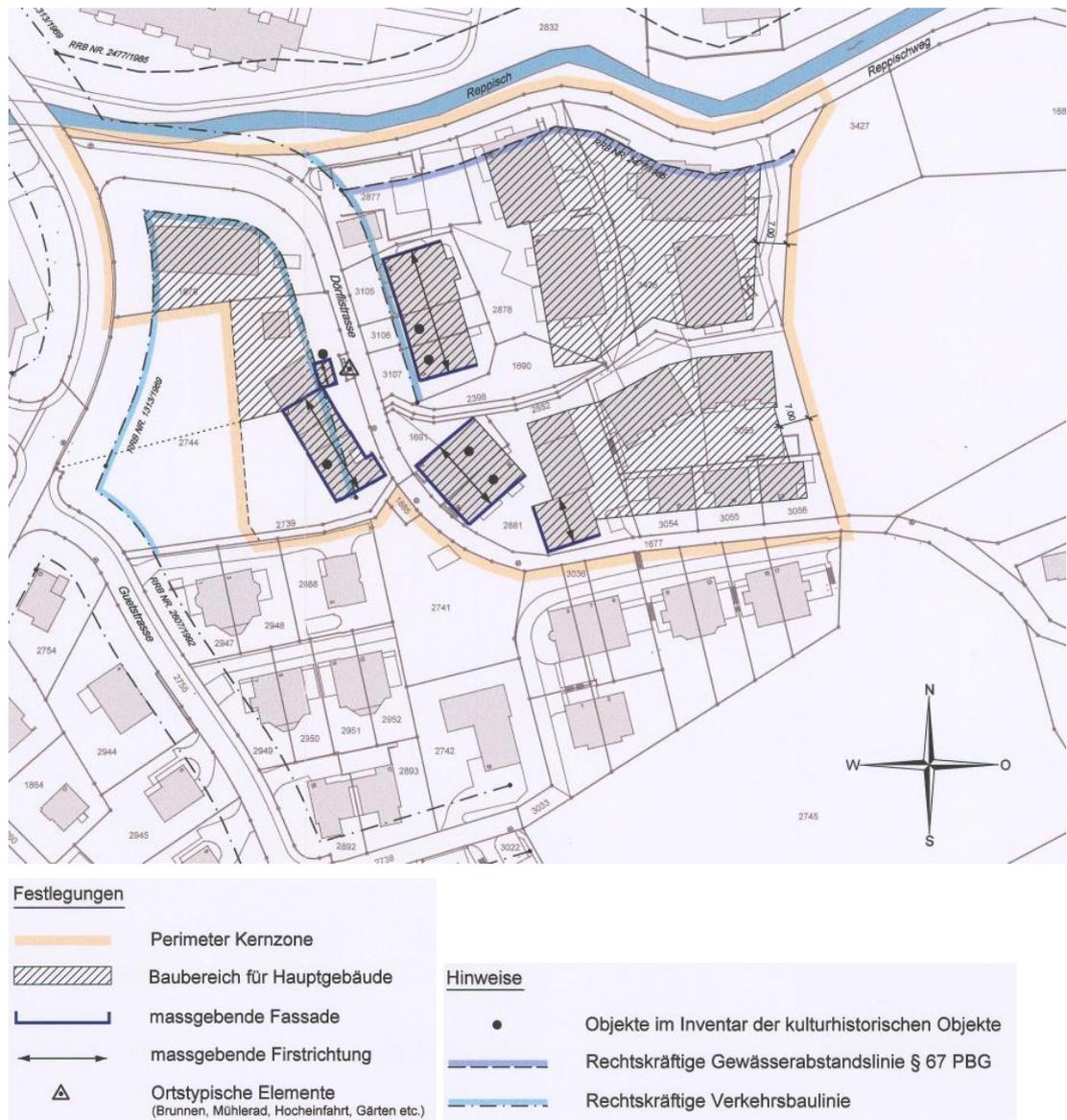
Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PGB). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Die Abschnitte Rep\_Bir\_16 und Rep\_Bir\_24 (vgl. Kapitel 3, Abschnittsbildung) der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren jeweils eine Kernzone ausserhalb KOBI (siehe Abbildung 29 und Abbildung 30).

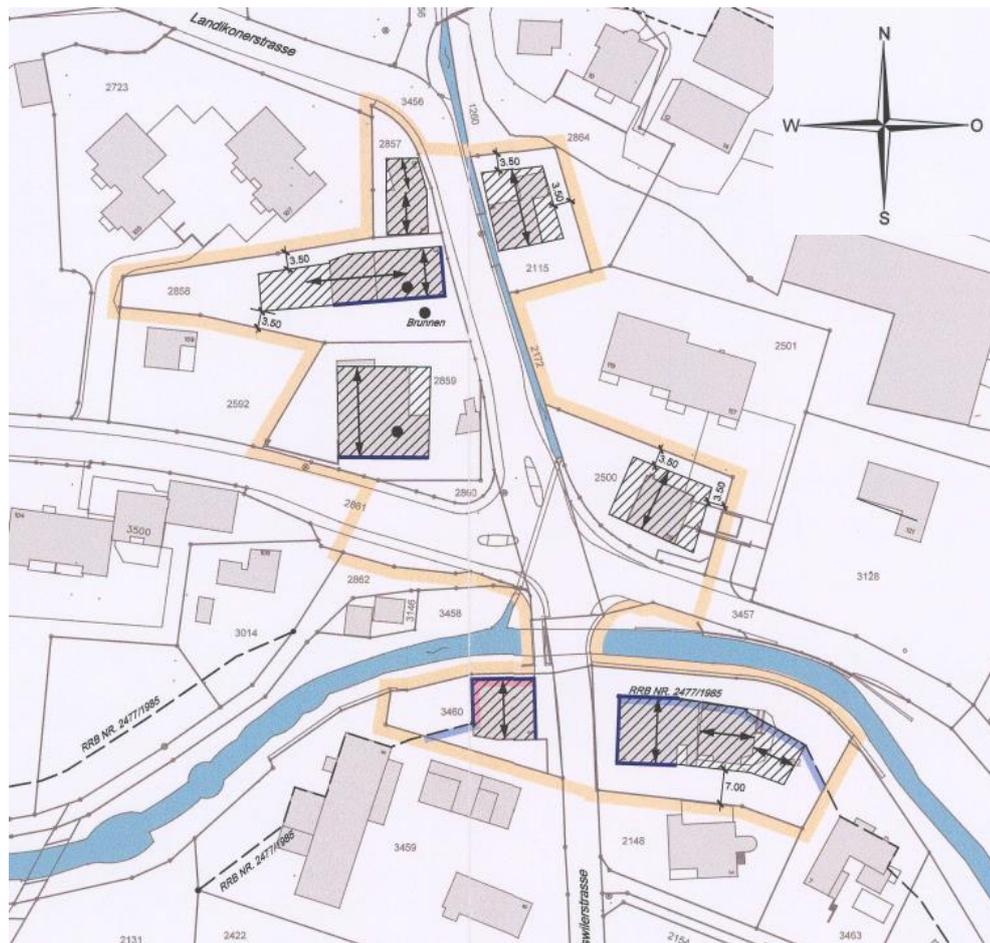
Die Kernzone Dörfli liegt im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Birmensdorf und weist aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf.

Die Kernzone Landikon liegt gemäss kantonalem Richtplan innerhalb des Siedlungsgebiets, sie liegt jedoch nicht im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Birmensdorf.

Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).



**Abbildung 29: Ausschnitt des Kernzonenplans Dörfli in Birmensdorf**



Festlegungen		Hinweise	
	Perimeter Kernzone		Objekte im Inventar der kulturhistorischen Objekte
	Baubereich für Hauptgebäude		Rechtskräftige Gewässerabstandslinie § 67 PBG
	massgebende Fassade		Neue Gewässerabstandslinie § 67 PBG
	massgebende Firstrichtung		

Abbildung 30: Ausschnitt des Kernzonenplans Landikon in Birmensdorf

### Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan) (77)

Die Gemeinde Birmensdorf verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung der Reppisch betroffen sind.

### Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

Von der vorliegenden Festlegung sind keine Gestaltungspläne betroffen.

**Sondernutzungsplanung – Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.) (79)**

Im Dorfkern von Birmensdorf sind vier Quartierpläne von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Der QP Nassacher (Festlegung: 1991-05-13) liegt flussaufwärts der Brücke Sennhüttenstrasse für ca. 40 m linksseitig der Reppisch. Der QP Nassacher ist im Projektperimeter vom Abschnitt Rep\_Bir\_16 (vgl. Kapitel 3, Abschnittsbildung) betroffen.

Die Reppisch quert zw. der Brücke Sennhüttenstrasse und der Brücke Stallikonerstrasse rechtsseitig ein Teil des QPs Brühlmatt (Festlegung: 1968-01-01).

Der QP Haldenacher (Festlegung: 1984-12-05) liegt zw. der Brücke Stallikonerstrasse und der Brücke Zürcherstrasse rechtsseitig der Reppisch.

Der QP Lettenmatt (Festlegung: 1957-01-25) liegt zw. der Brücke Zürcherstrasse und der Mündung des Wüeribachs linksseitig der Reppisch.

### Gewässerabstandslinien (80)

Die Gewässerabstandslinien sind diejenigen Linien, die den kantonalrechtlichen Mindestabstand erhöhen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücken abweichen können (§ 67 PBG).

Entlang der Reppisch verlaufen in einem grösseren Teil des Projektperimeters beidseitig Gewässerabstandslinien. Diese wurden 1984 (Genehmigungsnummer: 2477) und 2006 (Genehmigungsnummer: 91) festgesetzt (siehe Abbildung 31).

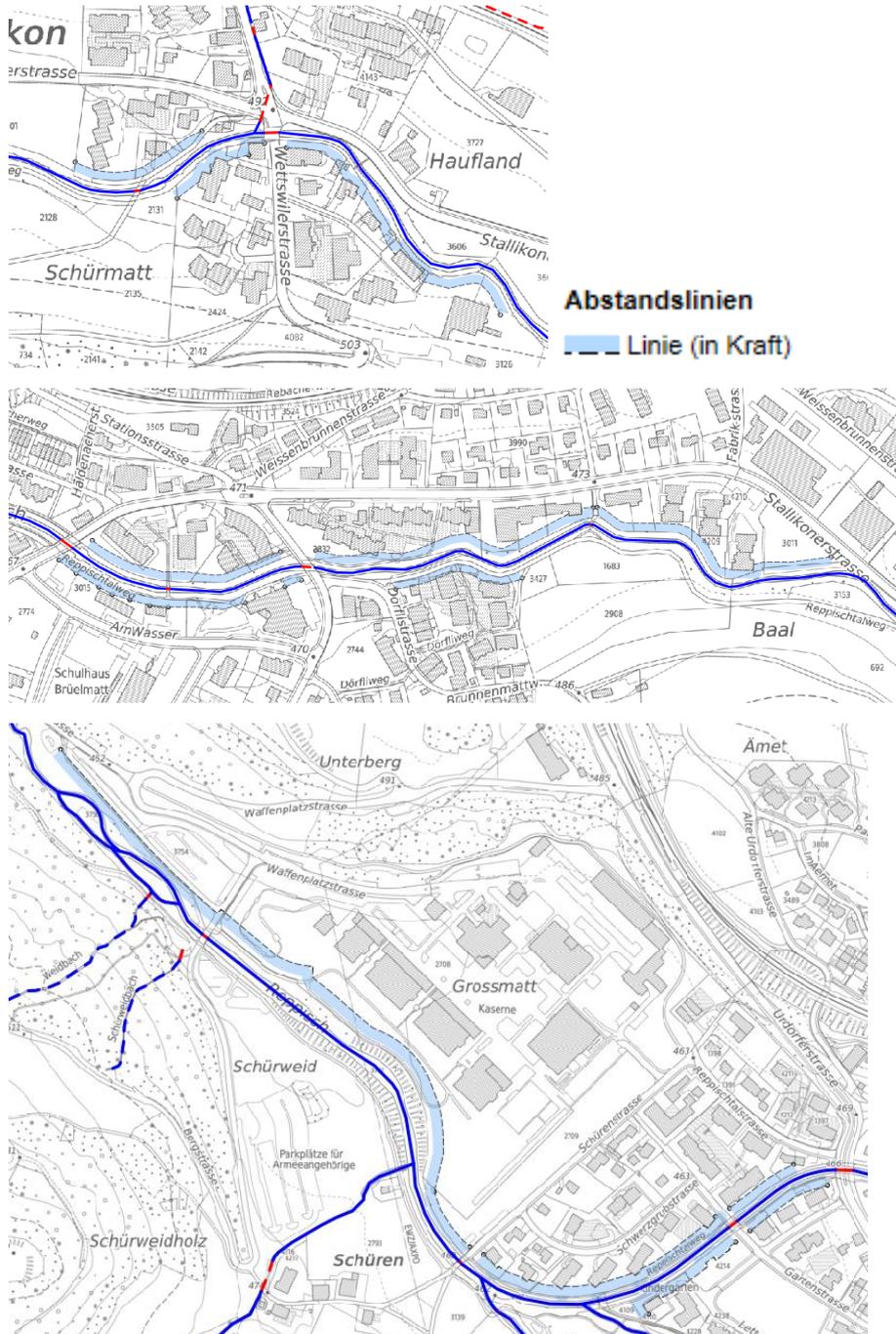


Abbildung 31: Gewässerabstandslinien aus dem ÖREB-Kataster (maps.zh.ch)  
Landikon (oben), östlicher Teil des Dorfkerns von Birmensdorf (Mitte), westlicher Teil des Dorfkerns und flussabwärts (unten)

### Waldabstandslinien (81)

Im Einklang mit der Waldgesetzgebung sind auch im Gewässerraum keine Bauten und Anlagen, keine Dünger und Pflanzenschutzmittel und kein Bodenumbruch erlaubt. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig).

Flussaufwärts und -abwärts des Viadukts der Hochleistungsstrasse A3 verlaufen rechtsseitig entlang der Reppisch Waldabstandslinien (siehe Abbildung 32).

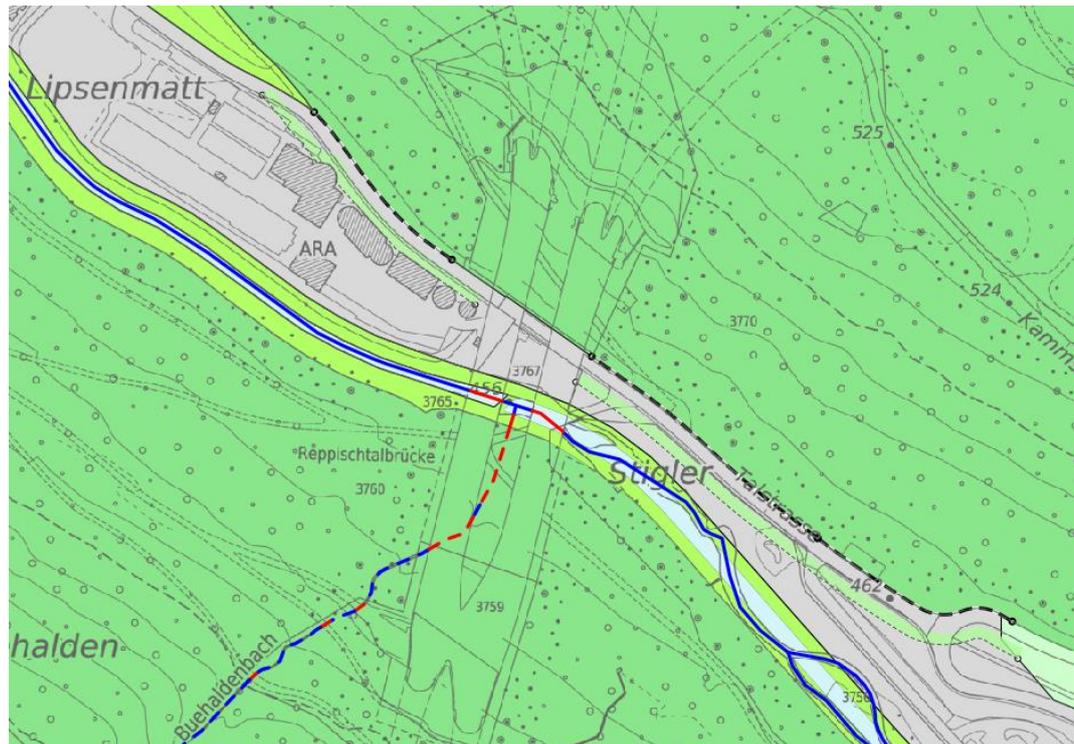


Abbildung 32: Waldabstandslinien gemäss ÖREB (maps.zh.ch)

### 2.5.3 Bestehende Bau- und Abstandslinien (91)

Im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) unter Thema Raumplanung sind bestehende und projektierte Baulinien dargestellt. Verkehrsbaulinien dienen in erster Linie der Sicherung der Verkehrsanlagen inklusive privater Vorgärten, der Sicherung von Werkleitungen sowie der einheitlichen Strassenabstandsregelung. Das zwischen den Baulinien liegende Land wird zu diesem Zweck prinzipiell mit einem Bauverbot belegt (§§ 96ff PBG).

Entlang der Stallikonerstrasse bei den Abschnitten Rep\_Bir\_20 und Rep\_Bir\_15 (vgl. Kapitel 3, Abschnittsbildung), der Dörflistrasse beim Abschnitt Rep\_Bir\_16 (vgl. Kapitel 3, Abschnittsbildung), der Sennhüttenstrasse bei den Abschnitten Rep\_Bir\_15 und Rep\_Bir\_16, des Reppischtalwegs und Güpfwegs bei den Abschnitten Rep\_Bir\_14 und Rep\_Bir\_15, der Reppischtalstrasse und der Gartenstrasse beim Abschnitt Rep\_Bir\_13 und der Schürenstrasse beim Abschnitt Rep\_Bir\_11 verlaufen einseitig oder beidseitig kommunale Baulinien Verkehr. Diese beschränken z.T. Parzellen, welche vom Gewässerraum betroffen sind.

Die Baulinien sind im Grundlagenplan in Anhang A04 ersichtlich.

#### **2.5.4 Kommunale Konzepte (92)**

Die Sekundarschulgemeinde Birmensdorf-Aesch plant "Am Wasser" eine Dreifach-Schulsporthalle. Zusammen mit der Sekundarschulpflege und der Primarschulpflege soll das Brüelmattquartier einer Gesamtschau unterzogen werden und zu diesem Zweck hat die Gemeinde Birmensdorf die "Masterplanung Brüelmattquartier" lanciert.

## 3 ABSCHNITTSBILDUNG

### 3.1 VERIFIZIERUNG DER GRUNDLAGEN

Aufgrund der inhärenten Dynamik von Fliessgewässern und der hohen Flughöhe von gewässerspezifischen Erhebungen können Abweichungen zwischen den aufgeführten Grundlagen und der vorliegenden Situation vorkommen. Die Grundlagen wurden deshalb verifiziert und bei Bedarf angepasst.

#### 3.1.1 Gewässerachse

Die Lage der Gewässerachsen wurde anhand der Daten der amtlichen Vermessung (AV-Daten), des digitalen Höhenmodells und des Orthofotos überprüft. An einzelnen Stellen wurden Abweichungen zu den aktuellen Gegebenheiten festgestellt.

An den folgenden Abschnitten wurde die Gewässerachse bei der Hauptachse der Reppisch angepasst:

- km 8.945 bis km 8.969
- km 9.191 bis km 9.214
- km 9.233 bis km 9.279
- km 9.350 bis km 9.874
- km 9.905 bis km 9.983
- km 10.413 bis km 10.503
- km 11.055 bis km 11.098
- km 12.472 bis km 12.503
- km 12.599 bis km 12.664

Zusätzlich wurde die Gewässerachse auch bei den Seitenarmen der Reppisch angepasst:

Routennummer 100973      Abschnitt km 0.078 bis km 0.092

Routennummer 100972      Abschnitt km 0.000 bis km 0.023

Für die vorliegende Festlegung des Gewässerraums wird dabei die Neuberechnete Gewässerachse verwendet.

#### 3.1.2 Ökomorphologie

Die im GIS-Kataster der Gewässer-Ökomorphologie angegebenen Gewässersohlenbreiten sowie die Breitenvariabilität sind im Rahmen einer Feldbegehung und anhand der Informationsebene „Bodenbedeckung und Einzelobjekte“ der AV-Daten verifiziert worden.

Der Grossteil der ökomorphologischen Erhebungen konnte in Birmensdorf vor Ort bestätigt werden. Einzig betreffend Gerinnesohlenbreite wurden Abweichungen festgestellt. Anpassungen der Gerinnesohlenbreite sind in Tabelle 1 festgehalten und werden nachfolgend kurz beschrieben.

**Abschnitt Rep\_Bir\_04** (siehe Abschnittsbildung in Kapitel 3.2 und Abbildung 33): Im Rahmen der Begehung am 24.04.2020 wurde festgestellt, dass auf dem gesamten Abschnitt eine kleinere Gerinnesohlenbreite vorliegt als 8.0 m.

Es wurden drei Querprofile aufgenommen und Gerinnesohlenbreiten zwischen 5.5 m und 7.0 m vermessen. Deshalb wurde die Gerinnesohlenbreite von 8.0 m auf 7.0 m reduziert, welche die im Feld angetroffene Gerinnesohlenbreite am besten widerspiegelt.



**Abbildung 33: Abschnitt Rep\_Bir\_04 flussaufwärts der ARA Birmensdorf (links) und flussabwärts der ARA Birmensdorf (rechts), Blick in Fliessrichtung**

**Abschnitt Rep\_Bir\_08** (siehe Abschnittsbildung in Kapitel 3.2 und Abbildung 34): Im Rahmen der Begehung am 24.04.2020 wurde festgestellt, dass auf dem gesamten Abschnitt eine kleinere Gerinnesohlenbreite vorliegt als 8.0 m. Es wurden mehrere Querprofile aufgenommen und Gerinnesohlenbreiten zwischen 5.0 m und 6.5 m vermessen. Deshalb wurde die Gerinnesohlenbreite von 8.0 m auf 6.0 m reduziert, welche die im Feld angetroffene Gerinnesohlenbreite am besten widerspiegelt.



**Abbildung 34: Abschnitt Rep\_Bir\_08 mit dem Seitenarm (Abschnitt Are\_Bir\_02), Blick gegen Fliessrichtung**

**Abschnitt Rep\_Bir\_09** (siehe Abschnittsbildung in Kapitel 3.2 und Abbildung 35): Im Rahmen der Begehung am 24.04.2020 wurde festgestellt, dass in grossen Teilen des Abschnitts eine kleinere Gerinnesohlenbreite vorliegt als 8.0 m. Es wurden mehrere Querprofile aufgenommen und Gerinnesohlenbreiten zwischen 4.5 m und 8.5 m vermessen. Deshalb wurde die Gerinnesohlenbreite von 8.0 m auf 7.0 m reduziert, welche die im Feld angetroffene Gerinnesohlenbreite am besten widerspiegelt.



**Abbildung 35: Abschnitt Rep\_Bir\_09 bei der Mündung des Hinteren Steigbächlis (links) und ca. in der Mitte des Abschnitts (rechts), Blick in Fließrichtung**

**Abschnitte Rep\_Bir\_12 und Rep\_Bir\_13** (siehe Abschnittsbildung in Kapitel 3.2, Abbildung 36 und Abbildung 37): Im Rahmen der Begehung am 24.04.2020 wurde festgestellt, dass in grossen Teilen der beiden Abschnitte eine kleinere Gerinnesohlenbreite vorliegt als 5.0 m. Es wurden mehrere Querprofile aufgenommen und Gerinnesohlenbreiten zwischen 3.5 m und 5.0 m vermessen. Deshalb wurde die Gerinnesohlenbreite von 5.0 m auf 4.5 m reduziert, welche die im Feld angetroffene Gerinnesohlenbreite am besten widerspiegelt.



**Abbildung 36: Abschnitt Rep\_Bir\_12 von Brücke Gartenstrasse (links) und ca. in der Mitte des Abschnitts (rechts), Blick in Fließrichtung**



**Abbildung 37: Abschnitt Rep\_Bir\_13 von Brücke Zürcherstrasse (links) und ca. in der Mitte des Abschnitts (rechts), Blick in Fließrichtung**

**Tabelle 1: Anpassungen der Gerinnesohlenbreiten aufgrund Detailvermessungen**

Abschnitt	Gerinnesohlenbreite gemäss:	
	Ökomorphologie-Kataster	Detailvermessung
Rep_Bir_04	8 m	7.0 m
Rep_Bir_08	8 m	6.0 m
Rep_Bir_09	8 m	7.0 m
Rep_Bir_12	5 m	4.5 m
Rep_Bir_13	5 m	4.5 m

Für den Abschnitt Are\_Bir\_01 (siehe Abbildung 38) sind in der Gewässer-Ökomorphologie keine Angaben vorhanden. Die Ökomorphologie des Abschnitts Are\_Bir\_01 wurde daher während der Feldbegehung neu erhoben in Anlehnung an das Modul-Stufen-Konzept: Ökomorphologie Stufe F<sup>1</sup> (siehe Tabelle 2). Bei der Feldbegehung am 24.04.2020 wurde eine Sohlenbreite zwischen 0.5 m und 1.9 m vermessen, weshalb eine Sohlenbreite von 1.5 m definiert wurde.

**Tabelle 2: Ökomorphologie-Erhebung für den Abschnitt Are\_Bir\_01**

	Breiten-variabilität	Verbauung der Sohle	Verbauung des Böschungsfusses		Uferbereich	
			links	rechts	links	rechts
	ausgeprägt	keine	Böschungsfuss ist durchgehend unverbaut		genügend, gewässergerecht	
Punkte	0	0	0		0	

Die ökomorphologische Erhebung ergibt eine Summe von 0 Punkten, was der Klasse I - natürlich / naturnah entspricht.



**Abbildung 38: Die Reppisch (Abschnitt Rep\_Bir\_07) mit dem Seitenarm (Abschnitt Are\_Bir\_01), Blick in Flussrichtung**

<sup>1</sup> BUWAL: Ökomorphologie Stufe F, Methoden zur Untersuchung und Beurteilung der Fließgewässer in der Schweiz.

### 3.1.3 Natürliche Gerinnesohlenbreite

In Birmensdorf weist die Reppisch auf weiten Strecken stark verbaute Ufer (Rechteckprofil) auf. Aufgrund der Dimensionierung dieser Bachverbauung resultieren gemäss der üblichen Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite (siehe I. ALLGEMEIN) unplausible Werte, die innerhalb des Siedlungsgebiets weitaus höher wären als in den natürlicheren Abschnitten ausserhalb des Siedlungsgebiets. Deshalb wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite für mehrere Abschnitte im Projektperimeter anhand Referenzstrecken ermittelt.

Für die Abschnitte Rep\_Bir\_23, Rep\_Bir\_24 und Rep\_Bir\_25 in Landikon wird der natürlich / naturnahe Abschnitt Rep\_Bir\_26 und der wenig beeinträchtigte Abschnitt Rep\_Bir\_22 als Referenzstrecken beigezogen.

Für den Abschnitt Rep\_Bir\_20 wird der wenig beeinträchtigte Abschnitt Rep\_Bir\_21 als Referenzstrecke benutzt.

Für die Abschnitte Rep\_Bir\_12 und Rep\_Bir\_13 werden die Abschnitte Rep\_Bir\_14 bis Rep\_Bir\_17 als Referenzstrecken benutzt.

Für die Abschnitte Rep\_Bir\_10 und Rep\_Bir\_11 und die Abschnitte Rep\_Bir\_02 bis Rep\_Bir\_04 wird der natürlich / naturnahe Abschnitt Rep\_Bir\_01 als Referenzstrecke benutzt.

Oberhalb des Viaduktes der Hochleistungsstrasse A3 bestehen zwei wenig beeinträchtigte Abschnitte mit einer geringeren natürlichen Gerinnesohlenbreite als die Abschnitte in diesem Teil der Reppisch. Es wird für die Abschnitte Rep\_Bir\_05 und Rep\_Bir\_06 der Abschnitt Rep\_Bir\_01 als Referenzstrecke beigezogen, um für die Abschnitte der Reppisch unterhalb des Dorfkerns von Birmensdorf durchgehend repräsentative Werte für die natürliche Gerinnesohlenbreite zu erhalten.

## 3.2 RESULTIERENDE ABSCHNITTE

Basierend auf den Abschnittskriterien (siehe I. ALLGEMEIN) wurde die Reppisch im Siedlungsgebiet von Birmensdorf in 26 Abschnitte unterteilt. Die Abschnitte sind in Tabelle 3 aufgeführt und in Abbildung 39 dargestellt. Zusätzlich wurden für die Wasserrechtsweiher in Schürweid und für die Seitenarme der Reppisch separate Abschnitte gebildet (Are\_Bir\_01, Are\_Bir\_02 und Wei\_Bir\_02) (siehe Abbildung 39 und Plan W2520.Rep\_Bir\_b im Anhang A13). Weitere Angaben zu den jeweiligen Abschnitten befinden sich in Anhang A02.

**Tabelle 3: Abschnittseinteilung an der Hauptachse der Reppisch in Birmensdorf**

<b>Abschnitt</b>	<b>Grund für Abschnittwechsel</b>	<b>Gewässerraum Plan</b>
Rep_Bir_01	Änderung der ökomorphologischen Klassifizierung und Breitenvariabilität	W2520.Rep_Bir_a
Rep_Bir_02	Änderung der ökomorphologischen Klassifizierung	W2520.Rep_Bir_a
Rep_Bir_03	Änderung der ökomorphologischen Klassifizierung	W2520.Rep_Bir_a
Rep_Bir_04	Änderung ökomorphologische Klassifizierung, Breitenvariabilität und Gerinnesohlenbreite	W2520.Rep_Bir_a
Rep_Bir_05	Änderung Gerinnesohlenbreite	W2520.Rep_Bir_a
Rep_Bir_06	Änderung ökomorphologische Klassifizierung und Gerinnesohlenbreite	W2520.Rep_Bir_b
Rep_Bir_07	Änderung ökomorphologische Klassifizierung und Gerinnesohlenbreite	W2520.Rep_Bir_b
Rep_Bir_08	Änderung Gerinnesohlenbreite	W2520.Rep_Bir_b
Rep_Bir_09	Änderung ökomorphologische Klassifizierung, Breitenvariabilität und Gerinnesohlenbreite	W2520.Rep_Bir_b
Rep_Bir_10	Änderung ökomorphologische Klassifizierung, Breitenvariabilität und Gerinnesohlenbreite	W2520.Rep_Bir_b
Rep_Bir_11	Änderung Gerinnesohlenbreite, Mündung Wüeribach	W2520.Rep_Bir_b
Rep_Bir_12	Änderung ökomorphologische Klassifizierung und Breitenvariabilität	W2520.Rep_Bir_b
Rep_Bir_13	Änderung ökomorphologische Klassifizierung, Breitenvariabilität und Gerinnesohlenbreite	W2520.Rep_Bir_c
Rep_Bir_14	Änderung Harmonisierungsmöglichkeiten	W2520.Rep_Bir_c
Rep_Bir_15	Änderung Hochwassersituation und Übergang zu Kernzone	W2520.Rep_Bir_c
Rep_Bir_16	Übergang zu Kernzone	W2520.Rep_Bir_c
Rep_Bir_17	Änderung ökomorphologische Klassifizierung und Breitenvariabilität	W2520.Rep_Bir_c
Rep_Bir_18	Änderung Hochwassersituation	W2520.Rep_Bir_c
Rep_Bir_19	Änderung der ökomorphologischen Klassifizierung und Breitenvariabilität	W2520.Rep_Bir_c
Rep_Bir_20	Änderung der ökomorphologischen Klassifizierung und Breitenvariabilität	W2520.Rep_Bir_c
Rep_Bir_21	Die Reppisch befindet sich zwischen diesen Abschnitten ausserhalb des Siedlungsgebiets	W2520.Rep_Bir_c
Rep_Bir_22	Änderung ökomorphologische Klassifizierung und Breitenvariabilität	W2520.Rep_Bir_d
Rep_Bir_23	Übergang zu Kernzone	W2520.Rep_Bir_d
Rep_Bir_24	Übergang zu Kernzone	W2520.Rep_Bir_d
Rep_Bir_25	Änderung ökomorphologische Klassifizierung und Breitenvariabilität	W2520.Rep_Bir_d
Rep_Bir_26	Änderung ökomorphologische Klassifizierung und Breitenvariabilität	W2520.Rep_Bir_d

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV  
 Reppisch in den Gemeinden der 2. Priorität  
 II Gemeinde Birmensdorf

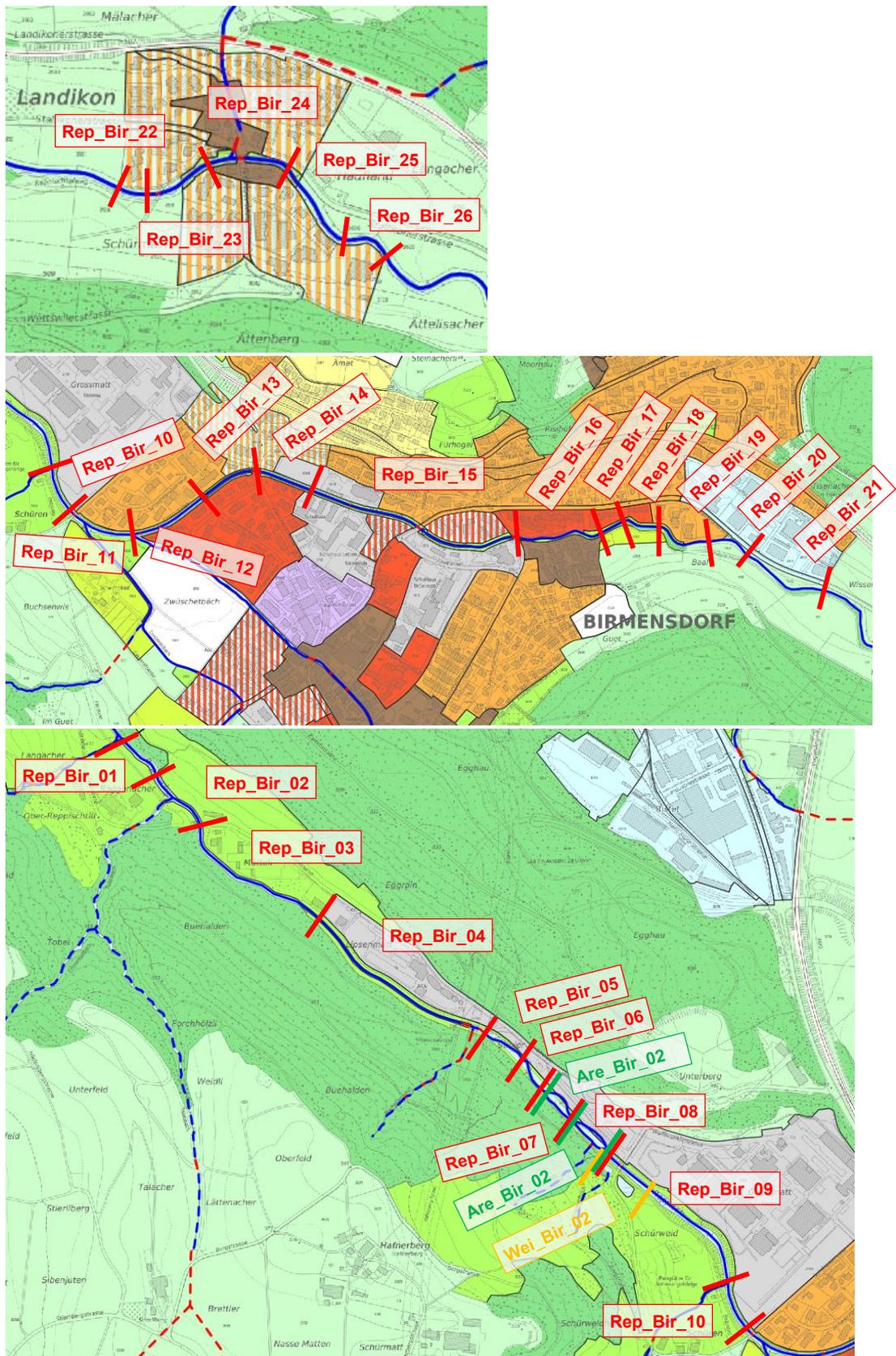


Abbildung 39: Übersicht der Abschnitte an der Reppisch in der Gemeinde Birmensdorf, Landikon (oben), östlicher Teil des Dorfkerns von Birmensdorf (Mitte), westlicher Teil Dorfkerns und unterer Teil des Perimeters (unten)

## 4 MINIMALER GEWÄSSERRAUM NACH ART. 41A/B GSCHV

Im Projektperimeter gibt es in Schürweid zwei künstlich angelegte Wasserrechtsweiher, wobei einer eine Fläche von mehr als 0.05 ha und der andere eine Fläche von weniger als 0.05 ha aufweist (siehe Kapitel 2.3.9 und Kapitel 2.3.13). Für die zwei Weiher wurde untersucht, ob Interessen des Gewässerschutzes gemäss GSchG (Hochwasserschutz, Revitalisierung, Gewässernutzung, Natur- und Landschaftsschutz) tangiert werden (siehe Anhang A06).

Die Weiher weisen aus Sicht Hochwasserschutz nur eine geringe Hochwasserrückhaltewirkung aus. Sie befinden sich in einem naturnahen Zustand und es besteht dementsprechend kein Revitalisierungspotenzial für die beiden Weiher. Entlang der Weiher führt ein regionaler Wanderweg, und sie weisen aus diesem Grund einen ausgeprägten Erholungsnutzen auf. Beide Weiher sind wichtige Amphibienlaichplätze und es besteht daher ein überwiegendes Interesse aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz für die Ausscheidung eines Gewässerraums. Sie sind mittels einer überkommunalen Schutzverordnung geschützt, da jedoch der rechnerisch minimale Gewässerraum nicht vollständig innerhalb des Perimeters der Schutzverordnung liegt und ein zusätzlicher Puffer zum angrenzenden Landwirtschaftsland auch einen besseren Schutz vor Schadstoffen gewährleistet, spricht auch ein weiteres Interesse für die Ausscheidung eines Gewässerraums.

Da die Weiher aus den oben aufgeführten Gründen für das hydrologische Gesamtsystem relevant sind und ein gewässerökologischer Wert besteht, kann auf eine Gewässerraumauscheidung nicht verzichtet werden. In Tabelle 4 sind die ermittelten minimalen Gewässerraumbreiten nach GSchG/GSchV aufgeführt.

**Tabelle 4: Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV sowie Art. 41b Abs. 1 GSchV für die Abschnitte der Reppisch in Birmensdorf.**

aGSB: aktuelle Sohlenbreite  
 BVAR: Breitenvariabilität

nGSB: natürliche Gerinnesohlenbreite  
 GR: Gewässerraum

KF: Korrekturfaktor

Abschnitt	Schutzgebiet nach Art. 41a		BVAR	KF	nGSB [m]		min. GR nach Art. 41a GSchV [m]
	Abs.1 GSchV	aGSB [m]			Gemäss Ökomorphologie	Gem. Verifizierung (mit Referenzstrecken)	
Rep_Bir_01	nein	7.0	ausgeprägt	1	7.0	7.0	24.5
Rep_Bir_02	nein	7.0	ingeschränkt	1.5	10.5	7.0***	24.5
Rep_Bir_03	nein	7.0	ingeschränkt	1.5	10.5	7.0***	24.5
Rep_Bir_04	nein	7.0**	ingeschränkt	1.5	10.5	7.0***	24.5
Rep_Bir_05	nein	6.0	ausgeprägt	1	6.0	7.0***	24.5
Rep_Bir_06	nein	5.5	ausgeprägt	1	5.5	7.0***	24.5
Rep_Bir_07	nein	3.5	ausgeprägt	1	3.5	3.5	15.8
Are_Bir_01	nein	1.5*	*ausgeprägt	1	-	1.5	11.0
Rep_Bir_08	nein	6.0**	ausgeprägt	1	6.0	6.0	22.0
Are_Bir_02	nein	0.5	ausgeprägt	1	0.5	0.5	11.0
Rep_Bir_09	nein	7.0**	ausgeprägt	1	7.0	7.0	24.5
Wei_Bir_02	nein	-	-	-	-	-	15.0
Rep_Bir_10	nein	8.0	keine	2	16.0	7.0***	24.5
Rep_Bir_11	nein	5.0	ingeschränkt	1.5	7.5	7.0***	24.5
Rep_Bir_12	nein	4.5**	ingeschränkt	1.5	6.75	6.0***	22.0
Rep_Bir_13	nein	4.5**	keine	2	9.0	6.0***	22.0
Rep_Bir_14	nein	4.0	ingeschränkt	1.5	6.0	6.0	22.0
Rep_Bir_15	nein	4.0	ingeschränkt	1.5	6.0	6.0	22.0
Rep_Bir_16	nein	4.0	ingeschränkt	1.5	6.0	6.0	22.0
Rep_Bir_17	nein	4.0	ingeschränkt	1.5	6.0	6.0	22.0
Rep_Bir_18	nein	4.0	ausgeprägt	1	4.0	4.0	17.0
Rep_Bir_19	nein	4.0	ausgeprägt	1	4.0	4.0	17.0
Rep_Bir_20	nein	4.0	ingeschränkt	1.5	6.0	4.0***	17.0
Rep_Bir_21	nein	4.0	ausgeprägt	1	4.0	4.0	17.0
Rep_Bir_22	nein	4.0	ausgeprägt	1	4.0	4.0	17.0
Rep_Bir_23	nein	4.0	ingeschränkt	1.5	6.0	4.0***	17.0
Rep_Bir_24	nein	4.0	ingeschränkt	1.5	6.0	4.0***	17.0
Rep_Bir_25	nein	4.0	ingeschränkt	1.5	6.0	4.0***	17.0
Rep_Bir_26	nein	4.0	ausgeprägt	1	4.0	4.0	17.0

\* erhoben während Feldbegehung

\*\* angepasst aufgrund Feldbegehung

\*\*\* angepasst aufgrund Referenzstrecken

## 5 ERHÖHUNG

### 5.1 HOCHWASSERSCHUTZ

Der Hochwasserschutz muss im minimalen Gewässerraum gemäss GSchV sichergestellt sein. Ist dies nicht der Fall, muss der Gewässerraum entsprechend erhöht werden.

Die Überflutungsflächen gemäss Gefahrenkarte tangieren bei den gewässerraumrelevanten Schwachstellen Gebiete mit kleinem bis grossem Risiko (vgl. Kap. 2.3.12). Bei Schwachstellen, welche nur Gebiete mit kleinem Risiko tangieren, wird die Hochwasserschutzbetrachtung auf ein HQ100 mit Freibord vorgenommen. Bei den restlichen Schwachstellen gilt es, ein HQ300 mit Freibord zu betrachten.

Falls sich Sonderrisikoobjekte im Überflutungsbereich befinden, muss der Nachweis auch bei kleinem Risiko gemäss Risikokarte auf ein HQ300 erfolgen.

An den Abschnitten Rep\_Bir\_01 und Rep\_Bir\_02 reicht die Gerinnekapazität nicht durchgehend aus, um ein HQ300 schadlos durchzuleiten. Da nur Gebiete mit kleinem Risiko betroffen sind, ist die Hochwasserschutzbetrachtung auf ein HQ100 auszulegen.

An den Abschnitten Rep\_Bir\_03 und Rep\_Bir\_04 reicht die Gerinnekapazität bereits ab einem HQ30 stellenweise nicht aus und es kommt zu Ausuferungen. Da bei diesen zwei Abschnitten nur Gebiete mit kleinem Risiko betroffen sind, ist die Hochwasserschutzbetrachtung auf ein HQ100 auszulegen.

Bei den Abschnitten Rep\_Bir\_05, Rep\_Bir\_06, Rep\_Bir\_07 und Rep\_Bir\_08 reicht die Gerinnekapazität durchgehend nicht aus, um ein HQ300 durchzuleiten und es kommt zu Ausuferungen, die zum Teil das Siedlungsgebiet tangieren. Deshalb sind an diesen vier Abschnitten Hochwasserschutzprüfungen vorzunehmen. Da nur Gebiete ohne Risiko betroffen sind, ist die Hochwasserschutzbetrachtung auf ein HQ100 auszulegen.

Bei den Abschnitten Rep\_Bir\_09 und Rep\_Bir\_11 reicht die Gerinnekapazität nicht aus, um ein HQ300 durchzuleiten und es kommt zu Ausuferungen, die das Siedlungsgebiet tangieren. Deshalb sind an diesen Abschnitten Hochwasserschutzprüfungen vorzunehmen. Da Gebiete mit mittlerem Risiko betroffen sind, ist die Hochwasserschutzbetrachtung auf ein HQ300 auszulegen.

Bei den Abschnitten Rep\_Bir\_12 und Rep\_Bir\_14 reicht die Gerinnekapazität nicht aus, um ein HQ300 durchzuleiten und es kommt zu Ausuferungen, die das Siedlungsgebiet tangieren. Die Ausuferungen betreffen Gebiete mit mittlerem bis grossem Risiko gemäss Risikokarte, deshalb ist an diesen Abschnitten eine Hochwasserschutzprüfung durchzuführen und auf das HQ300 auszulegen.

Im Abschnitt Rep\_Bir\_13 gibt es eine punktuelle Schwachstelle (Brücke), deren Kapazität nicht ausreicht, um ein HQ100 durchzuleiten. Zudem ist in diesem Abschnitt die Gerinnekapazität für die Durchleitung eines EHQ zu klein. Die Ausuferungen betreffen Gebiete mit mittlerem bis grossem Risiko gemäss Risikokarte. Bei einem zukünftigen Gerinneausbau der benachbarten Abschnitte ist aus hydraulischen Gründen auch das Profil im Abschnitt Rep\_Bir\_13 zu vergrössern. Deshalb wird auch an diesem Abschnitt eine Hochwasserschutzprüfung mit Schutzziel HQ300 durchgeführt.

Entlang des Abschnitts Rep\_Bir\_15 gibt es gemäss Gefahrenkarte fünf Gerinneschwachstellen, wobei es bei zweien ab einem HQ100 zu Ausuferungen kommt, die das Siedlungsgebiet tangieren. Da Gebiete mit grossem Risiko betroffen sind, ist die Hochwasserschutzbetrachtung auf ein HQ300 auszulegen.

Bei den Abschnitten Rep\_Bir\_16, Rep\_Bir\_17, Rep\_Bir\_18 reicht die Gerinnekapazität bereits ab einem HQ30 stellenweise nicht aus und es kommt zu Ausuferungen, die das Siedlungsgebiet tangieren. Deshalb sind an diesen drei Abschnitten Hochwasserschutzprüfungen vorzunehmen. Da Gebiete mit mittlerem Risiko betroffen sind, ist die Hochwasserschutzbetrachtung auf ein HQ300 auszulegen.

Beim Abschnitt Rep\_Bir\_19 reicht die Gerinnekapazität nicht aus, um ein HQ300 durchzuleiten und beim Abschnitt Rep\_Bir\_20 reicht die Gerinnekapazität nicht aus, um ein HQ100 durchgehend durchzuleiten. Die Ausuferungen betreffen Gebiete mit mittlerem Risiko gemäss Risikokarte, deshalb ist an diesen Abschnitten eine Hochwasserschutzprüfung durchzuführen und auf das HQ300 auszulegen.

Beim Abschnitt Rep\_Bir\_21 reicht die Gerinnekapazität nicht aus, um ein HQ300 durchzuleiten. Die Ausuferungen betreffen Gebiete mit kleinem Risiko gemäss Risikokarte, deshalb ist an diesen Abschnitt eine Hochwasserschutzprüfung durchzuführen und auf das HQ100 auszulegen.

Der Abschnitt Rep\_Bir\_22 weist gemäss Gefahrenkarte ab einem HQ300 ein Kapazitätsdefizit auf. Ausuferungen tangieren linksseitig landwirtschaftlich genutzte Fläche, aber rechtsseitig auch das Siedlungsgebiet. Da Gebiete mit kleinem Risiko betroffen sind wird die Hochwasserschutzbetrachtung auf das Schutzziel HQ100 ausgelegt.

An den Abschnitten Rep\_Bir\_23 und Rep\_Bir\_24 ist gemäss Gefahrenkarte ab einem HQ100 mit Ausuferungen wegen Verklausungen an den zwei Brücken in Landikon zu rechnen. Da es jedoch im Gerinne der Abschnitte Rep\_Bir\_23 und Rep\_Bir\_24 erst ab einem EHQ zu Kapazitätsdefiziten kommt, wird auf eine Hochwasserschutzprüfung bei diesen Abschnitten verzichtet.

Gemäss der Gefahrenkartierung muss im Perimeter in Birmensdorf bei zwanzig Abschnitten der Nachweis Hochwasserschutz erbracht werden. Die verwendeten Abflusswerte werden der Gefahrenkartierung Naturgefahren entnommen. In Tabelle 5 sind die ermittelten Gewässerraumbreiten für die relevanten Abschnitte aufgelistet.

**Tabelle 5: Übersicht des Raumbedarfs aufgrund der Hochwasserschutzbetrachtungen**

GR: Gewässerraum HWS: Hochwasserschutz  
 GK: Gefahrenkarte

Abschnitt	betroffene Schwachstellen (GK)	Austritte ab HQx gemäss GK	Erforderliches Schutzziel	Ermittelter GR HWS	Minimaler GR	Erhöhung erforderlich?
Rep_Bir_01	Bi-10097-01	HQ300	HQ100	<b>27.9 m</b>	24.5 m	<b>Ja</b>
Rep_Bir_02	Bi-10097-01	HQ300	HQ100	<b>25.0 m</b>	24.5 m	<b>Ja</b>
Rep_Bir_03	Bi-10097-01	HQ300	HQ100	<b>33.5 m</b>	24.5 m	<b>Ja</b>
	Bi-10097-03	HQ300				
Rep_Bir_04	Bi-10097-04	HQ30	HQ100	<b>35.6 m</b>	24.5 m	<b>Ja</b>
	Bi-10097-05	HQ100				
Rep_Bir_05	Bi-10097-07	HQ30	HQ100	<b>26.8 m</b>	24.5 m	<b>Ja</b>
	Bi-10097-10	HQ300				
Rep_Bir_06	Bi-10097-10	HQ300	HQ100	23.0 m	24.5 m	Nein
Rep_Bir_07	Bi-10097-10	HQ300	HQ100	<b>23.4 m</b>	15.8 m	<b>Ja</b>
Rep_Bir_08	Bi-10097-10	HQ300	HQ100	<b>35.6 m</b>	22.0 m	<b>Ja</b>
Rep_Bir_09	Bi-10097-10	HQ300	HQ300	<b>34.3 m</b>	24.5 m	<b>Ja</b>
Rep_Bir_11	Bi-10097-13	HQ300	HQ300	<b>31.7 m</b>	24.5 m	<b>Ja</b>
Rep_Bir_12	Bi-10097-15	HQ100	HQ300	<b>26.9 m</b>	22.0 m	<b>Ja</b>
Rep_Bir_13	Bi-10097-17	EHQ	HQ300	<b>26.4 m</b>	22.0 m	<b>Ja</b>
	Bi-10097-18	HQ100				
Rep_Bir_14	Bi-10097-19	HQ100	HQ300	<b>27.9 m</b>	22.0 m	<b>Ja</b>
Rep_Bir_15	Bi-10097-21	HQ300	HQ300	<b>27.5 m</b>	22.0 m	<b>Ja</b>
	Bi-10097-23	HQ100				
	Bi-10097-26	HQ100				
	Bi-10097-27	HQ300				
	Bi-10097-29	HQ300				
Rep_Bir_16	Bi-10097-31	HQ30	HQ300	<b>29.4 m</b>	22.0 m	<b>Ja</b>
Rep_Bir_17	Bi-10097-31	HQ30	HQ300	<b>29.4 m</b>	22.0 m	<b>Ja</b>
Rep_Bir_18	Bi-10097-31	HQ30	HQ300	<b>29.4 m</b>	17.0 m	<b>Ja</b>
Rep_Bir_19	Bi-10097-33	HQ300	HQ300	<b>27.3 m</b>	17.0 m	<b>Ja</b>
Rep_Bir_20	Bi-10097-34	HQ100	HQ300	<b>21.6 m</b>	17.0 m	<b>Ja</b>
Rep_Bir_21	Bi-10097-35	HQ300	HQ100	<b>18.4 m</b>	17.0 m	<b>Ja</b>
Rep_Bir_22	Bi-10097-39	HQ300	HQ100	<b>22.9 m</b>	17.0 m	<b>Ja</b>

In Anhang A02 (Schritt 3a: Erhöhung (Hochwasserschutz)) und Anhang A14 liegen detailliertere Angaben zu den Hochwasserschutzbetrachtungen und deren hydraulischen Parametern und Zwischenresultaten vor.

## 5.2 REVITALISIERUNG

Im Gemeindegebiet von Birmensdorf ist an allen Abschnitten eine Erhöhung aufgrund des Revitalisierungsnutzens, der Lage im Vorranggebiet gemäss Abb. 3.2 des kantonalen Richtplans oder des wenig beeinträchtigten oder natürlichen ökomorphologischen Zustands zu prüfen (siehe I. ALLGEMEIN).

In Tabelle 6 befindet sich eine Zusammenfassung der Abschnitte, bei denen ohne weiteren Nachweis ein erhöhter Gewässerraum auszuscheiden ist.

**Tabelle 6: Erhöhter Gewässerraum nach Biodiversitätskurve**

nGSB: natürliche Gerinnesohlenbreite

GRbio: Gewässerraum nach Biodiversitätskurve

Abschnitt	Wenig beeinträchtigt, naturnahes oder natürliches Gewässer	Potenzial gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung	Vorranggebiet kant. Richtplan	nGSB [m]	GRbio [m]	Raumbedarf aufgrund Revitalisierung
Rep_Bir_01	ja	nicht vorhanden	ja	7.0	37.0	37.0 m
Rep_Bir_02	nein	nicht vorhanden	ja	7.0	37.0	37.0 m
Rep_Bir_03	ja	nicht vorhanden	ja	7.0	37.0	37.0 m
Rep_Bir_04	nein	nicht vorhanden	ja	7.0	37.0	37.0 m
Rep_Bir_05	ja	nicht vorhanden	ja	7.0	37.0	37.0 m
Rep_Bir_06	ja	nicht vorhanden	ja	7.0	37.0	37.0 m
Rep_Bir_07	ja	nicht vorhanden	ja	3.5	26.0	26.0 m
Are_Bir_01	*ja	nicht vorhanden	ja	1.5	14.0	14.0 m
Rep_Bir_08	ja	nicht vorhanden	ja	6.0	36.0	36.0 m
Are_Bir_02	ja	nicht vorhanden	ja	0.5	11.0	11.0 m
Rep_Bir_09	ja	nicht vorhanden	ja	7.0	37.0	37.0 m
Weir_Bir_02	-	-	ja	-	-	**15.0 m
Rep_Bir_10	nein	nicht vorhanden	ja	7.0	37.0	37.0 m
Rep_Bir_11	nein	nicht vorhanden	ja	7.0	37.0	37.0 m
Rep_Bir_12	nein	nicht vorhanden	ja	6.0	36.0	29.7 m
Rep_Bir_13	nein	nicht vorhanden	ja	6.0	36.0	29.4 m
Rep_Bir_14	nein	<b>vorhanden</b>	ja	6.0	36.0	29.0 m
Rep_Bir_15	nein	<b>vorhanden</b>	ja	6.0	36.0	29.0 m
Rep_Bir_16	nein	<b>vorhanden</b>	ja	6.0	36.0	29.4 m
Rep_Bir_17	nein	<b>vorhanden</b>	ja	6.0	36.0	36.0 m
Rep_Bir_18	ja	<b>vorhanden</b>	ja	4.0	29.0	29.0 m
Rep_Bir_19	ja	<b>vorhanden</b>	ja	4.0	29.0	29.0 m
Rep_Bir_20	nein	nicht vorhanden	ja	4.0	29.0	29.0 m
Rep_Bir_21	ja	nicht vorhanden	ja	4.0	29.0	29.0 m
Rep_Bir_22	ja	nicht vorhanden	ja	4.0	29.0	29.0 m
Rep_Bir_23	nein	nicht vorhanden	ja	4.0	29.0	29.0 m
Rep_Bir_24	nein	nicht vorhanden	ja	4.0	29.0	23.0 m
Rep_Bir_25	nein	nicht vorhanden	ja	4.0	29.0	29.0 m
Rep_Bir_26	ja	<b>vorhanden</b>	ja	4.0	29.0	29.0 m

\*gemäss der Ökomorphologie-Erhebung während der Feldbegehung (siehe Kapitel 3.1.2)

\*\*Raumbedarf aufgrund Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz

Die Abschnitte Rep\_Bir\_12, Rep\_Bir\_13 und Rep\_Bir\_14 befinden sich im Hauptsiedlungsgebiet von Birmensdorf und die Reppisch grenzt linksufrig in diesen Abschnitten an eine Wohnzone W3 (AZ 60%), welche die Zone mit der höchsten Ausnützung in der Gemeinde ist. Dieses ist auch ein Gebiet mit der zweithöchsten Dichte und es wird eine hohe bauliche Dichte angestrebt. Der Abschnitt Rep\_Bir\_15 befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet von Birmensdorf und die Reppisch verläuft in diesem Abschnitt entlang einer Zone für öffentliche Bauten, Wohnzone W2 (AZ 45%) und Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG3 (AZ 60%). Auch der Abschnitt Rep\_Bir\_16 befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet von Birmensdorf in einer Zone mit hoher Ausnützung. Er verläuft linksseitig entlang der Kernzone Dörfli und rechtsseitig entlang einer Wohnzone W3 (AZ 60%). Beim Abschnitt Rep\_Bir\_24 fliesst die Reppisch rechtsseitig entlang Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG2 (AZ 45%) und der Kernzone Landikon. Linksseitig fliesst sie durchgehend entlang der Kernzone Landikon.

Daher wird für die Abschnitte Rep\_Bir\_12, Rep\_Bir\_13, Rep\_Bir\_14, Rep\_Bir\_15, Rep\_Bir\_16 und Rep\_Bir\_24 geprüft, ob auch ein geringerer Gewässerraum als der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve für eine Revitalisierung ausreicht.

Im Abschnitt **Rep\_Bir\_12** besteht gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung im Verhältnis zum Aufwand ein mittlerer und im Abschnitt **Rep\_Bir\_13** ein geringer Nutzen für Natur und Landschaft und die gesamte Reppisch befindet sich in der Gemeinde Birmensdorf im Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan. Der Abschnitt Rep\_Bir\_12 befindet sich aktuell in einem stark beeinträchtigten Zustand mit beidseitig mässig bis stark verbauten Böschungen und ungenügenden Uferbereichen. Der Abschnitt Rep\_Bir\_13 befindet sich aktuell in einem künstlichen / naturfremden Zustand mit beidseitig sehr stark verbauten Böschungen und ungenügenden Uferbereichen. Beide Gewässerabschnitte haben gegenüber dem IST-Zustand ein grosses Aufwertungspotenzial. Deshalb sprechen die Interessen aus Sicht Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutzes für eine Erhöhung des Gewässerraums.

Folgende Ziele und Massnahmen stehen bei einer Revitalisierung der Abschnitte Rep\_Bir\_12 und Rep\_Bir\_13 soweit möglich im Vordergrund:

- Aufweitung des Gerinnes.
- Ausgestaltung eines strukturreichen Niederwassergerinnes.
- Entfernung möglichst vieler Verbauungen, um dem Gewässer wieder eine grössere Eigendynamik zu ermöglichen.
- Aufwertung der Böschungen. Ersatz der steilen Böschungen durch abgeflachte Böschungen und dadurch Schaffung von mehr terrestrischen Uferlebensräumen und Aufbau/Pflege einer gewässergerechten Ufervegetation.
- Gewährleistung einer minimalen aquatischen und terrestrischen Vernetzung (für kleinere Tiere) entlang der Reppisch.

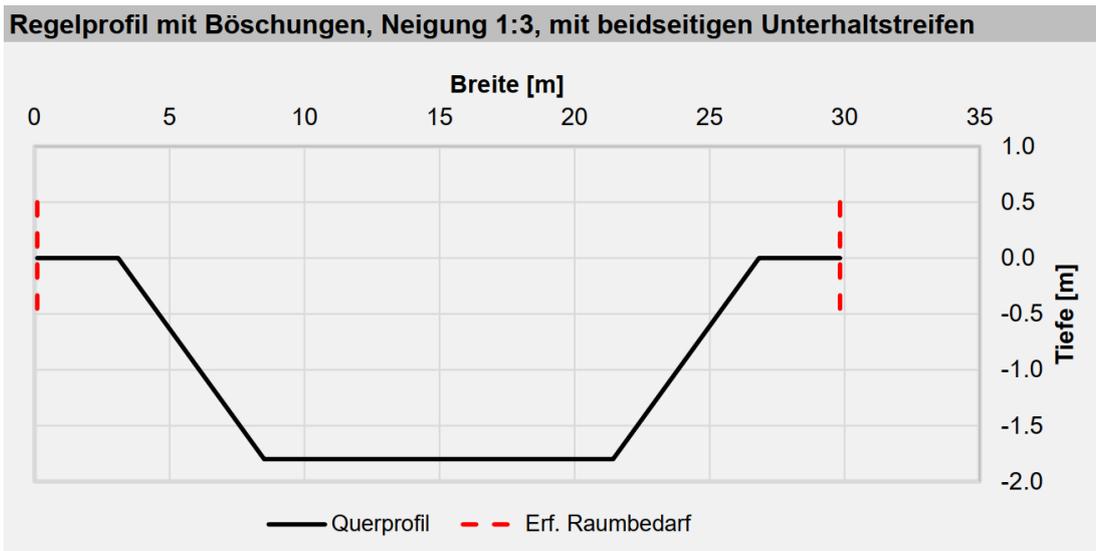


Abbildung 40: Erforderlicher Raumbedarf mit Böschungsneigung 1:3 für den Abschnitt Rep\_Bir\_12

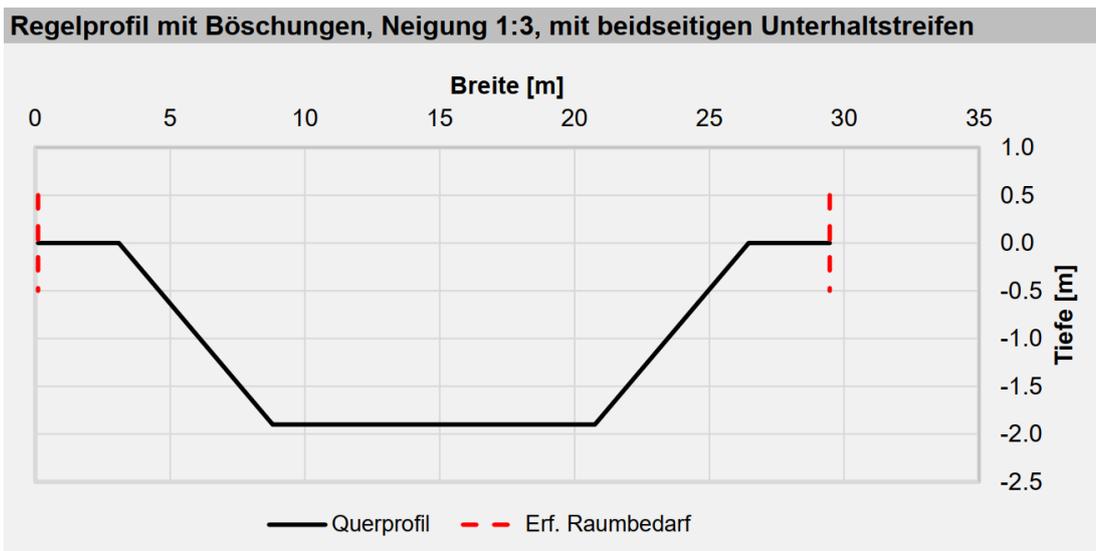


Abbildung 41: Erforderlicher Raumbedarf mit Böschungsneigung 1:3 für den Abschnitt Rep\_Bir\_13

Die Abschnitte Rep\_Bir\_12 und Rep\_Bir\_13 weisen ein Hochwasserschutzdefizit auf, da es ab einem HQ100 zu Ausuferungen kommt, die das Siedlungsgebiet betreffen. Der erforderliche Raumbedarf gemäss Kapitel 5.1 und der Querprofilbetrachtung in Anhang A14 beträgt 26.9 m für den Abschnitt Rep\_Bir\_12 und 26.4 m für den Abschnitt Rep\_Bir\_13.

In diesen Abschnitten verlaufen parallel zur Reppisch Gewässerabstandslinien (siehe Kapitel 2.5.2, Grundlage Nr. 80 und Anhang A04). Der mittlere Abstand zwischen den Gewässerabstandslinien (34.5 m im Abschnitt Rep\_Bir\_12 und 30.0 m im Abschnitt Rep\_Bir\_13) wird in diesem Schritt berücksichtigt, um zu überprüfen, ob mögliche Aufwertungsmassnahmen auch innerhalb einer geringeren Erhöhungsbreite umgesetzt werden können.

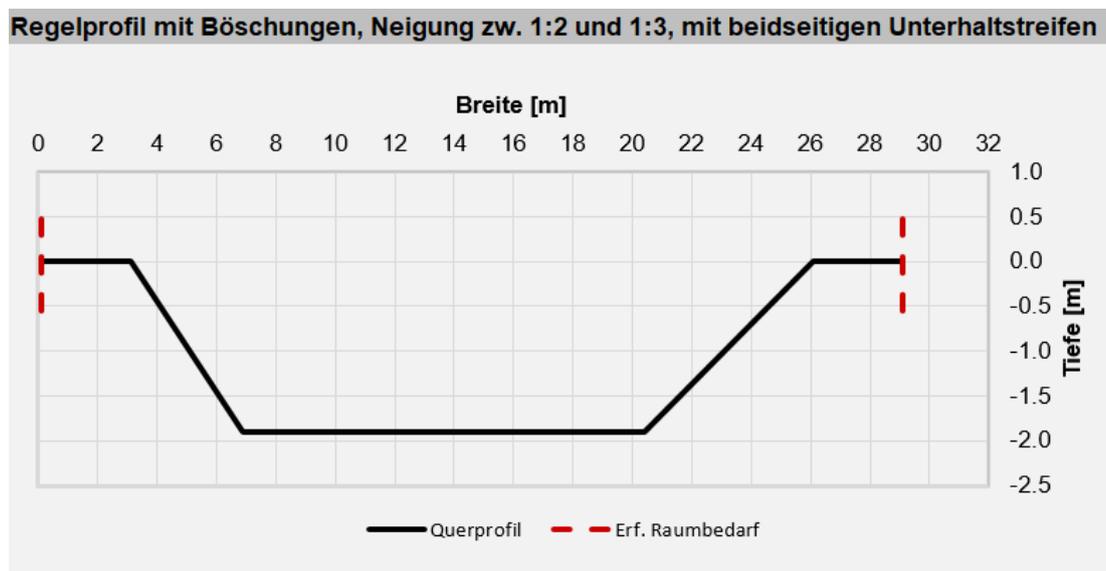
Die oben aufgeführten Revitalisierungsmassnahmen lassen sich auch in einem Gewässerraum von 29.7 m für den Abschnitt Rep\_Bir\_12 und 29.4 m für den Abschnitt Rep\_Bir\_13 umsetzen (siehe Abbildung 40 und Abbildung 41).

Heute wird dem Bach im Abschnitt Rep\_Bir\_12 exkl. Uferweg maximal eine Breite von 13.5 m und im Abschnitt Rep\_Bir\_13 exkl. Uferweg maximal eine Breite von 13.0 m zugesprochen. Deshalb wird im Abschnitt **Rep\_Bir\_12** der Gewässerraum auf 29.7 m und im Abschnitt **Rep\_Bir\_13** auf 29.4 m erhöht.

In den Abschnitten **Rep\_Bir\_14** und **Rep\_Bir\_15** besteht gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung im Verhältnis zum Aufwand ein grosser Nutzen für Natur und Landschaft und die gesamte Reppisch befindet sich in der Gemeinde Birmensdorf im Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan. Die Abschnitte befinden sich aktuell in einem stark beeinträchtigten Zustand mit beidseitig stark verbauten Böschungen und ungenügenden Uferbereichen. Die Gewässerabschnitte haben gegenüber dem IST-Zustand ein enormes Aufwertungspotenzial. Deshalb sprechen die Interessen aus Sicht Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutzes für eine Erhöhung des Gewässerraums.

Folgende Ziele und Massnahmen stehen bei einer Revitalisierung der Abschnitte Rep\_Bir\_14 und Rep\_Bir\_15 soweit möglich im Vordergrund:

- Aufweitung des Gerinnes.
- Ausgestaltung eines strukturreichen Niederwassergerinnes.
- Entfernung möglichst vieler Verbauungen, um dem Gewässer wieder eine grössere Eigendynamik zu ermöglichen.
- Aufwertung der Böschungen. Ersatz der steilen Böschungen durch abgeflachte Böschungen und dadurch Schaffung von mehr terrestrischen Uferlebensräumen und Aufbau/Pflege einer gewässergerechten Ufervegetation.
- Gewährleistung einer minimalen aquatischen und terrestrischen Vernetzung (für kleinere Tiere) entlang der Reppisch.



**Abbildung 42: Erforderlicher Raumbedarf anhand eines Beispielpfils mit einer Böschungsneigung zw. 1:2 und 1:3 für die Abschnitte Rep\_Bir\_14 und Rep\_Bir\_15**

Die Abschnitte Rep\_Bir\_14 und Rep\_Bir\_15 weisen ein Hochwasserschutzdefizit auf, da es ab einem HQ100 zu Ausuferungen kommt, die das Siedlungsgebiet betreffen. Der erforderliche Raumbedarf gemäss Kapitel 5.1 und der Querprofilbetrachtung in Anhang A14 beträgt 27.9 m für den Abschnitt Rep\_Bir\_14 und 27.5 m für den Abschnitt Rep\_Bir\_15.

In diesen Abschnitten verlaufen parallel zur Reppisch kommunale Verkehrsbaulinien (siehe Kapitel 2.5.3 und Anhang A04). Der mittlere Abstand zwischen den Verkehrsbaulinien (29.0 m) wird in diesem Schritt berücksichtigt, um zu überprüfen, ob mögliche Aufwertungsmaßnahmen auch innerhalb einer geringeren Erhöhungsbreite umgesetzt werden können.

Die oben aufgeführten Revitalisierungsmassnahmen lassen sich auch in einem Gewässerraum von 29.0 m umsetzen (siehe Abbildung 42). Heute wird dem Bach in diesen Abschnitten exkl. Uferweg maximal eine Breite von 18.0 m zugesprochen. Daher wird in den Abschnitten **Rep\_Bir\_14** und **Rep\_Bir\_15** der Gewässerraum auf 29.0 m erhöht.

Im Abschnitt **Rep\_Bir\_16** besteht gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung im Verhältnis zum Aufwand ein grosser Nutzen für Natur und Landschaft und die gesamte Reppisch befindet sich in der Gemeinde Birmensdorf im Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan. Der Abschnitt befindet sich aktuell in einem stark beeinträchtigten Zustand mit stark verbauten Böschungen und ungenügenden Uferbereichen. Der Gewässerabschnitt hat gegenüber dem IST-Zustand ein sehr grosses Aufwertungspotenzial. Deshalb sprechen die Interessen aus Sicht Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutzes für eine Erhöhung des Gewässerraums.

Folgende Ziele und Massnahmen stehen bei einer Revitalisierung des Abschnitts Rep\_Bir\_16 soweit möglich im Vordergrund:

- Aufweitung des Gerinnes.
- Ausgestaltung eines strukturreichen Niederwassergerinnes.
- Entfernung möglichst vieler Verbauungen, um dem Gewässer wieder eine grössere Eigendynamik zu ermöglichen.
- Aufwertung der Böschungen. Teilweiser Ersatz der steilen Böschungen durch abgeflachte Böschungen und Aufbau/Pflege einer gewässergerechten Ufervegetation.
- Gewährleistung einer minimalen aquatischen und terrestrischen Vernetzung (für kleinere Tiere) entlang der Reppisch.

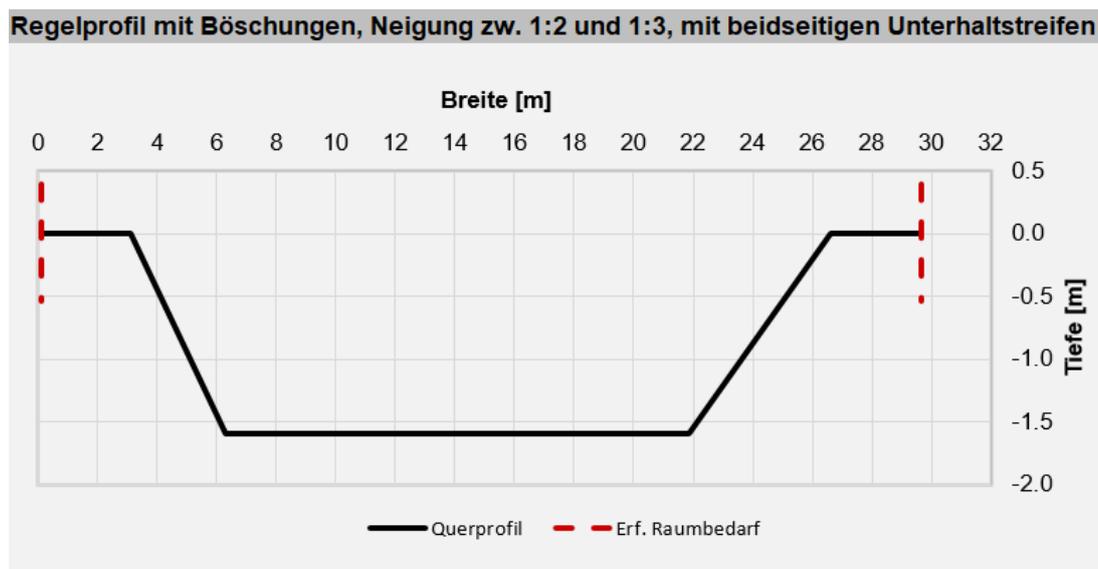


Abbildung 43: Erforderlicher Raumbedarf anhand eines Beispielprofils mit einer Böschungsneigung zw. 1:2 und 1:3 für den Abschnitt Rep\_Bir\_16

Der Abschnitt Rep\_Bir\_16 weist ein Hochwasserschutzdefizit auf. Der erforderliche Raumbedarf gemäss Kapitel 5.1 und der Querprofilbetrachtung in Anhang A14 beträgt 29.4 m. Dieser Raumbedarf wird in diesem Schritt genutzt, um zu überprüfen, ob mögliche Aufwertungs-massnahmen auch innerhalb einer geringeren Erhöhungsbreite umgesetzt werden können.

Die oben aufgeführten Revitalisierungsmassnahmen lassen sich in einem Gewässerraum von 29.4 m gemäss der Hochwasserschutzbetrachtung umsetzen (siehe Abbildung 43). Deshalb wird im Abschnitt **Rep\_Bir\_16** der Gewässerraum in diesem Schritt nicht weiter erhöht.

Der Abschnitt **Rep\_Bir\_24** befindet sich aktuell in einem stark beeinträchtigten Zustand mit zum Teil verbauten Böschungen und beidseitig ungenügenden Uferbereichen. Für den Abschnitt besteht gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung im Verhältnis zum Aufwand ein geringer bis mittlerer Nutzen für Natur und Landschaft. Der Gewässerabschnitt hat gegenüber dem IST-Zustand ein sehr grosses Aufwertungspotenzial. Zusätzlich befindet sich die gesamte Reppisch in der Gemeinde Birmensdorf im Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan.

Revitalisierungsmassnahmen an diesem Abschnitt sind vordergründig eine Gerinneaufweitung, eine Aufwertung der Böschungen mittels teilweisen Ersatzes der steilen Böschungen durch abgeflachte Böschungen, die Entfernung möglichst vieler Verbauungen, um dem Gewässer wieder eine grössere Eigendynamik zu ermöglichen und die Schaffung von aquatischen Habitaten mittels der Ausgestaltung eines Niederwassergerinnes mit vielfältigen Strukturen.

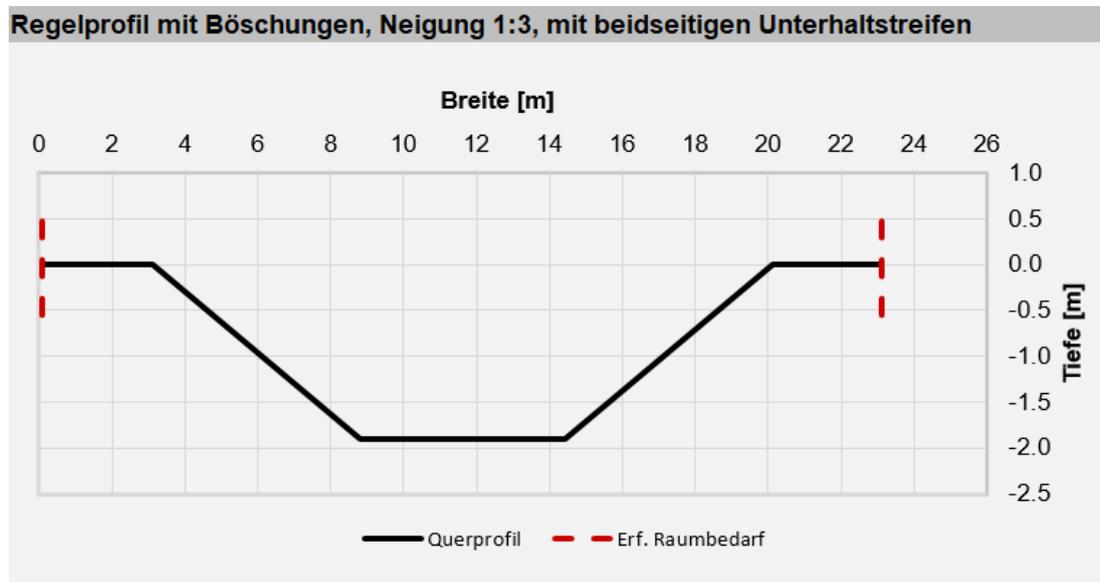


Abbildung 44: Erforderlicher Raumbedarf mit Böschungsneigung 1:3 für den Abschnitt Rep\_Bir\_24

Diese Revitalisierungsmassnahmen lassen sich in Kombination mit einer Umgestaltung der Kreuzung und der Stallikonerstrasse auch in einem Gewässerraum von 23.0 m umsetzen (siehe Abbildung 44). Daher wird im Abschnitt **Rep\_Bir\_24** der Gewässerraum auf 23.0 m erhöht.

Die zwei Wasserrechtsweiher (Abschnitt **Wei\_Bir\_02**) in Schürweid befinden sich mit ihrer Umgebung in einem naturnahen Zustand. Es besteht dementsprechend ein minimales Revitalisierungspotenzial. Ein Gewässerraum von 15 m ab der Uferlinie der Weiher verbunden mit dem Gewässerraum der Abschnitte Rep\_Bir\_08, Rep\_Bir\_09 und Are\_Bir\_02 ermöglicht die Sicherstellung des erforderlichen Raums für die Erhaltung und Weiterentwicklung einer naturnahen Strukturvielfalt. Zusätzlich gewährleistet er auch die Vernetzung der umgebenen Lebensräume. Deshalb wird darauf verzichtet, den auszuscheidenden Gewässerraum an den Weihern zu erhöhen.

In Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)) ist das Prüfen einer Erhöhung aufgrund von Revitalisierungsinteressen tabellarisch abschnittsweise zusammengefasst.

### 5.3 NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

An allen Abschnitten wird entweder gemäss Kapitel 5.2 eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung vorgenommen, oder es sprechen aus Sicht Revitalisierung und Natur- und Landschaftsschutz keine Gründe für eine Erhöhung.

Weitere Abklärungen aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz sind deshalb nicht erforderlich.

Die zwei Wasserrechtsweiher (Abschnitt **Wei\_Bir\_02**) in Schürweid befinden sich mit ihrer Umgebung in einem naturnahen Zustand. Ein Gewässerraum von 15 m ab der Uferlinie der Weiher verbunden mit Gewässerraum der Abschnitte Rep\_Bir\_08, Rep\_Bir\_09 und Are\_Bir\_02 ermöglicht die Sicherstellung des erforderlichen Raums für die Erhaltung und Weiterentwicklung einer naturnahen Strukturvielfalt. Zusätzlich gewährleistet er auch die Vernetzung der umgebenen Lebensräume. Deshalb wird darauf verzichtet, den auszuscheidenden Gewässerraum an den Weihern zu erhöhen.

In Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)) ist das Prüfen einer Erhöhung aufgrund von den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes tabellarisch abschnittsweise zusammengefasst.

### 5.4 GEWÄSSERNUTZUNG

Im Perimeter sind keine Wasserkraftwerke vorhanden. Die Reppisch hat im Siedlungsgebiet von Birmensdorf eine wichtige Funktion als Naherholungsraum mit Wander- und Fahrradwegen.

In den Abschnitten Rep\_Bir\_08 bis Rep\_Bir\_26 verläuft die Reppisch entlang Fahrrad-, Wander- oder Uferwegen, welche zur Naherholung genutzt werden. Die Mehrheit dieser Wege befindet sich komplett im auszuscheidenden Gewässerraum, und die übrigen Wege befinden sich zu einem grossen Teil im auszuscheidenden Gewässerraum. Es wird daher in diesen Abschnitten genügend Raum für eine gewässerbezogene Erholungsnutzung entlang der Reppisch gesichert und eine weitere Erhöhung des Gewässerraums würde nicht zu einer Verbesserung der gewässerbezogenen Erholung beitragen.

Zusätzlich verläuft die Reppisch in den Abschnitten Rep\_Bir\_01 bis Rep\_Bir\_10 (und den Abschnitten Are\_Bir\_01, Are\_Bir\_02 und Wei\_Bir\_02) in oder entlang des Erholungsgebiets Reppischtal. In allen diesen Abschnitten (ausser Abschnitt Wei\_Bir\_02) wurde bereits im Kapitel 5.2 eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung nach Biodiversitätskurve vorgenommen und eine weitere Erhöhung des Gewässerraums würde bei diesen Abschnitten die gewässerbezogene Erholung nicht beeinflussen, deshalb ist auch für diese Abschnitte keine Erhöhung des Gewässerraums erforderlich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass betreffend Gewässernutzung keine Erhöhung des Gewässerraums erforderlich ist.

In Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)) ist das Prüfen einer Erhöhung aufgrund der Gewässernutzung tabellarisch abschnittsweise zusammengefasst.

## 5.5 FAZIT

In Tabelle 7 sind die vorgenommenen Erhöhungen des Gewässerraums zusammengefasst.

**Tabelle 7: Übersicht der vorgenommenen Erhöhungen im Projektperimeter**

<b>Abschnitt</b>	<b>Begründung für Erhöhung</b>	<b>Erhöhter Gewässerraum</b>
Rep_Bir_01	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan und Ökomorphologie natürlich / naturnah	37.0 m
Rep_Bir_02	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan	37.0 m
Rep_Bir_03	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan und Ökomorphologie wenig beeinträchtigt	37.0 m
Rep_Bir_04	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan	37.0 m
Rep_Bir_05	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan und Ökomorphologie wenig beeinträchtigt	37.0 m
Rep_Bir_06	Vorranggebiet kant. Richtplan und Ökomorphologie wenig beeinträchtigt	37.0 m
Rep_Bir_07	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan und Ökomorphologie natürlich / naturnah	26.0 m
Are_Bir_01	Vorranggebiet kant. Richtplan und Ökomorphologie natürlich / naturnah	14.0 m
Rep_Bir_08	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan und Ökomorphologie wenig beeinträchtigt	36.0 m
Rep_Bir_09	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan und Ökomorphologie wenig beeinträchtigt	37.0 m
Rep_Bir_10	Vorranggebiet kant. Richtplan	37.0 m
Rep_Bir_11	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan	37.0 m
Rep_Bir_12	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan	29.7 m
Rep_Bir_13	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan	29.4 m
Rep_Bir_14	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan und grosser Revitalisierungsnutzen	29.0 m
Rep_Bir_15	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan und grosser Revitalisierungsnutzen	29.0 m
Rep_Bir_16	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan und grosser Revitalisierungsnutzen	29.4 m
Rep_Bir_17	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan und grosser Revitalisierungsnutzen	36.0 m
Rep_Bir_18	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan, grosser Revitalisierungsnutzen und Ökomorphologie wenig beeinträchtigt	29.4 m
Rep_Bir_19	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan, grosser Revitalisierungsnutzen und Ökomorphologie wenig beeinträchtigt	29.0 m
Rep_Bir_20	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan	29.0 m
Rep_Bir_21	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan und Ökomorphologie wenig beeinträchtigt	29.0 m
Rep_Bir_22	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan und Ökomorphologie wenig beeinträchtigt	29.0 m
Rep_Bir_23	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan	29.0 m
Rep_Bir_24	Vorranggebiet kant. Richtplan	23.0 m
Rep_Bir_25	Vorranggebiet kant. Richtplan	29.0 m
Rep_Bir_26	Vorranggebiet kant. Richtplan, grosser Revitalisierungsnutzen und Ökomorphologie natürlich / naturnah	29.0 m

## 6 ANPASSUNG AN DIE BAULICHEN GEGEBENHEITEN

### 6.1 ASYMMETRISCHE ANORDNUNG DES GEWÄSSERRAUMS

Resultiert in der Summe der Interessen gemäss Kapitel 7 und den Anhängen A10, A11 und A12 durch eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums eine bessere Lösung, kann der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet werden. Die Prüfung einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums wurde im Gemeindegebiet von Birmensdorf an fünf Abschnitten vorgenommen.

Im Anhang A02 Schritt 4: Anpassungen sind die asymmetrischen Anordnungen zusammengefasst. Die zugrundeliegenden Interessenabwägungen sind im Kapitel 7 und den Anhängen A10 (Interessenermittlung), A11 (Interessenbewertung) und A12 (Interessenabwägung) zusammengefasst.

#### **Abschnitt Rep Bir 04**

Die Reppisch verläuft in diesem Abschnitt entlang des Siedlungsrandes. Rechtsseitig befindet sich die ARA Birmensdorf in der Zone für öffentliche Bauten, linksseitig befindet sich eine Waldzone.

Das Ausscheiden eines erhöhten symmetrischen Gewässerraums gemäss Biodiversitätskurve nach Art. 41a Abs.1 GSchV führt zu Einschränkungen bei der Umgestaltung und bei einem zukünftigen Ausbau der ARA Birmensdorf (Parzelle Kat.-Nr. 3766).

Der Abschnitt weist ein Hochwasserschutzdefizit auf, da es bereits ab einem HQ30 zu Ausuferungen kommt, die das Siedlungsgebiet betreffen. Der erforderliche Raumbedarf gemäss Kapitel 5.1 und der Querprofilbetrachtung in Anhang A14 beträgt 35.6 m.

In diesen Abschnitt bestehen zwei leichte Aussenkurven, daher ist eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums auch besser für die Sicherung des Raums für eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers.

Der erhöhte Gewässerraum mit einer zusätzlichen asymmetrischen Anordnung führt zu einer stärkeren Betroffenheit des linksseitig liegenden Schutzwaldes. Da jedoch keine Unterhaltswege betroffen sind, führt diese Betroffenheit zu keinen Einschränkungen.

Der Gewässerraum sichert Platz für den Schutz des bestehenden ökologischen Wertes und für eine künftige Steigerung der Biodiversität durch eine zukünftige naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Reppisch in diesem Abschnitt unter gleichzeitigem Fortbestand und Weiterentwicklung der ARA Birmensdorf. Um der Situation der Aussenkurve besser gerecht zu werden, wird der Gewässerraum leicht asymmetrisch angeordnet, um der Reppisch Raum für eine eigendynamische Entwicklung zu geben. Mit einem leicht asymmetrischen Gewässerraum resultiert in der Summe eine bessere Lösung für das Gewässer. Der erhöhte Gewässerraum von 37.0 m wird in diesen Abschnitt daher asymmetrisch angeordnet.

#### **Abschnitt Rep Bir 17**

Die Reppisch verläuft in diesem Abschnitt entlang des Siedlungsrandes. Rechtsseitig liegen Gebäude der Wohnzone W3 (AZ 60%), linksseitig befindet sich eine Erholungszone (Familiengärten).

Das Ausscheiden eines erhöhten symmetrischen Gewässerraums nach Biodiversitätskurve führt zu erheblichen Einschränkungen der bestehenden Bauten und der Bebaubarkeit der rechtsseitig anstossenden Parzellen. Ersatzneubauten auf der Parzelle Kat.-Nr. 3149 wären verunmöglicht.

Die Grundstücke in der Bauzone rechtsseitig der Reppisch sind weitgehend baulich ausgenutzt. Aus Sicht der städtebaulichen Entwicklung ist die bestehende bauliche Anordnung möglichst zu wahren und durch den Gewässerraum möglichst wenig einzuschränken sowie die Bebaubarkeit der Parzellen ausserhalb des Gewässerraums weiterhin zu gewährleisten. Die Interessen der baulichen Anordnung und der städtebaulichen Entwicklung sprechen für eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums.

Der Abschnitt weist ein Hochwasserschutzdefizit auf, da es bereits ab einem HQ30 zu Ausuferungen kommt, die das Siedlungsgebiet betreffen. Der erforderliche Raumbedarf gemäss Kapitel 5.1 und der Querprofilbetrachtung in Anhang A14 beträgt 29.4 m.

Der Abschnitt befindet sich aktuell in einem stark beeinträchtigten Zustand mit zum Teil verbauten Böschungen. Für den Abschnitt besteht gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung im Verhältnis zum Aufwand ein grosser Nutzen für Natur und Landschaft. Die Interessen der Raumsicherung für eine künftige Revitalisierung sind somit stark zu gewichten.

Der erhöhte Gewässerraum und zusätzlich noch mit einer asymmetrischen Anordnung führt zu einer stärkeren Betroffenheit der linksseitig liegenden Familiengärten. Diese dürfen jedoch ohne Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel weiterhin extensiv im Gewässerraum genutzt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

In der Summe resultiert somit bei einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums eine bessere Lösung für das Gewässer und bezüglich der baulichen Anordnung und der städtebaulichen Entwicklung. Der erhöhte Gewässerraum von **36.0 m** wird in diesen Abschnitt daher **asymmetrisch** angeordnet. Rechtsseitig wird der Gewässerraum im grössten Teil auf die bestehende Gewässerabstandslinie gelegt (Genehmigungsnummer: 2477).

### **Abschnitte Rep\_Bir\_18 und Rep\_Bir\_19**

Bei den Abschnitten Rep\_Bir\_18 und Rep\_Bir\_19 fliesst die Reppisch entlang des Siedlungsrandes. Rechtsseitig liegen entlang des Abschnitts Rep\_Bir\_18 Gebäude der Wohnzone W3 (AZ 60%) und entlang des Abschnitts Rep\_Bir\_19 Gebäude der Wohnzone W2 (AZ 45%). Linksseitig befindet sich entlang des Abschnitts Rep\_Bir\_18 und im unteren Teil des Abschnitts Rep\_Bir\_19 eine Erholungszone (Familiengärten) und im oberen und mittleren Teil des Abschnitts Rep\_Bir\_19 eine kantonale Landwirtschaftszone.

Die Grundstücke in der Bauzone rechtsseitig der Reppisch sind weitgehend baulich ausgenutzt. Aus Sicht der städtebaulichen Entwicklung ist die bestehende bauliche Anordnung möglichst zu wahren und durch den Gewässerraum möglichst wenig einzuschränken sowie die Bebaubarkeit der Parzellen ausserhalb des Gewässerraums weiterhin zu gewährleisten. Die Interessen der baulichen Anordnung und der städtebaulichen Entwicklung sprechen für eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums.

Die beiden Abschnitte weisen ein Hochwasserschutzdefizit auf, da es beim Abschnitt Rep\_Bir\_18 ab einem HQ30 und beim Abschnitt Rep\_Bir\_19 ab einem HQ300 zu Ausuferungen kommt, die das Siedlungsgebiet betreffen. Der erforderliche Raumbedarf gemäss Kapitel 5.1 und der Querprofilbetrachtung in Anhang A14 beträgt 29.4 m für den Abschnitt Rep\_Bir\_18 und 27.3 m für den Abschnitt Rep\_Bir\_19.

Der erhöhte Gewässerraum mit einer minimalen asymmetrischen Anordnung führt zu einer stärkeren Betroffenheit der linksseitig liegenden Familiengärten und des regionalen Fahrradwegs / Wanderwegs. Die Familiengärten dürfen jedoch ohne Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel weiterhin extensiv im Gewässerraum genutzt werden und die stärkere Betroffenheit des Fahrradwegs / Wanderwegs führt zu einer geringen zusätzlichen Einschränkung. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

In der Summe resultiert somit bei einer asymmetrischen Anordnung des Gewässerraums eine bessere Lösung für das Gewässer bezüglich der baulichen Anordnung und der städtebaulichen Entwicklung. Der erhöhte Gewässerraum von **29.4 m** für den Abschnitt Rep\_Bir\_18 und **29.0 m** für den Abschnitt Rep\_Bir\_19 wird daher asymmetrisch ausgeschieden. Rechtsseitig wird er grösstenteils auf die bestehende Gewässerabstandslinie gelegt (Genehmigungsnummer: 2477) und dadurch um maximal 1.7 m **asymmetrisch** verlegt.

#### **Abschnitt Rep Bir 24**

Beim Abschnitt Rep\_Bir\_24 fliesst die Reppisch rechtsseitig entlang Wohnzone mit Gewerbeleichterung WG2 (AZ 45%) und der Kernzone Landikon. Linksseitig fliesst sie durchgehend entlang der Kernzone Landikon.

Das Ausscheiden eines erhöhten symmetrischen Gewässerraums führt linksseitig zu erheblichen Einschränkungen der Baubereiche gemäss Kernzonenplan. Es führt zu einer Betroffenheit von mehreren «massgebenden Fassaden» gemäss Kernzonenplan, welche faktisch Pflichtbaulinien entsprechen.

Die Grundstücke in der Bauzone linksseitig der Reppisch sind weitgehend baulich ausgenutzt. Aus Sicht der städtebaulichen Entwicklung ist die bestehende bauliche Anordnung möglichst zu wahren und durch den Gewässerraum möglichst wenig einzuschränken sowie die Bebaubarkeit der Parzellen ausserhalb des Gewässerraums weiterhin zu gewährleisten. Die historische Substanz der Kernzone ist zu schützen. Die Interessen der baulichen Anordnung, der städtebaulichen Entwicklung und der historischen Substanz sprechen für eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums.

Die im Kapitel 5.2 aufgelisteten Revitalisierungsmassnahmen lassen sich in Kombination mit einer Umgestaltung der Kreuzung und der Stallikonerstrasse in einem asymmetrisch angeordneten Gewässerraum von 23.0 m umsetzen. Deshalb sprechen auch die Interessen aus Sicht Revitalisierung für eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums.

Der erhöhte Gewässerraum mit einer asymmetrischen Anordnung führt rechtsseitig zu einer stärkeren Betroffenheit der Stallikonerstrasse. Für diese besteht ein grosses öffentliches Interesse, eine Verlegung aus dem Gewässerraum ist nicht möglich, es kann daher von einer Standortgebundenheit ausgegangen werden. Im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung kann dieses Interesse mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden.

In der Summe resultiert durch eine asymmetrische Ausscheidung in diesem Abschnitt dennoch eine bessere Lösung, und die Interessen der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes, der baulichen Anordnung der städtebaulichen Entwicklung und der historischen Substanz sind in diesem Fall höher zu gewichten.

Deshalb wird der erhöhte Gewässerraum von **23.0 m** in diesem Abschnitt **asymmetrisch** angeordnet. Linksseitig wird der Gewässerraum zum grössten Teil auf die bestehende Gewässerabstandslinien gelegt (Genehmigungsnummer: 91 und 2477).

### **Abschnitt Rep Bir 25**

Die Reppisch verläuft an diesem Abschnitt entlang des Siedlungsrandes. Linksseitig liegen Gebäude der Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG2 (AZ 45%), rechtsseitig befindet sich eine kantonale Landwirtschaftszone.

Die Grundstücke in der Bauzone linksseitig der Reppisch sind weitgehend baulich ausgenutzt. Aus Sicht der städtebaulichen Entwicklung ist die bestehende bauliche Anordnung möglichst zu wahren und durch den Gewässerraum möglichst wenig einzuschränken sowie die Bebaubarkeit der Parzellen ausserhalb des Gewässerraums weiterhin zu gewährleisten. Die Interessen der baulichen Anordnung und der städtebaulichen Entwicklung sprechen für eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums.

Der Abschnitt befindet sich in einem stark beeinträchtigten Zustand mit zum Teil verbauten Böschungen. Gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung besteht im Verhältnis zum Aufwand ein mittlerer Nutzen für Natur und Landschaft, für die ca. 360 m oberhalb dieses Abschnitts besteht jedoch im Verhältnis zum Aufwand ein grosser Nutzen für Natur und Landschaft. Die gesamte Reppisch befindet sich in der Gemeinde Birmensdorf im Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan und der Abschnitt liegt im kantonalen Landschaftsförderungsgebiet "Mittleres Reppischtal–Feldenmas", in dem der Förderschwerpunkt, das Gewässersystem der Reppisch mit den Begleitlebensräumen aufzuwerten, festgelegt ist. Die Interessen der Raumsicherung für eine künftige Revitalisierung sind somit stark zu gewichten.

Der erhöhte Gewässerraum und zusätzlich noch mit einer asymmetrischen Anordnung führt zu einer stärkeren Betroffenheit der rechtsseitig liegenden FFF. Die FFF befindet sich in der Schutzzone S2 der Trinkwasserfassung Landikon, weshalb bereits jetzt Einschränkungen der Bewirtschaftungsmöglichkeiten existieren. Der erhöhte Gewässerraum führt deshalb nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung und der erhöhte Gewässerraum trägt zudem zum Schutz der Trinkwasserqualität bei.

In der Summe resultiert durch eine asymmetrische Ausscheidung im oberen Teil des Abschnitts dennoch eine bessere Lösung, und die Interessen der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes, der baulichen Anordnung und der städtebaulichen Entwicklung sind in diesem Fall höher zu gewichten.

Deshalb wird der erhöhte Gewässerraum von **29.0 m** im oberen Teil dieses Abschnitts **asymmetrisch** angeordnet. Linksseitig wird in diesem Teil des Abschnitts der Gewässerraum auf die bestehende Gewässerabstandslinie gelegt (Genehmigungsnummer: 2477).

## **6.2 REDUKTION DES GEWÄSSERRAUMS**

### **6.2.1 Dicht überbautes Gebiet**

In Birmensdorf wurde an keinem Abschnitt der Reppisch eine Reduktion unter den minimalen Gewässerraum geprüft. Deshalb wurde in der Regel jeweils lediglich eine Tendenz ermittelt, ob es sich in den verschiedenen Abschnitten um "dicht überbaute" Gebiete handelt. Im Anhang A09 sind die durchgeführten Beurteilungen aufgeführt.

### **6.2.2 Nachweis für reduzierten Gewässerraum**

In Birmensdorf wird im Rahmen der vorliegenden Gewässerraumausscheidung an keinem Abschnitt unter den minimalen Gewässerraum reduziert.

### **6.2.3 Fazit**

Im Perimeter der Gewässerraumfestlegung an der Reppisch in Birmensdorf wird der Gewässerraum nicht reduziert.

## **6.3 HARMONISIERUNG**

Im Anschluss an vorgenommene Erhöhungen, Reduktionen und/oder asymmetrischen Anordnungen soll überprüft werden, ob der auszuscheidende Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben (soweit recht- und zweckmässig) harmonisiert werden kann. Das Ziel ist dabei, eine Vereinfachung herbeizuführen, indem möglichst nur noch eine Vorgabe massgebend für den Vollzug ist.

- Der Gewässerraum in den Abschnitten Rep\_Bir\_05, Rep\_Bir\_06, Are\_Bir\_01 und Rep\_Bir\_07 wird beidseitig auf die Gewässerparzelle (Parzelle 3756) harmonisiert. Dies führt zu einer starken Vergrösserung des Gewässerraums in diesen Abschnitten.
- Der Gewässerraum in den Abschnitten Abschnitt Rep\_Bir\_08 und Are\_Bir\_02 wird linksseitig auf die Aussenseite des Wegs gelegt. Dies führt zu einer Vergrösserung des Gewässerraums bei diesen Abschnitten von bis zu 4.3 m.
- Im oberen Teil des Abschnitts Rep\_Bir\_11 wird der Gewässerraum rechtsufrig zum Teil auf die bestehende Gewässerabstandslinie gelegt (Genehmigungsnummer: 2477). Dies führt zu einer lokalen Reduktion der Gewässerraumbreite auf 36.2 m.
- Am Abschnitt Rep\_Bir\_12 wird der Gewässerraum beidseitig zum grössten Teil auf die bestehende Gewässerabstandslinie gelegt (Genehmigungsnummer: 2477). Dies führt zu einer Vergrösserung des Gewässerraums von bis zu 6.3 m.
- Am Abschnitt Rep\_Bir\_13 wird der Gewässerraum beidseitig zum grössten Teil auf die bestehende Gewässerabstandslinie gelegt (Genehmigungsnummer: 2477). Dies führt zu einer Vergrösserung des Gewässerraums von bis zu 5.1 m.
- Der Gewässerraum wird im oberen und mittleren Teil des Abschnitts Rep\_Bir\_14 beidseitig auf die bestehende kommunale Verkehrsbaulinie gelegt (Festsetzungsnummer: 1505). Dadurch wird auch den Interessen der baulichen Anordnung und der städtebaulichen Entwicklung Rechnung getragen. Dies führt zu einer leicht asymmetrischen Anordnung des erhöhten Gewässerraums von 29 m.

- Im oberen Teil des Abschnitts Rep\_Bir\_15 wird der Gewässerraum beidseitig auf die bestehenden Gewässerabstandslinien gelegt (Genehmigungsnummer: 91 und 2477). Im mittleren und unteren Teil des Abschnitts wird der Gewässerraum beidseitig zum grössten Teil auf die bestehende kommunale Verkehrsbaulinie gelegt (Festsetzungsnummer: 1505). Dies führt zu einer Vergrösserung des Gewässerraums von bis zu 2.5 m aber auch lokal zu einer Reduktion der Gewässerraumbreite auf 27.9 m.
- Im oberen Teil des Abschnitts Rep\_Bir\_16 wird der Gewässerraum rechtsufrig zum Teil auf die bestehende Gewässerabstandslinie gelegt (Genehmigungsnummer: 2477). Auch linksufrig wird der Gewässerraum auf die bestehende Gewässerabstandslinie gelegt (Genehmigungsnummer: 91).
- Wie im Kapitel 6.1 dargelegt, wird bei der asymmetrischen Ausscheidung im Abschnitt Rep\_Bir\_17 der Gewässerraum rechtsufrig zum Teil auf die bestehende Gewässerabstandslinie gelegt (Genehmigungsnummer: 2477).
- Wie im Kapitel 6.1 dargelegt, wird bei der asymmetrischen Ausscheidung im Abschnitt Rep\_Bir\_18 der Gewässerraum rechtsufrig auf die bestehende Gewässerabstandslinie gelegt (Genehmigungsnummer: 2477).
- Wie im Kapitel 6.1 dargelegt, wird bei der asymmetrischen Ausscheidung im Abschnitt Rep\_Bir\_19 der Gewässerraum rechtsufrig zum Teil auf die bestehende Gewässerabstandslinie gelegt (Genehmigungsnummer: 2477). Zusätzlich wird der Gewässerraum im oberen Teil des Abschnitts linksufrig kurz auf die Gewässerparzelle (Parzelle 3152) gelegt. Dies führt zu einer lokalen Erhöhung (auf 31.9 m) und zu einer lokalen Reduktion (auf 27.7 m) der Gewässerraumbreite.
- Im unteren Teil des Abschnitts Rep\_Bir\_20 wird der Gewässerraum rechtsufrig auf die bestehende Gewässerabstandslinie gelegt (Genehmigungsnummer: 2477). Dies führt zu einer leichten Reduktion der Gewässerraumbreite bis auf 28.1 m.
- Wie im Kapitel 6.1 dargelegt, wird bei der asymmetrischen Ausscheidung im Abschnitt Rep\_Bir\_24 der Gewässerraum linksufrig zum Teil auf die bestehende Gewässerabstandslinien gelegt (Genehmigungsnummer: 91 und 2477).
- Wie im Kapitel 6.1 dargelegt, wird bei der asymmetrischen Ausscheidung im Abschnitt Rep\_Bir\_25 der Gewässerraum linksufrig zum Teil auf die bestehende Gewässerabstandslinie gelegt (Genehmigungsnummer: 2477).

## 6.4 FAZIT

In Tabelle 8 sind die vorgenommenen Anpassungen der Gewässerraumanordnung zusammengefasst.

**Tabelle 8: Übersicht der Anpassungen gemäss Schritt 4: Anpassungen gemäss gewaesserraum.ch**  
 GR: Gewässerraum

Abschnitt	Minimaler GR	GR nach Kapitel 5	Reduktion ja/nein	Asymmetrisch ja/nein	Harmonisierung ja/nein	Resultierender Gewässerraum
Rep_Bir_04	24.5 m	37.0 m	nein	ja	nein	37.0 m
Rep_Bir_05	24.5 m	37.0 m	nein	nein	ja zw. 37.0 und 56.0 m	
Rep_Bir_06	24.5 m	37.0 m	nein	nein	ja zw. 55.0 und 63.9 m	
Rep_Bir_07	15.8 m	26.0 m	nein	nein	ja zw. 37.0 und 59.6 m	
Are_Bir_01	11.0 m	14.0 m	nein	nein	ja zw. 14.0 und 59.6 m	
Are_Bir_02	11.0 m	11.0 m	nein	nein	ja zw. 11.0 und 44.8 m	
Rep_Bir_11	24.5 m	37.0 m	nein	nein	ja zw. 36.2 und 37.0 m	
Rep_Bir_12	22.0 m	29.7 m	nein	nein	ja zw. 34.3 und 36.0 m	
Rep_Bir_13	22.0 m	29.4 m	nein	nein	ja zw. 29.5 und 34.5 m	
Rep_Bir_14	22.0 m	29.0 m	nein	nein	ja zw. 29.0 und 32.9 m	
Rep_Bir_15	22.0 m	29.0 m	nein	nein	ja zw. 27.9 und 31.5 m	
Rep_Bir_16	22.0 m	29.4 m	nein	nein	ja	29.4 m
Rep_Bir_17	22.0 m	36.0 m	nein	ja	ja	36.0 m
Rep_Bir_18	17.0 m	29.4 m	nein	ja	ja	29.4 m
Rep_Bir_19	17.0 m	29.0 m	nein	ja	ja zw. 27.7 und 31.9 m	
Rep_Bir_20	17.0 m	29.0 m	nein	nein	ja zw. 28.1 und 29.0 m	
Rep_Bir_24	17.0 m	23.0 m	nein	ja	ja	23.0 m
Rep_Bir_25	17.0 m	29.0 m	nein	ja	ja	29.0 m

## 7 SCHLUSSPRÜFUNG

Zum Schluss wird die Anordnung des in den vorhergehenden Schritten ermittelten Gewässerraums anhand von Interessenabwägungen auf die Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Sofern der resultierende Gewässerraum aufgrund der Interessenabwägung die Recht- und Zweckmässigkeit nicht erfüllt, wird iterativ nach Alternativen in den vorhergehenden Arbeitsschritten gesucht. In Anhang A02 sind unter Schritt 5: Schlussprüfung die Resultate dieses Arbeitsschrittes zusammengefasst. Der resultierende Gewässerraum ist auf den Detailplänen Gewässerraum in Anhang A13 dargestellt.

### 7.1 INTERESSENERMITTLUNG

Die Interessenermittlung je Abschnitt erfolgte auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 2. Die betroffenen Interessen je Abschnitt sind in der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A10) vollständig zusammengetragen und kategorisiert.

### 7.2 INTERESSENBEWERTUNG

Das Resultat der Interessenbewertung je Abschnitt ist in der Tabelle «Interessenbewertung» (Anhang A11) detailliert dokumentiert. Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala einerseits für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen (hoch, ausreichend, gering) und andererseits für die Betroffenheit der tangierten Interessen (leicht, mässig, stark).

### 7.3 INTERESSENABWÄGUNG

Das Ergebnis der Interessenabwägung ist abschnittsweise in der Tabelle «Interessenabwägung» (Anhang A12) dokumentiert.

### 7.4 ENTSCHEID UND AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM

#### Abschnitt Rep\_Bir\_01

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **37.0 m** ausgeschieden. Es sind keine Bauten betroffen, wobei innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums linksufrig ein Weg zu liegen kommt.

Das ausschlaggebende Interesse bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt ist das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes für die Wahrung der natürlichen Funktion des Gewässers in Bezug auf den Schutz des bestehenden ökologischen Wertes und der Raumsicherung für eine künftige Steigerung der Biodiversität durch eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung des Fliessgewässers, die eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglicht.

Es besteht in diesem Abschnitt ein Hochwasserschutzdefizit, weshalb das Interesse des Hochwasserschutzes teilweise ausschlaggebend ist. Mit der Erhöhung kann auch das massgebende Hochwasser, ein HQ100, im Regelprofil abgeleitet werden.

Gemäss Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung» werden die Parzellen entlang dieses Abschnitts zum Teil landwirtschaftlich genutzt, allerdings nur als Biodiversitätsförderflächen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV können landwirtschaftliche Flächen im Gewässerraum als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden und sie dürfen weiterhin extensiv genutzt werden.

Die Erhöhung des Gewässerraums führt linksseitig zu einer Betroffenheit eines Wegs, der entlang der Reppisch zu den Militäranlagen in der Gemeinde Urdorf führt, dieser kann auch als Unterhaltsweg genutzt werden. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung können diese Interessen mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

In der Summe werden die durch die Erhöhung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_02**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **37.0 m** ausgeschieden. Innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums kommen rechtsufrig ein Gebäude und linksufrig ein Weg zu liegen.

Das ausschlaggebende Interesse bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt ist das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes für die Wahrung der natürlichen Funktion des Gewässers in Bezug auf den Schutz des bestehenden ökologischen Wertes und der Raumsicherung für eine künftige Steigerung der Biodiversität durch eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung des Fliessgewässers, die eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglicht.

Es besteht in diesem Abschnitt ein Hochwasserschutzdefizit, weshalb das Interesse des Hochwasserschutzes teilweise ausschlaggebend ist. Mit der Erhöhung kann auch das massgebende Hochwasser, ein HQ100, im Regelprofil abgeleitet werden.

Gemäss Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung» werden die Parzellen entlang dieses Abschnitts mehrheitlich landwirtschaftlich genutzt, allerdings nur als Biodiversitätsförderflächen (BFF). Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV können landwirtschaftliche Flächen im Gewässerraum als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden und sie dürfen weiterhin extensiv genutzt werden. Da die Überlagerung des Gewässerraums von BFF keinen eigentlichen Nutzungskonflikt darstellt (Bewirtschaftung der BFF auch im Gewässerraum weiterhin möglich) und die BFF teils gleichermassen von FFF überlagert wird, wird die infolge der Erhöhung zusätzliche Betroffenheit der bestehenden FFF weniger stark gewichtet als das ausgewiesene Hochwasserschutzdefizit und das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes. Da an diesem Abschnitt kein Revitalisierungsvorhaben besteht, liegt trotz der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen eine geringe Betroffenheit aus Sicht Bodenschutz vor.

Die Erhöhung des Gewässerraums führt rechtsufrig zu einer Betroffenheit eines Gebäudes. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Linksseitig führt die Erhöhung des Gewässerraums zu einer Betroffenheit eines Wegs, der entlang der Reppisch zu den Militäranlagen in der Gemeinde Urdorf führt, dieser kann auch als Unterhaltsweg genutzt werden. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung können diese Interessen mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

In der Summe werden die durch die Erhöhung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_03**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **37.0 m** ausgeschieden. Innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums kommen zwei Gebäude, Schiessanlagen und die Talstrasse zu liegen.

Das ausschlaggebende Interesse bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt ist das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes für die Wahrung der natürlichen Funktion des Gewässers in Bezug auf den Schutz des bestehenden ökologischen Wertes und der Raumsicherung für eine künftige Steigerung der Biodiversität durch eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung des Fliessgewässers, die eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglicht.

Es besteht in diesem Abschnitt ein Hochwasserschutzdefizit, weshalb das Interesse des Hochwasserschutzes teilweise ausschlaggebend ist. Mit der Erhöhung kann auch das massgebende Hochwasser, ein HQ100, im Regelprofil abgeleitet werden.

Die Erhöhung des Gewässerraums führt rechtsufrig zu einer Betroffenheit von zwei Gebäuden. Zusätzlich quert die Talstrasse (Verkehrsweg von lokaler Bedeutung - ZH 1099) am unteren Rand des Abschnitts die Reppisch. Für bestehende Bauten, Anlagen und Strassen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Die Gewässerraumausscheidung führt rechtsseitig zu einer Betroffenheit eines Schiessplatzes / Schiessanlage, welcher gemäss dem Kataster der belasteten Standorte als belasteter Standort (Standort-Nr. 4110.01 / 4) angegeben wird, mit Belastungsgrad «belastet, untersuchungsbedürftig». Diese Altlastenfläche kann ohne Einschränkungen saniert werden, ohne dass ein allfälliges Auswaschen ins Gewässer zu erwarten ist.

Gemäss Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung» wird rechtsseitig am unteren Ende des Abschnitts die Parzelle zum Teil landwirtschaftlich genutzt, allerdings nur als Biodiversitätsförderflächen. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV können landwirtschaftliche Flächen im Gewässerraum als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden und sie dürfen weiterhin extensiv genutzt werden.

In der Summe werden die durch die Erhöhung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_04**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein asymmetrisch angeordneter erhöhter Gewässerraum von **37.0 m** ausgeschieden. Innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums liegen zwei Gebäude, das Viadukt der A3 über die Reppisch und die Brücke eines regionalen Wanderwegs über die Reppisch.

Das ausschlaggebende Interesse bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt ist das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes für die Wahrung der natürlichen Funktion des Gewässers in Bezug auf den Schutz des bestehenden ökologischen Wertes und der Raumsicherung für eine künftige Steigerung der Biodiversität durch eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung des Fliessgewässers, die eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglicht und das Interesse am Fortbestand und Weiterentwicklung der ARA Birmensdorf (siehe auch Kapitel 6.1).

Es besteht in diesem Abschnitt ein Hochwasserschutzdefizit, weshalb das Interesse des Hochwasserschutzes teilweise ausschlaggebend ist. Mit der Erhöhung kann auch das massgebende Hochwasser, ein HQ100, im Regelprofil abgeleitet werden.

Die Erhöhung des Gewässerraums führt rechtsufrig zu einer Betroffenheit von zwei Gebäuden. Zusätzlich queren die A3 und ein regionaler Wanderweg am oberen Rand des Abschnitts die Reppisch. Für bestehende Bauten, Anlagen und Strassen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Der erhöhte und zusätzlich asymmetrische angeordnete Gewässerraum führt zu einer stärkeren Betroffenheit des linksseitig liegenden Schutzwaldes. Da jedoch keine Unterhaltswege betroffen sind, führt diese Betroffenheit zu keinen Einschränkungen.

In der Summe werden die durch die Erhöhung und asymmetrische Anordnung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

#### **Abschnitt Rep\_Bir\_05**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **37.0 - 56.0 m** ausgeschieden. Es sind keine Bauten und Anlagen betroffen, wobei innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums die Brücke eines regionalen Wanderwegs über die Reppisch zu liegen kommt.

Das ausschlaggebende Interesse bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt ist das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes für die Wahrung der natürlichen Funktion des Gewässers in Bezug auf den Schutz des bestehenden ökologischen Wertes und der Raumsicherung für eine künftige Steigerung der Biodiversität durch eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung des Fliessgewässers, die eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglicht.

Es besteht in diesem Abschnitt ein Hochwasserschutzdefizit, weshalb das Interesse des Hochwasserschutzes teilweise ausschlaggebend ist. Mit der Erhöhung kann auch das massgebende Hochwasser, ein HQ100, im Regelprofil abgeleitet werden.

Für die in den Gewässerraum zu liegen kommenden Einleitungen des Drainagesystems können gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV, sofern keine überwiegenden Interessen dagegensprechen, Ausnahmegewilligungen für den Neubau im Gewässerraum erteilt werden.

In der Summe werden die durch die Erhöhung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_06**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **55.0 - 63.9 m** ausgeschieden. Es sind keine Bauten und Anlagen sowie keine Wege vom Gewässerraum betroffen.

Das ausschlaggebende Interesse bei der Gewässerraumausscheidung im Abschnitt Rep\_Bir\_06 ist das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes zur Raumsicherung für die dynamische Entwicklung der Reppisch und der Erhaltung und Förderung des Gewässersystems der Reppisch mit ihren Begleitlebensräumen.

Die stärkere Betroffenheit der Waldzone linksseitig führt nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen. Es bedarf grundsätzlich nur einer Absprache mit dem AWEL, wenn neue Bewirtschaftungswege im Gewässerraum erstellt werden müssen, da eine Erstellung ausserhalb nicht möglich ist.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_07**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **52.0 - 59.6 m** (zusammen mit dem Gewässerraum des Abschnitts Are\_Bir\_01) ausgeschieden. Es sind keine Bauten und Anlagen sowie keine Wege vom Gewässerraum betroffen.

Das ausschlaggebende Interesse bei der Gewässerraumausscheidung im Abschnitt Rep\_Bir\_07 ist das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes zur Raumsicherung für die dynamische Entwicklung der Reppisch und der Erhaltung und Förderung des Gewässersystems der Reppisch mit ihren Begleitlebensräumen.

Es besteht in diesem Abschnitt ein Hochwasserschutzdefizit, weshalb das Interesse des Hochwasserschutzes teilweise ausschlaggebend ist. Mit der Erhöhung kann auch das massgebende Hochwasser, ein HQ100, im Regelprofil abgeleitet werden.

Für die in den Gewässerraum zu liegen kommenden Einleitungen des Drainagesystems können gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV, sofern keine überwiegenden Interessen dagegensprechen, Ausnahmebewilligungen für den Neubau im Gewässerraum erteilt werden. So führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Are\_Bir\_01**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **52.0 - 59.6 m** (zusammen mit dem Gewässerraum des Abschnitts Rep\_Bir\_07) ausgeschieden. Es sind keine Bauten und Anlagen sowie keine Wege vom Gewässerraum betroffen.

Das ausschlaggebende Interesse bei der Gewässerräumauscheidung im Abschnitt Are\_Bir\_01 ist das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes zur Raumsicherung für die dynamische Entwicklung der Reppisch und der Erhaltung und Förderung des Gewässersystems der Reppisch mit ihren Begleitlebensräumen.

Für die in den Gewässerraum zu liegen kommenden Einleitungen des Drainagesystems können gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV, sofern keine überwiegenden Interessen dagegensprechen, Ausnahmegewilligungen für den Neubau im Gewässerraum erteilt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_08**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **40.6 - 44.8 m** (zusammen mit dem Gewässerraum des Abschnitts Are\_Bir\_02) ausgeschieden. Es sind keine Bauten betroffen, wobei innerhalb des auszuscheidenden Gewässerräum eine Zufahrtsstrasse des Militärs zu liegen kommt.

Das ausschlaggebende Interesse bei der Gewässerräumauscheidung im Abschnitt Rep\_Bir\_08 ist das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes zur Raumsicherung für die dynamische Entwicklung der Reppisch und der Erhaltung und Förderung des Gewässersystems der Reppisch mit ihren Begleitlebensräumen.

Es besteht in diesem Abschnitt ein Hochwasserschutzdefizit, weshalb das Interesse des Hochwasserschutzes teilweise ausschlaggebend ist. Mit der Erhöhung kann auch das massgebende Hochwasser, ein HQ100, im Regelprofil abgeleitet werden.

Die Erhöhung des Gewässerräum führt rechtsseitig zu einer Betroffenheit von einer Zufahrtsstrasse des Militärs. Für bestehende Strassen und Wege gilt grundsätzlich die Bestandegarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Die Strasse ist nicht auf einen Standort am Gewässer angewiesen und könnte allenfalls ausserhalb des Gewässerräum angeordnet werden. Aufgrund des übergeordneten Interesses kann die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nicht ausgeschlossen werden. So führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Für die in den Gewässerraum zu liegen kommenden Einleitungen des Drainagesystems können gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV, sofern keine überwiegenden Interessen dagegensprechen, Ausnahmegewilligungen für den Neubau im Gewässerraum erteilt werden.

In der Summe werden die durch die Erhöhung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Are\_Bir\_02**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **40.6 - 44.8 m** (zusammen mit dem Gewässerraum des Abschnitts Rep\_Bir\_08) ausgeschieden. Es sind keine Bauten betroffen, wobei innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums ein regionaler Wanderweg zu liegen kommt.

Das ausschlaggebende Interesse bei der Gewässerräumauscheidung im Abschnitt Are\_Bir\_02 ist das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes zur Raumsicherung für die dynamische Entwicklung der Reppisch und der Erhaltung und Förderung des Gewässersystems der Reppisch mit ihren Begleitlebensräumen.

Die Gewässerräumauscheidung führt linksseitig zu einer Betroffenheit eines regionalen Wanderwegs. Der Weg weist eine Erholungsnutzung auf und kann zusätzlich auch als Unterhaltsweg genutzt werden. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung können diese Interessen mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

In der Summe werden die durch die Erhöhung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_09**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **37.0 m** ausgeschieden. Es sind keine Bauten betroffen, wobei innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums ein regionaler Wanderweg zu liegen kommt.

Das ausschlaggebende Interesse bei der Gewässerräumauscheidung in diesem Abschnitt ist das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes für die Wahrung der natürlichen Funktion des Gewässers in Bezug auf den Schutz des bestehenden ökologischen Wertes und der Raumsicherung für eine künftige Steigerung der Biodiversität durch eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung des Fliessgewässers, die eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglicht.

Es besteht in diesem Abschnitt ein Hochwasserschutzdefizit, weshalb das Interesse des Hochwasserschutzes teilweise ausschlaggebend ist. Mit der Erhöhung kann auch das massgebende Hochwasser, ein HQ300, im Regelprofil abgeleitet werden.

Gemäss Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung» wird die Parzelle entlang dieses Abschnitts mehrheitlich landwirtschaftlich genutzt, allerdings nur als Biodiversitätsförderflächen (BFF). Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV können landwirtschaftliche Flächen im Gewässerraum als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden und sie dürfen weiterhin extensiv genutzt werden. Da die Überlagerung des Gewässerraums von BFF keinen eigentlichen Nutzungskonflikt darstellt (Bewirtschaftung der BFF auch im Gewässerraum weiterhin möglich) und die BFF teils gleichermassen von FFF überlagert wird, wird die infolge der Erhöhung zusätzliche Betroffenheit der bestehenden FFF weniger stark gewichtet als das ausgewiesene Hochwasserschutzdefizit und das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes. Da in diesem Abschnitt kein Revitalisierungsvorhaben besteht, liegt trotz der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen eine geringe Betroffenheit aus Sicht Bodenschutz vor.

Die Erhöhung des Gewässerraums führt linksseitig zu einer Betroffenheit eines regionalen Wanderwegs. Für bestehende Strassen und Wege gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Der Weg weist eine Erholungsnutzung auf und kann zusätzlich auch als Unterhaltsweg genutzt werden. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung können diese Interessen mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Die Gewährleistung des Fortbestands der Trinkwasserfassung kann trotz erhöhtem Gewässerraum garantiert werden.

Für die in den Gewässerraum zu liegen kommenden Einleitungen des Drainagesystems können gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV, sofern keine überwiegenden Interessen dagegensprechen, Ausnahmegewilligungen für den Neubau im Gewässerraum erteilt werden.

In der Summe werden die durch die Erhöhung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Wei\_Bir\_02**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird der minimale Gewässerraum von **15.0 m** ausgeschieden. Es sind keine Bauten und Anlagen betroffen, wobei ein regionaler Wanderweg und die Bergstrasse innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums zu liegen kommen.

Das ausschlaggebende Interesse bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt ist die Wahrung der natürlichen Funktion des Gewässers in Bezug auf den Schutz des bestehenden ökologischen Wertes und der Raumsicherung für eine künftige Steigerung der Biodiversität durch eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der stehenden Gewässer. Der minimale Gewässerraum von **15.0 m** ermöglicht die Sicherstellung des erforderlichen Raums für die Erhaltung und Weiterentwicklung einer naturnahen Strukturvielfalt beim Abschnitt Wei\_Bir\_02.

Die Gewässerraumausscheidung führt rechtsufrig zu einer Betroffenheit eines regionalen Wanderwegs. Zusätzlich quert die Bergstrasse den Abschnitt, da sie zwischen den zwei Weihern verläuft. Für bestehende Strassen und Wege gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Die Funktion des Wanderwegs als gewässerbegleitender Wanderweg von öffentlichem Interesse weist auf Standortgebundenheit hin. Er kann jedoch trotz Standortgebundenheit nur mit Einschränkungen genutzt, unterhalten oder weiterentwickelt werden. Der Weg weist eine Erholungsnutzung auf und kann zusätzlich auch als Unterhaltsweg genutzt werden. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung können diese Interessen mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Die Funktion der Bergstrasse als Verbindungsstrasse von Hafnerberg mit Birmensdorf weist auf ein öffentliches Interesse zum Weiterbestand der Bergstrasse hin. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung können diese Interessen mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden.

Gemäss Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung» werden die Parzellen des Abschnitts zum Teil landwirtschaftlich genutzt, allerdings nur als Biodiversitätsförderflächen (BFF - Hecken, Feld-, Ufergehölz). Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV können landwirtschaftliche Flächen im Gewässerraum als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden und sie dürfen weiterhin extensiv genutzt werden.

Für die in den Gewässerraum zu liegen kommenden Einleitungen des Drainagesystems können gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV, sofern keine überwiegenden Interessen dagegensprechen, Ausnahmegewilligungen für den Neubau im Gewässerraum erteilt werden.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_10**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **37.0 m** ausgeschieden. Es sind keine Bauten betroffen, wobei innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums ein regionaler Wanderweg zu liegen kommt.

Das ausschlaggebende Interesse bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt ist das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes für die Wahrung der natürlichen Funktion des Gewässers in Bezug auf den Schutz des bestehenden ökologischen Wertes und der Raumsicherung für eine künftige Steigerung der Biodiversität durch eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung des Fliessgewässers, die eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglicht.

Die Erhöhung des Gewässerraums führt linksseitig zu mässigen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Die Restfläche der betroffenen übrigen Dauerwiesen (ohne Weiden) sind grösser als 50 a, zudem befindet sich die landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Schutzzone S1 bzw. S2 der Trinkwasserfassung Schüren, weshalb bereits jetzt Einschränkungen der Bewirtschaftungsmöglichkeiten existieren. Die im Gewässerraum zu liegen kommende Flächen können weiterhin extensiv bewirtschaftet werden. Da an diesem Abschnitt kein Revitalisierungsvorhaben besteht, liegt trotz der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen eine geringe Betroffenheit aus Sicht Bodenschutz vor. Der erhöhte Gewässerraum führt deshalb nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung und der erhöhte Gewässerraum trägt zudem zum Schutz der Trinkwasserqualität bei.

Die Erhöhung des Gewässerraums führt linksseitig zu einer Betroffenheit eines regionalen Wanderwegs. Für bestehende Strassen und Wege gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Der Weg weist eine Erholungsnutzung auf und kann zusätzlich auch als Unterhaltsweg genutzt werden. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung können diese Interessen mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Die Gewährleistung des Fortbestands der Trinkwasserfassung kann trotz erhöhtem Gewässerraum garantiert werden.

In der Summe werden die durch die Erhöhung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_11**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **36.2 - 37.0 m** ausgedehnt. Innerhalb des auszudehnenden Gewässerraums kommen zwei Gebäude, ein regionaler Wanderweg, ein historischer Verlauf mit Substanz von lokaler Bedeutung und ein Weg zu liegen.

Das ausschlaggebende Interesse bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt ist das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes für die Wahrung der natürlichen Funktion des Gewässers in Bezug auf den Schutz des bestehenden ökologischen Wertes und der Raumsicherung für eine künftige Steigerung der Biodiversität durch eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung des Fliessgewässers, die eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglicht.

Es besteht in diesem Abschnitt ein Hochwasserschutzdefizit, weshalb das Interesse des Hochwasserschutzes teilweise ausschlaggebend ist. Mit der Erhöhung kann auch das massgebende Hochwasser, ein HQ300, im Regelprofil abgeleitet werden.

Die Erhöhung des Gewässerraums führt linksseitig zu geringen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im unteren Teil des Abschnitts. Die Restfläche der betroffenen übrigen Dauerpflanzen (ohne Weiden) sind grösser als 50 a, zudem befindet sich die landwirtschaftlich genutzte Fläche in der Schutzzone S2 der Trinkwasserfassung Schüren, weshalb bereits jetzt Einschränkungen der Bewirtschaftungsmöglichkeiten existieren. Die im Gewässerraum zu liegenden Flächen können weiterhin extensiv bewirtschaftet werden. Da an diesem Abschnitt kein Revitalisierungsvorhaben besteht, liegt trotz der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen eine geringe Betroffenheit aus Sicht Bodenschutz vor. Der erhöhte Gewässerraum führt deshalb nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung und der erhöhte Gewässerraum trägt zudem zum Schutz der Trinkwasserqualität bei.

Die Erhöhung des Gewässerraums führt rechtsufrig zu einer Betroffenheit von zwei Gebäuden. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Da die Gebäude nicht so stark betroffen sind und die Bebaubarkeit der Parzellen ausserhalb des Gewässerraums weiterhin gewährleistet ist, können diese Hochbauten umgenutzt und weiterentwickelt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Die Gewässerraumausscheidung führt rechtsufrig zu einer Betroffenheit eines regionalen Wanderwegs und eines historischen Verlaufs mit Substanz von lokaler Bedeutung (ZH 1056.3). Linksufrig führt sie zu einer Betroffenheit eines weiteren Weges. Für bestehende Strassen und Wege gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Der Wanderweg weist eine Erholungsnutzung auf. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung kann dieses Interesse mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Die Gewährleistung des Fortbestands der Trinkwasserfassung kann trotz erhöhtem Gewässerraum garantiert werden.

In der Summe werden die durch die Erhöhung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_12**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **34.3 - 36.0 m** ausgedehnt. Innerhalb des auszudehnenden Gewässerraums kommen vier Gebäude und ein regionaler Wanderweg zu liegen.

Die ausschlaggebenden Interessen bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt sind die Interessen der Revitalisierung und des Natur- und Landschaftsschutzes für einen erhöhten Gewässerraum sowie die Interessen der baulichen Anordnung und der städtebaulichen Entwicklung.

Es besteht in diesem Abschnitt ein Hochwasserschutzdefizit, weshalb das Interesse des Hochwasserschutzes teilweise ausschlaggebend ist. Mit der Erhöhung kann auch das massgebende Hochwasser, ein HQ300, im Regelprofil abgeleitet werden.

Der Abschnitt befindet sich gemäss Anhang A09 in einem tendenziell dicht überbauten Gebiet. Das Ausscheiden eines erhöhten symmetrischen Gewässerraums nach Biodiversitätskurve führt beidseitig zu einer noch stärkeren Betroffenheit der bestehenden Bauten und auch der Umgebungsflächen. Das Ausscheiden eines erhöhten symmetrischen Gewässerraums nach Biodiversitätskurve würden den Interessen der baulichen Anordnung und der städtebaulichen Entwicklung widersprechen und es wurde deshalb für diesen Abschnitt geprüft, ob auch ein geringerer Gewässerraum für eine Revitalisierung ausreicht (siehe Kapitel 5.2).

Die Erhöhung des Gewässerraums führt beidseitig zu einer Betroffenheit von vier Gebäuden. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Die Mehrheit der Hochbauten kann nicht uneingeschränkt umgenutzt und weiterentwickelt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit zu starken Einschränkungen.

Die Gewässerraumausscheidung führt rechtsufrig zu einer Betroffenheit eines regionalen Wanderwegs. Die Funktion des Wegs als gewässerbegleitender Wanderweg von öffentlichem Interesse weist auf Standortgebundenheit hin. Er kann jedoch trotz Standortgebundenheit nur mit Einschränkungen genutzt, unterhalten oder weiterentwickelt werden. Der Weg weist eine Erholungsnutzung auf. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung kann dieses Interesse mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

In der Summe werden die durch die Erhöhung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_13**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **29.5 - 34.5 m** ausgedehnt. Innerhalb des auszudehnenden Gewässerraums kommt ein Gebäude und ein regionaler Wanderweg zu liegen.

Die ausschlaggebenden Interessen bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt sind die Interessen der Revitalisierung und des Natur- und Landschaftsschutzes für einen erhöhten Gewässerraum sowie die Interessen der baulichen Anordnung und der städtebaulichen Entwicklung.

In diesem Abschnitt gibt es eine punktuelle Schwachstelle (Brücke), deren Kapazität nicht ausreicht, um ein HQ100 durchzuleiten. Bei einem zukünftigen Gerinneausbau der benachbarten Abschnitte ist aus hydraulischen Gründen auch das Profil im Abschnitt Rep\_Bir\_13 zu vergrössern, weshalb das Interesse des Hochwasserschutzes für diesen Abschnitt teilweise ausschlaggebend ist. Mit der Erhöhung kann das massgebende Hochwasser, ein HQ300, im Regelprofil abgeleitet werden.

Der Abschnitt befindet sich gemäss Anhang A09 in einem tendenziell dicht überbauten Gebiet. Das Ausscheiden eines erhöhten symmetrischen Gewässerraums nach Biodiversitätskurve führt beidseitig zu einer Betroffenheit aller bestehenden Bauten und einer stärkeren Betroffenheit der Umgebungsflächen. Das Ausscheiden eines erhöhten symmetrischen Gewässerraums nach Biodiversitätskurve würde dem Interesse der Siedlungsentwicklung nach innen widersprechen und es wurde deshalb für diesen Abschnitt geprüft, ob auch ein geringerer Gewässerraum für eine Revitalisierung ausreicht (siehe Kapitel 5.2).

Die Erhöhung des Gewässerraums führt rechtsseitig zu einer Betroffenheit eines Gebäudes. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Die Mehrheit der Hochbauten kann trotzdem uneingeschränkt umgenutzt und weiterentwickelt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit zu mässigen Einschränkungen.

Die Gewässerraumausscheidung führt linksufrig zu einer Betroffenheit eines regionalen Wanderwegs. Die Funktion des Wegs als gewässerbegleitender Wanderweg von öffentlichem Interesse weist auf Standortgebundenheit hin. Er kann jedoch trotz Standortgebundenheit nur mit Einschränkungen genutzt, unterhalten oder weiterentwickelt werden. Der Weg weist eine Erholungsnutzung auf. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung kann dieses Interesse mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Für die in den Gewässerraum zu liegenden Einleitungen des Drainagesystems können gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV, sofern keine überwiegenden Interessen dagegensprechen, Ausnahmegewilligungen für den Neubau im Gewässerraum erteilt werden.

In der Summe werden die durch die Erhöhung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und -abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_14**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter Gewässerraum von **29.0 - 32.9 m** ausgedehnt. Innerhalb des auszudehnenden Gewässerraums kommen zwei Gebäude, ein regionaler Fahrradweg (rechtsseitig) und ein Uferweg (linksseitig) zu liegen.

Die ausschlaggebenden Interessen bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt sind die Interessen der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes und des Hochwasserschutzes für einen erhöhten Gewässerraum sowie die Interessen der baulichen Anordnung und der städtebaulichen Entwicklung.

Der Abschnitt befindet sich gemäss Anhang A09 in einem tendenziell dicht überbauten Gebiet. Das Ausdehnen eines erhöhten symmetrischen Gewässerraums nach Biodiversitätskurve führt beidseitig zu einer Betroffenheit aller bestehenden Bauten und einer stärkeren Betroffenheit der Umgebungsflächen. Zusätzlich würde linksseitig vor allem auf der Parzelle Kat.-Nr.1582 ein Einfamilienhaus in der Zone mit der höchsten zulässigen Dichte gefestigt werden in einem Gebiet, in dem eine hohe bauliche Dichte angestrebt wird. Das Ausdehnen eines erhöhten symmetrischen Gewässerraums nach Biodiversitätskurve würde dem Interesse der Siedlungsentwicklung nach innen widersprechen und es wurde deshalb für diesen Abschnitt geprüft, ob auch ein geringerer Gewässerraum für eine Revitalisierung ausreicht (siehe Kapitel 5.2).

Die Erhöhung des Gewässerraums führt linksufrig zu einer Betroffenheit von zwei Gebäuden. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Linksufrig wird ein Uferweg vom Gewässerraum betroffen und rechtsufrig wird ein regionaler Fahrradweg vom Gewässerraum betroffen. Die Funktion als gewässerbegleitender Fahrradweg von öffentlichem Interesse weist auf Standortgebundenheit hin. Er kann jedoch trotz Standortgebundenheit nur mit Einschränkungen genutzt, unterhalten oder weiterentwickelt werden. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung können das Interesse der Erholungsnutzung für die beiden Wege mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden.

In der Summe werden die durch die Erhöhung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_15**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **27.9 - 31.5 m** ausgedehnt. Innerhalb des auszudehnenden Gewässerraums kommen sechs Gebäude, ein regionaler Fahrradweg, ein regionaler Wanderweg und zwei Strassen, die die Reppisch queren, zu liegen.

Die ausschlaggebenden Interessen bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt sind die Interessen der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes und des Hochwasserschutzes für einen erhöhten Gewässerraum sowie die Interessen der baulichen Anordnung und der städtebaulichen Entwicklung.

Der Abschnitt befindet sich gemäss Anhang A09 in einem tendenziell dicht überbauten Gebiet. Das Ausscheiden eines erhöhten symmetrischen Gewässerraums nach Biodiversitätskurve führt beidseitig zu einer Betroffenheit aller bestehenden Bauten und einer stärkeren Betroffenheit der Umgebungsflächen. Zusätzlich würde es linksseitig zu einer starken Einschränkung der Bebaubarkeit und der Umsetzbarkeit der planerisch verankerten Bebauung bei einzelnen Parzellen (Kat.-Nrn. 4218 und 4015) führen in einem Gebiet, in dem eine hohe bauliche Dichte angestrebt wird. Das Ausscheiden eines erhöhten symmetrischen Gewässerraums nach Biodiversitätskurve würde dem Interesse der Siedlungsentwicklung nach innen widersprechen und es wurde deshalb für diesen Abschnitt geprüft, ob auch ein geringerer Gewässerraum für eine Revitalisierung ausreicht (siehe Kapitel 5.2).

Die Erhöhung des Gewässerraums führt zu einer Betroffenheit von sechs Gebäuden. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Die Mehrheit der Hochbauten kann trotzdem uneingeschränkt umgenutzt und weiterentwickelt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit zu mässigen Einschränkungen.

Die Gewässerraumausscheidung führt im oberen und mittleren Teil linksufrig zu einer Betroffenheit eines regionalen Wanderwegs und rechtsufrig zu einer Betroffenheit eines regionalen Fahrradwegs. Die Funktion der Wege als gewässerbegleitender Wanderweg / Fahrradweg von öffentlichem Interesse weist auf Standortgebundenheit hin. Sie können jedoch trotz Standortgebundenheit nur mit Einschränkungen genutzt, unterhalten oder weiterentwickelt werden. Die Wege weisen eine Erholungsnutzung auf. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung kann dieses Interesse mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Zusätzlich führt die Erhöhung des Gewässerraums linksseitig zu einer Betroffenheit von drei Objekten von regionaler Bedeutung (Vers. Nr. 24200583) gemäss Inventar für überkommunale Denkmalschutzobjekte. Es gibt Einschränkungen für die Nutzung, die Weiterentwicklung oder den Ersatz dieser Objekte im Gewässerraum. Es kann jedoch, in Absprache mit dem AWEL, mit einer Ausnahmegewilligung geregelt werden.

In der Summe werden die durch die Erhöhung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_16**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **29.4 m** gemäss der Querprofilbetrachtung in Anhang A14 ausgeschieden. Innerhalb des auszuschneidenden Gewässerraums kommen drei Gebäude, ein regionaler Wanderweg, ein regionaler Fahrradweg und die Dörflistrasse zu liegen.

Die ausschlaggebenden Interessen bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt sind die Interessen der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes und des Hochwasserschutzes für einen erhöhten Gewässerraum sowie die Interessen der baulichen Anordnung, der städtebaulichen Entwicklung und der historischen Substanz.

Der Abschnitt befindet sich gemäss Anhang A09 in einem tendenziell dicht überbauten Gebiet. Das Ausscheiden eines erhöhten Gewässerraums nach Biodiversitätskurve führt zu erheblichen Einschränkungen der Baubereiche, der bestehenden Bauten und der Umgebungsflächen der anstossenden Parzellen.

Deshalb wurde für diesen Abschnitt auch geprüft ob auch ein geringerer Gewässerraum als der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve für eine Revitalisierung ausreicht (siehe Kapitel 5.2).

Die Erhöhung des Gewässerraums führt zu einer Betroffenheit von drei Gebäuden. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Für den linksufrig betroffenen Fahrradweg / Wanderweg und die Dörflistrasse gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie. Die Funktion des Weges als gewässerbegleitender Fahrradweg / Wanderweg von öffentlichem Interesse weist auf Standortgebundenheit hin. Er kann jedoch trotz Standortgebundenheit nur mit Einschränkungen genutzt, unterhalten oder weiterentwickelt werden. Der Weg weist eine Erholungsnutzung auf. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung kann dieses Interesse mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes ist als minimale Randbedingung der Gewässerraumausscheidung zu verstehen und somit sind die durch die Erhöhung betroffenen Einschränkungen betreffend bauliche Anordnung, städtebaulicher Entwicklung und historischer Substanz allesamt als verhältnismässig zu beurteilen.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_17**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein asymmetrisch angeordneter erhöhter Gewässerraum von **36.0 m** ausgeschieden. Innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums kommen ein Gebäude, ein regionaler Wanderweg und ein regionaler Fahrradweg zu liegen.

Die ausschlaggebenden Interessen bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt sind die Interessen der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Hochwasserschutzes, sowie die Interessen der baulichen Anordnung und der städtebaulichen Entwicklung (siehe auch Kapitel 6.1).

Die Erhöhung des Gewässerraums führt zu einer Betroffenheit eines Gebäudes. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Für den linksufrig betroffenen Fahrradweg / Wanderweg gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie. Die Funktion des Weges als gewässerbegleitender Fahrradweg / Wanderweg von öffentlichem Interesse weist auf Standortgebundenheit hin. Er kann jedoch trotz Standortgebundenheit nur mit Einschränkungen genutzt, unterhalten oder weiterentwickelt werden. Der Weg weist eine Erholungsnutzung auf. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung kann dieses Interesse mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Der erhöhte Gewässerraum mit der asymmetrischen Anordnung führt zu einer stärkeren Betroffenheit der linksseitig liegenden Familiengärten. Diese dürfen jedoch ohne Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel weiterhin extensiv im Gewässerraum genutzt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

In der Summe werden die durch die Erhöhung und asymmetrischen Anordnung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_18**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein asymmetrisch angeordneter erhöhter Gewässerraum von **29.4 m** ausgedehnt. Es sind keine Bauten und Anlagen betroffen, innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums kommen ein regionaler Wanderweg, ein regionaler Fahrradweg und ein Weg zu liegen.

Die ausschlaggebenden Interessen bei der Gewässerräumausdehnung in diesem Abschnitt sind die Interessen der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Hochwasserschutzes, sowie die Interessen der baulichen Anordnung und der städtebaulichen Entwicklung (siehe auch Kapitel 6.1).

Für den linksufrig betroffenen Fahrradweg / Wanderweg gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie. Die Funktion des Weges als gewässerbegleitender Fahrradweg / Wanderweg von öffentlichem Interesse weist auf Standortgebundenheit hin. Er kann jedoch trotz Standortgebundenheit nur mit Einschränkungen genutzt, unterhalten oder weiterentwickelt werden. Der Weg weist eine Erholungsnutzung auf. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung kann dieses Interesse mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Der erhöhte Gewässerraum mit der asymmetrischen Anordnung führt zu einer stärkeren Betroffenheit der linksseitig liegenden Familiengärten. Diese dürfen jedoch ohne Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel weiterhin extensiv im Gewässerraum genutzt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

In der Summe werden die durch die Erhöhung und asymmetrischen Anordnung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_19**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein asymmetrisch angeordneter erhöhter Gewässerraum von **27.7 - 31.9 m** ausgedehnt. Innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums kommen ein Gebäude, ein regionaler Wanderweg und ein regionaler Fahrradweg zu liegen.

Die ausschlaggebenden Interessen bei der Gewässerräumausdehnung in diesem Abschnitt sind die Interessen der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Hochwasserschutzes, sowie die Interessen der baulichen Anordnung und der städtebaulichen Entwicklung (siehe auch Kapitel 6.1).

Die Erhöhung des Gewässerraums führt zu einer Betroffenheit eines Gebäudes. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Für den linksufrig betroffenen Fahrradweg / Wanderweg gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie. Die Funktion des Weges als gewässerbegleitender Fahrradweg / Wanderweg von öffentlichem Interesse weist auf Standortgebundenheit hin. Er kann jedoch trotz Standortgebundenheit nur mit Einschränkungen genutzt, unterhalten oder weiterentwickelt werden. Der Weg weist eine Erholungsnutzung auf. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung kann dieses Interesse mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Der erhöhte Gewässerraum mit der asymmetrischen Anordnung führt zu einer stärkeren Betroffenheit der linksseitig liegenden Familiengärten. Diese dürfen jedoch ohne Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel weiterhin extensiv im Gewässerraum genutzt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

In der Summe werden die durch die Erhöhung und asymmetrischen Anordnung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_20**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **28.1 - 29.0 m** ausgeschieden. Es sind keine Bauten und Anlagen betroffen, wobei innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums die Stallikonerstrasse zu liegen kommt.

Das ausschlaggebende Interesse bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt ist das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes für die Wahrung der natürlichen Funktion des Gewässers in Bezug auf den Schutz des bestehenden ökologischen Wertes und der Raumsicherung für eine künftige Steigerung der Biodiversität durch eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung des Fliessgewässers, die eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglicht.

Es besteht in diesem Abschnitt ein Hochwasserschutzdefizit, weshalb das Interesse des Hochwasserschutzes teilweise ausschlaggebend ist. Mit der Erhöhung kann auch das massgebende Hochwasser, ein HQ300, im Regelprofil abgeleitet werden.

Die Erhöhung des Gewässerraums führt rechtsseitig zu einer Betroffenheit der Stallikonerstrasse (Verkehrsweg von regionaler Bedeutung - ZH 125.2). Für bestehende Strassen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Für die Stallikonerstrasse besteht ein grosses öffentliches Interesse, eine Verlegung aus dem Gewässerraum ist nicht möglich, es kann daher von einer Standortgebundenheit ausgegangen werden. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung kann dieses Interesse mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

In der Summe werden die durch die Erhöhung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_21**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **29.0 m** ausgedehnt. Es sind keine Bauten und Anlagen betroffen, wobei ein regionaler Wanderweg, ein regionaler Fahrradweg und die Stallikonerstrasse innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums zu liegen kommen.

Das ausschlaggebende Interesse bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt ist das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes für die Wahrung der natürlichen Funktion des Gewässers in Bezug auf den Schutz des bestehenden ökologischen Wertes und der Raumsicherung für eine künftige Steigerung der Biodiversität durch eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung des Fliessgewässers, die eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglicht.

Es besteht in diesem Abschnitt ein Hochwasserschutzdefizit, weshalb das Interesse des Hochwasserschutzes teilweise ausschlaggebend ist. Mit der Erhöhung kann auch das massgebende Hochwasser, ein HQ100, im Regelprofil abgeleitet werden.

Die Erhöhung des Gewässerraums führt rechtsseitig zu einer Betroffenheit der Stallikonerstrasse (Verkehrsweg von regionaler Bedeutung - ZH 125.2). Für bestehende Strassen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Für die Stallikonerstrasse besteht ein grosses öffentliches Interesse, eine Verlegung aus dem Gewässerraum ist nicht möglich, es kann daher von einer Standortgebundenheit ausgegangen werden. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung kann dieses Interesse mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Die Erhöhung des Gewässerraums führt linksseitig zu einer Betroffenheit des Fahrradwegs / Wanderwegs für den grundsätzlich die Bestandesgarantie gilt. Die Funktion des Weges als gewässerbegleitender Fahrradweg / Wanderweg von öffentlichem Interesse weist auf die Standortgebundenheit hin. Er kann jedoch trotz Standortgebundenheit nur mit Einschränkungen genutzt, unterhalten oder weiterentwickelt werden.

Die Erhöhung des Gewässerraums führt linksseitig zu mässigen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Die Restfläche der betroffenen Weide und Kunstwiese sind grösser als 50 a und die im Gewässerraum zu liegen kommende Flächen können weiterhin extensiv bewirtschaftet werden. Da in diesem Abschnitt kein Revitalisierungsvorhaben besteht, liegt trotz der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen eine geringe Betroffenheit aus Sicht Bodenschutz vor.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

## **Abschnitt Rep\_Bir\_22**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **29.0 m** ausgeschieden. Es sind keine Bauten betroffen, wobei innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums linksufrig ein regionaler Wanderweg zu liegen kommt.

Das ausschlaggebende Interesse bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt ist das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes für die Wahrung der natürlichen Funktion des Gewässers in Bezug auf den Schutz des bestehenden ökologischen Wertes und der Raumsicherung für eine künftige Steigerung der Biodiversität durch eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung des Fliessgewässers, die eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglicht.

Es besteht in diesem Abschnitt ein Hochwasserschutzdefizit, weshalb das Interesse des Hochwasserschutzes teilweise ausschlaggebend ist. Mit der Erhöhung kann auch das massgebende Hochwasser, ein HQ100, im Regelprofil abgeleitet werden.

Der erhöhte Gewässerraum führt zu einer geringen Betroffenheit der rechtsseitig liegenden FFF. Die FFF wird als Biodiversitätsförderflächen (BFF) genutzt, weshalb bereits jetzt Einschränkungen der Bewirtschaftungsmöglichkeiten existieren. Da die Überlagerung des Gewässerraums von BFF keinen eigentlichen Nutzungskonflikt darstellt (Bewirtschaftung der BFF auch im Gewässerraum weiterhin möglich) und die BFF teils gleichermassen von FFF überlagert wird, wird die infolge der Erhöhung zusätzliche Betroffenheit der bestehenden FFF weniger stark gewichtet als das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes. Da in diesem Abschnitt kein Revitalisierungsvorhaben besteht, liegt trotz der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen eine geringe Betroffenheit aus Sicht Bodenschutz vor.

Die Erhöhung des Gewässerraums führt linksseitig an der Grenze mit Abschnitt Rep\_Bir\_23 zu mässigen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Hecken-, Feld- und Ufergehölze und übrigen Dauerwiesen (ohne Weiden). Die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind im Bestand bereits kleiner als 50 Aren. Die Betroffenheit dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen beträgt zwischen 2 % und 22 %. Die im Gewässerraum zu liegen kommende Flächen können weiterhin extensiv bewirtschaftet werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Die Gewässerraumausscheidung führt linksufrig zu einer Betroffenheit eines regionalen Wanderwegs. Die Funktion des Wegs als gewässerbegleitender Wanderweg von öffentlichem Interesse weist auf Standortgebundenheit hin. Er kann jedoch trotz Standortgebundenheit nur mit Einschränkungen genutzt, unterhalten oder weiterentwickelt werden. Der Weg weist eine Erholungsnutzung auf. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung kann dieses Interesse mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

In der Summe werden die durch die Erhöhung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_23**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **29.0 m** ausgedehnt. Innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums kommen ein Gebäude, ein regionaler Wanderweg und eine Erschliessungsstrasse zu liegen.

Das ausschlaggebende Interesse bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt ist das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes für die Wahrung der natürlichen Funktion des Gewässers in Bezug auf den Schutz des bestehenden ökologischen Wertes und der Raumsicherung für eine künftige Steigerung der Biodiversität durch eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung des Fliessgewässers, die eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglicht.

Die Erhöhung des Gewässerraums führt linksseitig an der Grenze mit Abschnitt Rep\_Bir\_22 zu mässigen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von übrigen Dauersperrasen (ohne Weiden). Die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind im Bestand bereits kleiner als 50 Aren. Die Betroffenheit dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen beträgt weniger als 10 %. Die im Gewässerraum zu liegen kommende Flächen können weiterhin extensiv bewirtschaftet werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Die Erhöhung des Gewässerraums führt linksseitig zu einer Betroffenheit eines Gebäudes. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Für den linksufrig betroffenen Fahrradweg / Wanderweg gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie. Die Funktion des Wegs als gewässerbegleitender Fahrradweg / Wanderweg von öffentlichem Interesse weist auf Standortgebundenheit hin. Er kann jedoch trotz Standortgebundenheit nur mit Einschränkungen genutzt, unterhalten oder weiterentwickelt werden. Der Weg weist eine Erholungsnutzung auf. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung kann dieses Interesse mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Die Gewässerraumausscheidung führt rechtsufrig zu einer Betroffenheit eines regionalen Wanderwegs und einer Erschliessungsstrasse.

Die Funktion des Wegs als gewässerbegleitender Wanderweg von öffentlichem Interesse weist auf Standortgebundenheit hin. Er kann jedoch trotz Standortgebundenheit nur mit Einschränkungen genutzt, unterhalten oder weiterentwickelt werden. Der Weg weist eine Erholungsnutzung auf. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung kann dieses Interesse mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Die Erschliessungsstrasse ist nicht auf eine Lage im Gewässerraum angewiesen, es gibt allerdings keine Ausweichmöglichkeiten. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung kann dieses Interesse mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_24**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein asymmetrisch angeordneter erhöhter Gewässerraum von **23.0 m** ausgeschieden. Innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums kommen zwei Nebengebäude und die Stallikonerstrasse zu liegen.

Die ausschlaggebenden Interessen bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt sind die Interessen der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes, sowie die Interessen der baulichen Anordnung, der städtebaulichen Entwicklung und der historischen Substanz.

Der Abschnitt befindet sich gemäss Anhang A09 in einem tendenziell dicht überbauten Gebiet. Das Ausscheiden eines erhöhten symmetrischen Gewässerraums nach Biodiversitätskurve führt linksseitig zu erheblichen Einschränkungen der Baubereiche gemäss Kernzonenplan. Es führt zu einer Betroffenheit von mehreren «massgebenden Fassaden» gemäss Kernzonenplan, welche faktisch Pflichtbaulinien entsprechen. Deshalb wurde für diesen Abschnitt auch geprüft ob auch ein geringerer Gewässerraum als der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve für eine Revitalisierung ausreicht (siehe Kapitel 5.2).

Die Gewässerraumausscheidung führt rechtsseitig zu einer Betroffenheit von zwei Nebengebäuden und der Stallikonerstrasse (Verkehrsweg von regionaler Bedeutung - ZH 125.2). Für bestehende Bauten, Anlagen und Strassen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Für die Stallikonerstrasse besteht ein grosses öffentliches Interesse, eine Verlegung aus dem Gewässerraum ist nicht möglich, es kann daher von einer Standortgebundenheit ausgegangen werden. Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung kann dieses Interesse mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

In der Summe werden die durch die Erhöhung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_25**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein asymmetrisch angeordneter erhöhter Gewässerraum **29.0 m** ausgeschieden. Innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums kommen zwei Gebäude, zwei Nebengebäude und die Stallikonerstrasse zu liegen.

Die ausschlaggebenden Interessen bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt sind die Interessen der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes, der baulichen Anordnung und der städtebaulichen Entwicklung (siehe Kapitel 6.1).

Die Erhöhung des Gewässerraums führt linksseitig zu einer Betroffenheit von zwei Gebäuden und zwei Nebengebäuden. Rechtsseitig führt die Erhöhung des Gewässerraums zu einer Betroffenheit der Stallikonerstrasse (Verkehrsweg von regionaler Bedeutung - ZH 125.2). Für bestehende Bauten, Anlagen und Strassen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, sofern sie zonenkonform und rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Für die Stallikonerstrasse besteht ein grosses öffentliches Interesse, eine Verlegung aus dem Gewässerraum ist nicht möglich, es kann daher von einer Standortgebundenheit ausgegangen werden.

Im Rahmen einer Ausnahmegewilligung kann dieses Interesse mit dem Interesse des Gewässerraums abgestimmt werden. Somit führt die stärkere Betroffenheit nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen.

Der erhöhte Gewässerraum und zusätzlich noch die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums führt zu einer stärkeren Betroffenheit der rechtsseitig liegenden FFF. Die FFF befindet sich in der Schutzzone S2 der Trinkwasserfassung Landikon, weshalb bereits jetzt Einschränkungen der Bewirtschaftungsmöglichkeiten existieren. Da ein erhöhter asymmetrisch angeordneter Gewässerraum zwecks Raumsicherung für eine Revitalisierung ausgeschieden wird, ist anzunehmen, dass die betroffenen Fruchtfolgeflächen (425 m<sup>2</sup>, von denen 423 m<sup>2</sup> durch die Erhöhung zusätzlich betroffen sind) langfristig kompensiert werden müssen.

Im Rahmen eines Revitalisierungsprojekts muss die Trinkwasserfassung mitberücksichtigt werden und Bodeneingriffe sind dabei zu minimieren. Ein hydrogeologisches Gutachten wäre erforderlich, um den genauen Spielraum einer Revitalisierung diesbezüglich auszuloten. Die Gewährleistung des Fortbestands der Trinkwasserfassung kann trotz erhöhtem und asymmetrisch angeordneten Gewässerraum garantiert werden.

In der Summe werden die durch die Erhöhung und asymmetrischen Anordnung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Abschnitt Rep\_Bir\_26**

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **29.0 m** ausgeschieden. Es sind keine Bauten und Anlagen oder Wege vom Gewässerraum betroffen.

Die ausschlaggebenden Interessen bei der Gewässerraumausscheidung in diesem Abschnitt sind die Interessen der Revitalisierung und des Natur- und Landschaftsschutzes für die Wahrung der natürlichen Funktion des Gewässers in Bezug auf den Schutz des bestehenden ökologischen Wertes und der Raumsicherung für eine künftige Steigerung der Biodiversität durch eine naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung des Fliessgewässers, die eine vielfältige, standortgerechte Tier- und Pflanzenwelt ermöglicht.

Der erhöhte Gewässerraum führt rechtsseitig zu einer stärkeren Betroffenheit der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Diese werden allerdings nur als Biodiversitätsförderflächen (BFF) genutzt. Gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV können landwirtschaftliche Flächen im Gewässerraum als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden und sie dürfen weiterhin extensiv genutzt werden. Zusätzlich führt der erhöhte Gewässerraum auch zu einer stärkeren Betroffenheit der rechtsseitig liegenden FFF. Ein Teil der FFF wird als Biodiversitätsförderflächen (BFF) genutzt und der übrige Teil befindet sich in der Schutzzone S2 der Trinkwasserfassung Landikon, weshalb bereits jetzt Einschränkungen der Bewirtschaftungsmöglichkeiten existieren. Der erhöhte Gewässerraum führt deshalb nicht zu unverhältnismässigen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung und der erhöhte Gewässerraum trägt zudem zum Schutz der Trinkwasserqualität bei.

Da ein erhöhter Gewässerraum zwecks Raumsicherung für eine Revitalisierung ausgeschieden wird, ist anzunehmen, dass die betroffenen Fruchtfolgeflächen (656 m<sup>2</sup>, von denen 477 m<sup>2</sup> durch die Erhöhung zusätzlich betroffen sind) langfristig kompensiert werden müssen. Es handelt sich aber nicht um unverhältnismässig grosse Flächen.

Im Rahmen eines Revitalisierungsprojekts muss die Trinkwasserfassung mitberücksichtigt werden und Bodeneingriffe sind dabei zu minimieren. Ein hydrogeologisches Gutachten wäre erforderlich, um den genauen Spielraum einer Revitalisierung diesbezüglich auszuloten. Die Gewährleistung des Fortbestands der Trinkwasserfassung kann trotz erhöhtem und asymmetrisch angeordneten Gewässerraum garantiert werden.

In der Summe werden die durch die Erhöhung resultierenden Einschränkungen als verhältnismässig eingestuft.

Die Interessenbewertung und –abwägung zeigt auf, dass der festzulegende Gewässerraum angemessen ist.

### **Fazit**

Die Festlegung des Gewässerraums an der Reppisch in der Gemeinde Birmensdorf wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

Winterthur, 16.02.2024

Verfasser: Emmanouil Skourtis

### **HOLINGER AG**

Daniela Nussle  
Projektleiterin  
daniela.nussle@holinger.com  
+41 52 267 09 45

Martin Böckli  
Projektleiter Stv.  
martin.boeckli@holinger.com  
+41 52 267 09 44

## **ANHANG**

- A01 Formular Vorabklärung**
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate**
- A03 Übersichtsplan**
- A04 Grundlagenplan**
- A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz**
- A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen**
- A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden**
- A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen**
- A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut**
- A10 Tabelle Interessenermittlung**
- A11 Tabelle Interessenbewertung**
- A12 Tabelle Interessenabwägung**
- A13 Detailpläne Gewässerraum (inkl. Beilage A13\_B1 Koordinatenpunkte)**
- A14 Hochwasserschutzbetrachtungen**